

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 141



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

56. Jahrgang
28. Mai 2013

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Verordnung (EU) Nr. 488/2013 des Rates vom 27. Mai 2013 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen** 1
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 489/2013 der Kommission vom 27. Mai 2013 zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 über pharmakologisch wirksame Stoffe und ihre Einstufung hinsichtlich der Rückstandshöchstmengen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs in Bezug auf doppelsträngige Ribonukleinsäure homolog zu Virus-Ribonukleinsäure, die für einen Teil des Viruskapsids und einen Teil der intergenischen Region des Israelischen Akute-Bienen-Paralyse-Virus codiert ⁽¹⁾** 4
- ★ **Verordnung (EU) Nr. 490/2013 der Kommission vom 27. Mai 2013 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Biodiesel mit Ursprung in Argentinien und Indonesien** 6
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 491/2013 der Kommission vom 27. Mai 2013 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 26

RICHTLINIEN

- ★ **Richtlinie 2013/12/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien** 28
- ★ **Richtlinie 2013/13/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Steuern anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien** 30

Preis: 4 EUR

(Fortsetzung umseitig)

(¹) Text von Bedeutung für den EWR

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

BESCHLÜSSE

2013/236/EU:	
★ Beschluss des Rates vom 25. April 2013 gerichtet an Zypern über spezifische Maßnahmen zur Wiederherstellung von Finanzstabilität und nachhaltigem Wachstum	32
2013/237/EU:	
★ Durchführungsbeschluss des Rates vom 14. Mai 2013 zur Ermächtigung der Tschechischen Republik und der Republik Polen, eine von Artikel 5 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung einzuführen	37
2013/238/EU:	
★ Beschluss des Rates vom 21. Mai 2013 zur Ernennung von vier britischen Mitgliedern des Ausschusses der Regionen und von drei britischen Stellvertretern im Ausschuss der Regionen	42
2013/239/EU:	
★ Beschluss des Rates vom 21. Mai 2013 zur Ernennung eines estnischen Stellvertreters im Ausschuss der Regionen	43
★ Beschluss 2013/240/GASP des Rates vom 27. Mai 2013 zur Änderung des Beschlusses 2010/279/GASP über die Polizeimission der Europäischen Union in Afghanistan (EUPOL AFGHANISTAN)	44
★ Beschluss 2013/241/GASP des Rates vom 27. Mai 2013 zur Änderung der Gemeinsamen Aktion 2008/124/GASP über die Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo, EULEX KOSOVO	47
2013/242/EU:	
★ Durchführungsbeschluss der Kommission vom 22. Mai 2013 zur Festlegung eines Musters für die Nationalen Energieeffizienz-Aktionspläne im Rahmen der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2013) 2882) ⁽¹⁾	48
2013/243/EU:	
★ Durchführungsbeschluss der Kommission vom 24. Mai 2013 über eine vorübergehende Ausnahmeregelung von den Ursprungsregeln in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 des Rates zur Berücksichtigung der besonderen Lage Swasilands bei Pfirsichen, Birnen und Ananas (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2013) 2906)	54

Hinweis für den Benutzer — Verordnung (EU) Nr. 216/2013 des Rates vom 7. März 2013 über die elektronische Veröffentlichung des *Amtsblatts der Europäischen Union* (siehe dritte Umschlagseite)



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) Nr. 488/2013 DES RATES

vom 27. Mai 2013

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 215,

gestützt auf den Beschluss 2011/137/GASP des Rates vom 28. Februar 2011 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen ⁽¹⁾,

auf gemeinsamen Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 204/2012 des Rates vom 2. März 2011 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen ⁽²⁾ dient zur Umsetzung der im Beschluss 2011/137/GASP vorgesehenen Maßnahmen.
- (2) Der Beschluss 2013/45/GASP des Rates vom 22. Januar 2013 ⁽³⁾ ändert Beschluss 2011/137/GASP, um eine Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder und wirtschaftlicher Ressourcen zu ermöglichen, wenn diese benötigt werden, um einer in einem Mitgliedstaat ergangenen gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung oder einer in einem Mitgliedstaat vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidung nachzukommen.
- (3) Der Beschluss 2013/182/GASP des Rates vom 22. April 2013 ⁽⁴⁾ ändert Beschluss 2011/137/GASP in Übereinstimmung mit der Resolution 2095 (2013) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (im Folgenden "Sicherheitsrat"), die die Ausnahmen von dem Waffenembargo gemäß Nummer 9 Buchstabe a der Resolution 1970 (2011) des Sicherheitsrats und Nummer 13 Buchstabe a der Resolution 2009 (2011) des Sicherheitsrats ändert.
- (4) Einige dieser Maßnahmen fallen in den Geltungsbereich des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, und daher bedarf es zu ihrer Umsetzung Rechtsvorschriften auf Ebene der Union, insbesondere um ihre einheitliche Anwendung durch die Wirtschaftsbeteiligten in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

- (5) Die Verordnung (EU) Nr. 204/2011 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) Nr. 204/2011 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

- (1) Es ist untersagt,
 - a) für Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Libyen oder zur Verwendung in Libyen unmittelbar oder mittelbar technische Hilfe im Zusammenhang mit den in der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union ^(*) (im Folgenden „Gemeinsame Militärgüterliste“) aufgeführten Gütern und Technologien oder im Zusammenhang mit der Bereitstellung, Herstellung, Instandhaltung und Verwendung der in dieser Liste aufgeführten Güter zu erbringen;
 - b) für Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Libyen oder zur Verwendung in Libyen unmittelbar oder mittelbar technische Hilfe, Finanzmittel oder Finanzhilfen oder Vermittlungsdienste im Zusammenhang mit zur internen Repression verwendbaren Ausrüstungen gemäß der Liste in Anhang I bereitzustellen;
 - c) für Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Libyen oder zur Verwendung in Libyen unmittelbar oder mittelbar Finanzmittel oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit den in der Gemeinsamen Militärgüterliste oder in Anhang I aufgeführten Gütern und Technologien für deren Verkauf, Lieferung, Weitergabe oder Ausfuhr oder für die Leistung von damit verbundener technischer Hilfe bereitzustellen, insbesondere in Form von Zuschüssen, Darlehen und Ausfuhrkreditversicherungen;
 - d) für die Bereitstellung von bewaffneten Söldnern in Libyen oder zur Verwendung in Libyen unmittelbar oder mittelbar technische Hilfe, Finanzmittel oder Finanzhilfen, Vermittlungsdienste oder Transportdienste zur Verfügung zu stellen;

⁽¹⁾ ABl. L 58 vom 3.3.2011, S. 53.

⁽²⁾ ABl. L 58 vom 3.3.2011, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 20 vom 23.1.2013, S. 60.

⁽⁴⁾ ABl. L 111 vom 23.4.2013, S. 50.

e) wissentlich und absichtlich an Tätigkeiten teilzunehmen, mit denen die Umgehung der unter den Buchstaben a bis d genannten Verbote bezweckt oder bewirkt wird.

(2) Abweichend von Absatz 1 gelten die dort genannten Verbote nicht für

a) die Bereitstellung von technischer Hilfe, Finanzmitteln oder Finanzhilfen für den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr von nichtletalem militärischen Gerät, das ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt ist, sofern sie im Voraus von den in Anhang IV aufgeführten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten genehmigt wurden;

b) die Bereitstellung von technischer Hilfe, Finanzmitteln oder Finanzhilfen für den Verkauf und die Lieferung von anderen Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial, sofern sie im Voraus vom Sanktionsausschuss genehmigt wurden;

c) die Bereitstellung von technischer Hilfe, Finanzmitteln oder Finanzhilfen, die ausschließlich für den libyschen Behörden geleistete Unterstützung in den Bereichen Sicherheit und Entwaffnung bestimmt sind;

d) Schutzkleidung, einschließlich Körperschutzwesten und Militärhelme, die von Personal der Vereinten Nationen, Personal der Union oder ihrer Mitgliedstaaten, von Medienvertretern, humanitärem Hilfspersonal und Entwicklungshilfepersonal sowie zugehörigem Personal ausschließlich zum persönlichen Gebrauch vorübergehend nach Libyen ausgeführt wird.

(3) Abweichend von Absatz 1 können die in Anhang IV aufgeführten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unter den ihnen angemessen erscheinenden Bedingungen die Bereitstellung von technischer Hilfe, Finanzmitteln oder Finanzhilfen in Verbindung mit solcher Ausrüstung, die zur internen Repression verwendet werden kann, genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass die betreffende Ausrüstung ausschließlich zu humanitären Zwecken oder zu Schutzzwecken bestimmt ist.

(*) ABl. C 69 vom 18.3.2010, S. 19.;

2. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

(1) Abweichend von Artikel 5 können die in Anhang IV aufgeführten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf in Anhang II aufgeführte Personen, Organisationen und Einrichtungen die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen genehmigen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Die betreffenden Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen sind Gegenstand eines Sicherungs- oder Zurückbehaltungsrechts, das vor dem Datum, an dem die in Artikel 5 genannte Person, Organisation oder Einrichtung in Anhang II aufgenommen oder in Artikel 5 Absatz 4 genannt wurde, von einem Gericht, einer Verwaltungsstelle oder einem Schiedsgericht angeordnet oder festgestellt wurde, oder sie sind Gegenstand einer vor diesem Datum ergangenen Entscheidung eines Gerichts, einer Verwaltungsstelle oder eines Schiedsgerichts,

b) die betreffenden Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen werden im Rahmen der geltenden Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften über die Rechte des Gläubigers ausschließlich für die Erfüllung der Forderungen verwendet, die durch ein solches Sicherungs- und Zurückbehaltungsrecht gesichert sind oder deren Bestand in einer solchen Entscheidung bestätigt worden ist,

c) das Zurückbehaltungsrecht oder die Entscheidung kommt nicht einer in Anhang II oder III aufgeführten oder in Artikel 5 Absatz 4 genannten Person, Organisation oder Einrichtung zugute,

d) die Anerkennung des Zurückbehaltungsrechts oder der Entscheidung steht nicht im Widerspruch zur öffentlichen Ordnung des betreffenden Mitgliedstaats und

e) der Mitgliedstaat hat das Zurückbehaltungsrecht oder die Entscheidung dem Sanktionsausschuss notifiziert.

(2) Abweichend von Artikel 5 können die in Anhang IV aufgeführten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf in Anhang III aufgeführte Personen, Organisationen und Einrichtungen die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen genehmigen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Die Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen sind Gegenstand einer schiedsgerichtlichen Entscheidung, die vor dem Datum ergangen ist, an dem die in Artikel 5 genannte natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung in die Liste in Anhang III aufgenommen wurde, oder Gegenstand einer vor oder nach diesem Datum in der Union ergangenen gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung oder einer vor oder nach diesem Datum in dem betreffenden Mitgliedstaat vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidung,

b) die Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen werden im Rahmen der geltenden Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften über die Rechte des Gläubigers ausschließlich für die Erfüllung der Forderungen verwendet, die durch eine solche Entscheidung gesichert sind oder deren Bestand in einer solchen Entscheidung bestätigt worden ist,

c) die Entscheidung kommt nicht einer in Anhang II oder III aufgeführten oder in Artikel 5 Absatz 4 genannten natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung zugute und

d) die Anerkennung der Entscheidung steht nicht im Widerspruch zur öffentlichen Ordnung des betreffenden Mitgliedstaats,

(3) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach diesem Artikel erteilte Genehmigung.“;

3. in Artikel 9 Absatz 1 werden folgende Buchstaben angefügt:

„c) Zahlungen aufgrund eines von einem Gericht, einer Verwaltungsstelle oder einem Schiedsgericht beschlossenen Sicherungs- oder Zurückbehaltungsrechts oder einer gerichtlichen, behördlichen oder schiedsgerichtlichen Entscheidung gemäß Artikel 8 Absatz 1,

d) Zahlungen aufgrund von in der Union ergangenen oder in dem betreffenden Mitgliedstaat vollstreckbaren gerichtlichen, behördlichen oder schiedsgerichtlichen Entscheidungen gemäß Artikel 8 Absatz 2,“;

4. in Artikel 13 wird der folgende Absatz angefügt:

"(3) Absatz 2 hindert Mitgliedstaaten jedoch nicht daran, diese Informationen im Einklang mit ihrem nationalen Recht mit den einschlägigen Behörden Libyens und anderer Mitgliedstaaten auszutauschen, wenn dies zur Unterstützung der Abschöpfung veruntreuter Vermögenswerte erforderlich ist."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. Mai 2013.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

C. ASHTON

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 489/2013 DER KOMMISSION**vom 27. Mai 2013**

zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 über pharmakologisch wirksame Stoffe und ihre Einstufung hinsichtlich der Rückstandshöchstmengen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs in Bezug auf doppelsträngige Ribonukleinsäure homolog zu Virus-Ribonukleinsäure, die für einen Teil des Viruskapsids und einen Teil der intergenischen Region des Israelischen Akute-Bienen-Paralyse-Virus codiert

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 470/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe in Lebensmitteln tierischen Ursprungs, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 17,

nach Stellungnahme der Europäischen Arzneimittel-Agentur, die vom Ausschuss für Tierarzneimittel abgegeben wurde,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Höchstmengen an Rückständen pharmakologisch wirksamer Stoffe, die in der Europäischen Union zur Verwendung in Arzneimitteln für Tiere, die zur Lebensmittelherzeugung genutzt werden, oder in Biozidprodukten, die in der Tierhaltung eingesetzt werden, bestimmt sind, sollten in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 470/2009 festgesetzt werden.
- (2) Der Anhang der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 der Kommission vom 22. Dezember 2009 über pharmakologisch wirksame Stoffe und ihre Einstufung hinsichtlich der Rückstandshöchstmengen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs⁽²⁾ enthält eine Liste pharmakologisch wirksamer Stoffe mit deren Einstufung hinsichtlich der Rückstandshöchstmengen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs.
- (3) Der Europäischen Arzneimittel-Agentur liegt ein Antrag vor, Rückstandshöchstmengen für doppelsträngige Ribonukleinsäure homolog zu Virus-Ribonukleinsäure, die für einen Teil des Viruskapsids und einen Teil der intergenischen Region des Israelischen Akute-Bienen-Paralyse-Virus codiert, festzusetzen.

(4) Der Ausschuss für Tierarzneimittel hat sich in einer Empfehlung dahingehend ausgesprochen, dass für diesen pharmakologisch wirksamen Stoff ein pharmakologischer und toxikologischer Standardansatz, einschließlich der Festsetzung einer annehmbaren Tagesdosis, nicht angemessen ist und dass keine Rückstandshöchstmenge für doppelsträngige Ribonukleinsäure homolog zu Virus-Ribonukleinsäure, die für einen Teil des Viruskapsids und einen Teil der intergenischen Region des Israelischen Akute-Bienen-Paralyse-Virus codiert, in Bezug auf Honig festgesetzt werden braucht.

(5) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 470/2009 erwägt die Europäische Arzneimittel-Agentur stets, die Rückstandshöchstmengen, die für einen pharmakologisch wirksamen Stoff in einem bestimmten Lebensmittel bzw. in Bezug auf eine oder mehrere Tierarten festgesetzt wurden, auf ein anderes von derselben Tierart stammendes Lebensmittel bzw. auf andere Tierarten anzuwenden. Der Ausschuss für Tierarzneimittel ist zu dem Schluss gekommen, dass die Extrapolation auf andere zur Lebensmittelherzeugung genutzte Arten für diesen Stoff nicht befürwortet werden kann.

(6) Tabelle 1 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 sollte daher dahingehend geändert werden, dass der Stoff „doppelsträngige Ribonukleinsäure homolog zu Virus-Ribonukleinsäure, die für einen Teil des Viruskapsids und einen Teil der intergenischen Region des Israelischen Akute-Bienen-Paralyse-Virus codiert“ aufgenommen wird, wobei festgehalten werden sollte, dass keine Rückstandshöchstmenge in Bezug auf Honig festgelegt werden braucht.

(7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Tierarzneimittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 152 vom 16.6.2009, S. 11.

⁽²⁾ ABl. L 15 vom 20.1.2010, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Mai 2013

Für die Kommission
Der Präsident
 José Manuel BARROSO

ANHANG

In Tabelle 1 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 wird folgender Stoff an der alphabetisch richtigen Stelle eingefügt:

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Markerrückstand	Tierart(en)	Rückstandshöchstmenge(n)	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften (gemäß Artikel 14 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 470/2009)	Therapeutische Einstufung
„Doppelsträngige Ribonukleinsäure homolog zu Virus-Ribonukleinsäure, die für einen Teil des Viruskapsids und einen Teil der intergenischen Region des Israelischen Akute-Bienen-Paralyse-Virus codiert	NICHT ZUTREFFEND	Bienen	Keine Rückstandshöchstmenge(n) erforderlich	Honig	KEIN EINTRAG	KEIN EINTRAG“

VERORDNUNG (EU) Nr. 490/2013 DER KOMMISSION

vom 27. Mai 2013

zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Biodiesel mit Ursprung in Argentinien und Indonesien

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾ („Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 7,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN

1. Einleitung der Untersuchung

- (1) Am 29. August 2012 kündigte die Europäische Kommission („Kommission“) im Wege einer Einleitungsbekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽²⁾ an, ein Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Biodiesel mit Ursprung in Argentinien und Indonesien („betroffene Länder“) in die Union einzuleiten.
- (2) Der diesbezügliche Antrag wurde am 17. Juli 2012 vom European Biodiesel Board („Antragsteller“) im Namen von Herstellern eingereicht, auf die mehr als 60 % der gesamten Unionsproduktion von Biodiesel entfallen. Der Antrag enthielt Anscheinsbeweise für das Vorliegen von Dumping bei der genannten Ware und für eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung; diese Beweise wurden als ausreichend für die Einleitung der Untersuchung angesehen.
- (3) Mit der Verordnung (EU) Nr. 79/2013 der Kommission vom 28. Januar 2013 ⁽³⁾ veranlasste die Kommission die zollamtliche Erfassung der Einfuhren der gleichen Ware mit Ursprung in den betroffenen Ländern, und zwar mit Wirkung vom 30. Januar 2013.
- (4) Am 10. November 2012 veröffentlichte die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Union* eine Bekanntmachung der Einleitung eines Antisubventionsverfahrens betreffend die Einfuhren von Biodiesel mit Ursprung in Argentinien und Indonesien ⁽⁴⁾ und leitete eine gesonderte Untersuchung ein.

2. Untersuchungszeitraum

- (5) Die Dumping- und Schadensuntersuchung erstreckte sich auf den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis zum 30. Juni 2012 („Untersuchungszeitraum“ oder „UZ“). Die Untersuchung der schadensrelevanten Entwicklungen erstreckte sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis zum Ende des UZ („Bezugszeitraum“).

3. Von der Untersuchung betroffene Parteien

- (6) Die Kommission unterrichtete den Antragsteller, andere ihr bekannte Unionshersteller, ihr bekannte ausführende Hersteller in Argentinien und Indonesien, ihr bekannte Einführer, Lieferer, Vertriebshändler, Verwender und Verbände, die bekanntermaßen betroffen sind, sowie die argentinischen und indonesischen Behörden offiziell über die Einleitung der Untersuchung. In der Einleitungsbekanntmachung wurden alle von der Untersuchung betroffenen Parteien eingeladen, sich mit der Kommission in Verbindung zu setzen.
- (7) Die interessierten Parteien erhielten Gelegenheit, innerhalb der in der Einleitungsbekanntmachung gesetzten Frist schriftlich Stellung zu nehmen und eine Anhörung zu beantragen.
- (8) Der Antragsteller, ferner ausführende Hersteller in Argentinien und Indonesien, Einführer sowie die argentinischen und indonesischen Behörden gaben Stellungnahmen ab. Alle interessierten Parteien, die einen entsprechenden Antrag stellten und nachwiesen, dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprachen, wurden gehört.

3.1. Stichprobenverfahren

- (9) Da viele ausführende Hersteller in Argentinien und Indonesien und viele unabhängige Einführer und Hersteller in der Union von der Untersuchung betroffen sind und die Untersuchung innerhalb der rechtlichen Fristen abzuschließen ist, teilte die Kommission in der Einleitungsbekanntmachung mit, dass sie die Zahl der zu untersuchenden ausführenden Hersteller in Argentinien und Indonesien sowie der unabhängigen Einführer und Unionshersteller möglicherweise durch die Bildung von Stichproben nach Artikel 17 der Grundverordnung („Stichprobenverfahren“) auf ein vertretbares Maß beschränken wird.

3.2. Bildung einer Stichprobe der ausführenden Hersteller in Argentinien

- (10) Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden konnte, wurden alle ausführenden Hersteller in Argentinien ersucht, sich bei der Kommission zu melden und ihr die in der Einleitungsbekanntmachung aufgeführten Angaben zu übermitteln.
- (11) Zehn ausführende Hersteller bzw. Unternehmensgruppen ausführender Hersteller übermittelten die erbetenen Angaben und stimmten ihrer Einbeziehung in die Stichprobe zu. Zwei Unternehmen vermeldeten für den UZ jedoch keine Ausfuhren in die Union (bzw. überhaupt keine Produktion).
- (12) Auf die übrigen acht ausführenden Hersteller bzw. Gruppen ausführender Hersteller entfielen die gesamten Ausfuhren in die Union im UZ.

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 51.

⁽²⁾ ABl. C 260 vom 29.8.2012, S. 8.

⁽³⁾ ABl. L 27 vom 29.1.2013, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. C 342 vom 10.11.2012, S. 12.

(13) Nach Artikel 17 Absatz 1 der Grundverordnung bildete die Kommission eine repräsentative Stichprobe aus drei ausführenden Herstellern bzw. Gruppen ausführender Hersteller, und zwar ausgehend von der größten repräsentativen Ausfuhrmenge der betroffenen Ware in die Union, die in der verfügbaren Zeit angemessen untersucht werden konnte. Auf die Stichprobe entfielen 86 % der im UZ getätigten Gesamtausfuhren der betroffenen Ware in die Union – entsprechend den Angaben der acht in Erwägungsgrund 12 genannten ausführenden Hersteller.

(14) Alle der Kommission bekannten ausführenden Hersteller sowie der argentinische Herstellerverband und die argentinischen Behörden wurden nach Artikel 17 Absatz 2 der Grundverordnung zur Stichprobenbildung konsultiert und erhoben keine Einwände.

3.3. Individuelle Ermittlung

(15) Kein argentinisches Unternehmen außerhalb der Stichprobe beantragte eine individuelle Ermittlung nach Artikel 17 Absatz 3 der Grundverordnung.

3.4. Bildung einer Stichprobe der ausführenden Hersteller in Indonesien

(16) Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden konnte, wurden alle ausführenden Hersteller in Indonesien ersucht, sich bei der Kommission zu melden und ihr die in der Einleitungsbekanntmachung aufgeführten Angaben zu übermitteln.

(17) Acht ausführende Hersteller bzw. Gruppen ausführender Hersteller übermittelten die erbetenen Angaben und stimmten ihrer Einbeziehung in die Stichprobe zu. Drei Unternehmen vermeldeten für den UZ jedoch keine Ausfuhren in die Union.

(18) Auf die übrigen fünf ausführenden Hersteller bzw. Gruppen ausführender Hersteller entfielen die gesamten Ausfuhren in die Union im UZ.

(19) Nach Artikel 17 Absatz 1 der Grundverordnung bildete die Kommission eine repräsentative Stichprobe aus vier ausführenden Herstellern bzw. Gruppen ausführender Hersteller, und zwar ausgehend von der größten repräsentativen Ausfuhrmenge der betroffenen Ware in die Union, die in der verfügbaren Zeit angemessen untersucht werden konnte. Auf die Stichprobe entfielen 99 % der im UZ getätigten Gesamtausfuhren der betroffenen Ware in die Union – entsprechend den Angaben der fünf in Erwägungsgrund 18 genannten ausführenden Hersteller.

(20) Alle der Kommission bekannten ausführenden Hersteller sowie die indonesischen Behörden wurden nach Artikel 17 Absatz 2 der Grundverordnung konsultiert und erhoben keine Einwände.

3.5. Individuelle Ermittlung

(21) Kein indonesisches Unternehmen außerhalb der Stichprobe beantragte eine individuelle Ermittlung nach Artikel 17 Absatz 3 der Grundverordnung.

3.6. Bildung einer Stichprobe der unabhängigen Einführer

(22) Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden konnte, wurden alle unabhängigen Einführer ersucht, sich bei der Kommission zu melden und ihr die in der Einleitungsbekanntmachung aufgeführten Angaben zu übermitteln. Es arbeitete jedoch kein Einführer bei dieser Untersuchung mit.

3.7. Bildung einer Stichprobe der Unionshersteller

(23) In der Einleitungsbekanntmachung gab die Kommission bekannt, dass sie vorläufig eine Stichprobe der Unionshersteller gebildet hatte. Diese Stichprobe umfasste acht Unionshersteller, von denen die Kommission vor Einleitung der Untersuchung wusste, dass sie Biodiesel herstellen. Die Kommission wählte die Stichprobe auf der Grundlage des Produktionsmenge, der Verkaufsmenge und der geografischen Lage aus. Auf die Unionshersteller in der Stichprobe entfielen 27 % der Unionsproduktion.

(24) Außerdem waren die interessierten Parteien in der Einleitungsbekanntmachung eingeladen worden, ihren Standpunkt zur vorläufigen Stichprobe darzulegen. Nach Bekanntgabe der geplanten Stichprobe zogen zwei der dafür vorgesehenen Unternehmen ihre Kooperationszusage zurück und wurden durch zwei andere Unternehmen ersetzt. Seinerseits wandte der Wirtschaftszweig der Union ein, dass zumindest einer der vielen mittelständischen Hersteller von Biodiesel in die Stichprobe einbezogen werden sollte. Diesem Einwand wurde entsprochen.

(25) Die Stichprobe wird als repräsentativ für den Wirtschaftszweig der Union befunden.

3.8. Fragebogenantworten

(26) Fragebogen wurden versandt an die drei in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller bzw. Gruppen ausführender Hersteller in Argentinien, an die vier in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller bzw. Gruppen ausführender Hersteller in Indonesien und an die acht in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller.

(27) Beantwortet wurden die Fragebogen von den sieben in die Stichproben einbezogenen ausführenden Hersteller bzw. Gruppen ausführender Hersteller in Argentinien und Indonesien, von den acht in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellern und von drei Verwendern.

3.9. Kontrollbesuche

(28) Die Kommission holte alle Informationen ein, die sie für die vorläufige Ermittlung von Dumping, einer daraus resultierenden Schädigung und des Unionsinteresses benötigte, und prüfte sie. In den Betrieben der folgenden Unternehmen wurden Kontrollbesuche durchgeführt:

(a) Hersteller in der Union

— Bio-Oils Huelva S.L., Huelva, Spanien

— Biocom Energia S.L., Valencia, Spanien

- Diester Industrie S.A.S., Paris, Frankreich
 - Elin Biofuels S.A., Kifissia, Griechenland
 - Novaol S.R.L., Mailand, Italien
 - Perstorp BioProducts A.B., Stenungsund, Schweden
 - Preol A.S., Lovosice, Tschechische Republik
 - VERBIO Vereinigte BioEnergie A.G., Leipzig, Deutschland
- (b) **Ausführende Hersteller in Argentinien**
- Louis Dreyfus Commodities S.A., Buenos Aires („LDC“)
 - Gruppe verbundener Unternehmen „Renova“:
 - Molinos Río de la Plata S.A., Buenos Aires („Molinos“)
 - Oleaginosa Moreno Hermanos S.A.F.I.C.I., Bahia Blanca („Oleaginosa“)
 - Renova S.A., Bahia Blanca („Renova“)
 - Vicentin S.A.I.C., Avellaneda („Vicentin“)
 - Gruppe verbundener Unternehmen „T6“:
 - Aceitera General Deheza S.A., General Deheza, Rosario („AGD“)
 - Bunge Argentina S.A., Buenos Aires („Bunge“)
 - T6 Industrial S.A., Puerto General San Martín, Santa Fe („T6“)
- (c) **Händler außerhalb der EU, die mit ausführenden Herstellern in Argentinien verbunden sind**
- Molinos Overseas, Montevideo, Uruguay („Molinos Overseas“)
 - Louis Dreyfus Commodities Suisse, Genf, Schweiz („LDC Suisse“)
- (d) **Ausführende Hersteller in Indonesien**
- PT. Ciliandra Perkasa, Jakarta, Indonesien („CPL“)
 - PT. Musim Mas, Medan, Indonesien („PTMM“)
 - PT. Pelita Agung Agrindustri, Medan, Indonesien („PAA“)
 - Gruppe verbundener Unternehmen („Wilmar“), PT. Wilmar Bioenergi Indonesia, PT. Wilmar Nabati Indonesia
 - PT. Wilmar Bioenergi Indonesia, Medan, Indonesien („WBI“)
 - PT. Wilmar Nabati Indonesia, Medan, Indonesien („WINA“)
- (e) **Händler außerhalb der EU, die mit ausführenden Herstellern in Indonesien verbunden sind**
- First Resources Limited, Suntex Tower Three, Singapur („FRL“)
 - IM Biofuel Pte Ltd, Gateway West, Singapur („IMBS“)
 - Inter-continental Oils and Fats Pte Ltd, Gateway West, Singapur („ICOF“)
 - Virgen Oils & Fats Pte Ltd, Marina Bay Financial Centre, Singapur („VOF“)
 - Wilmar Trading Pte Ltd, Neil road, Singapur
- (f) **Einführer in der Union, die mit Ausführern in Argentinien und Indonesien verbunden sind:**
- Campa Iberia S.A.U., Tarragona, Spanien („CAMPA“)
 - IM Biofuel Italy S.R.L., Mailand, Italien („IMBI“)
 - Louis Dreyfus Commodities España S.A., Madrid, Spanien („LDC Spanien“)
 - Losur Overseas S.A., Madrid, Spanien („Losur“)
 - Wilmar Europe Trading B.V., Barendrecht, Niederlande („WET BV“) ⁽¹⁾
- B. BETROFFENE WARE UND GLEICHARTIGE WARE**
- 1. Betroffene Ware**
- (29) Bei der betroffenen Ware handelt es sich um durch Synthese und/oder Hydrotreating gewonnene Fettsäuremonoalkylester und/oder paraffinische Gasöle nichtfossilen Ursprungs, in Reinform oder in Gemischen, mit Ursprung in Argentinien und Indonesien, die derzeit unter den KN-Codes ex 1516 20 98, ex 1518 00 91, ex 1518 00 95, ex 1518 00 99, ex 2710 19 43, ex 2710 19 46, ex 2710 19 47, 2710 20 11, 2710 20 15, 2710 20 17, ex 3824 90 97, 3826 00 10 und ex 3826 00 90 eingereiht werden („betroffene Ware“, gemeinhin als „Biodiesel“ bezeichnet).
- (30) Die Untersuchung hat ergeben, dass es sich bei dem in Argentinien hergestellten Biodiesel ausschließlich um aus Sojaöl gewonnenen „Sojamethylester“ (SME) handelt und bei dem in Indonesien hergestellten Biodiesel ausschließlich um aus Palmöl gewonnenen „Palmmethylester“ (PME); bei dem in der Union hergestellten Biodiesel handelt es sich hingegen hauptsächlich um „Rapsmethylester“ (RME), wobei jedoch auch andere Ausgangsstoffe wie Abfallöle oder native Öle zum Einsatz kommen.
- (31) SME, PME und RME gehören zur Kategorie der Fettsäuremethylester (FAME). Die Benennung „Ester“ verweist auf die Umesterung von Pflanzenölen, d. h. die Mischung des Öls mit Alkohol, wobei Biodiesel entsteht und als Nebenprodukt Glycerin. Die Benennung „Methyl“ verweist auf Methanol, also den Alkohol, der bei dem Verfahren am häufigsten eingesetzt wird.

⁽¹⁾ In den Betrieben von WET BV wurden auch die Bücher anderer in Europa angesiedelter Unternehmen der Wilmar-Gruppe überprüft, nämlich Wilmar Italia Srl, Mailand, Italien; Oxem Oleo, Mezzana Bigli, Italien.

(32) SME- und PME-Biodiesel könnte in Reinform verwendet werden; bevor er in der Europäischen Union zum Einsatz kommt, wird er aber in der Regel verschnitten, entweder mit PME bzw. SME oder aber mit RME. SME wird deshalb mit PME verschnitten, weil SME in Reinform in Bezug auf die Jodzahl und die Cetanzahl nicht die Europäische Norm EN 14214 erfüllt. Der Grund für den Verschnitt von PME (bzw. SME) mit RME liegt darin, dass PME und SME eine höhere Filtrierbarkeitsgrenze (Cold Filter Plugging Point, CFPP) als RME aufweisen und sich in Reinform daher nicht für die Wintermonate in kalten Regionen der Europäischen Union eignen.

(33) Die Gemische aus Bio- und Mineralöldiesel werden letztendlich im Verkehrssektor als Kraftstoff für die Dieselmotoren von Straßenfahrzeugen (z. B. PKW, LKW, Busse) und Lokomotiven verwendet. Biodiesel in Reinform oder im Verschnitt mit Mineralöldiesel kann auch als Heizöl für Kesselanlagen in Privathaushalten, Gewerbe- und Industriebetrieben sowie als Brennstoff zur Stromgewinnung eingesetzt werden.

2. Gleichartige Ware

(34) Die Untersuchung ergab, dass die betroffene Ware, die in Argentinien bzw. Indonesien hergestellte und auf dem argentinischen bzw. indonesischen Inlandsmarkt verkaufte Ware sowie die in der Union vom Wirtschaftszweig der Union hergestellte und verkaufte Ware dieselben grundlegenden materiellen, chemischen und technischen Eigenschaften und dieselben Verwendungen aufweisen. Daher werden die Waren vorläufig als gleichartig im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung angesehen.

3. Anträge auf Ausklammerung von Waren

(35) Ein indonesischer Hersteller beantragte, fraktionierte Methylester aus der Warendefinition dieses Verfahrens auszuklammern. Durch fraktionierte Destillation würden Fettsäuremethylester in Bestandteile mit anderen chemischen Eigenschaften für andere Endverwendungen zerlegt. Bei den fraktionierten Methylestern, die man herstelle und in die EU ausführe, handele es sich nicht um Biodiesel; zudem würden sie nicht als Brennstoffe eingesetzt, sondern zu anderen industriellen Zwecken verwendet. Außerdem würden diese fraktionierten Methylester aus dem Rohstoff Kokosöl oder Palmkernöl hergestellt und nicht aus Rohnpalmöl, das in Indonesien üblicherweise zur Herstellung von Biodiesel verwendet werde.

(36) Fraktionierte Methylester fallen unter die Warendefinition der betroffenen Ware, da sich nach wie vor Fettsäuremethylester sind und aus Rohstoffen hergestellt werden, die zur Herstellung von Biodiesel verwendet werden. Für sich genommen erfüllen sie zwar nicht die Europäische Norm EN 14214; durch Verschnitt mit anderen Biodieseltypen können aber durchaus normgerechte Gemische hergestellt werden. Dasselbe gilt für PME-Biodiesel, der unverschnitten ebenfalls nicht die Europäische Norm erfüllt. Der Antrag wird daher zurückgewiesen.

(37) Hingegen beantragte ein europäischer Einführer indonesischer Fettsäuremethylester auf Palmkernölbasis eine Be-

freiung aufgrund besonderer Verwendung („Endverwenderebefreiung“) für seine Einfuhren, die nicht als Brennstoff verwendet, sondern zu ungesättigtem Fettalkohol weiterverarbeitet würden.

(38) Bei der Endverwenderebefreiung handelt es sich um eine von den nationalen Zollbehörden verwaltete Regelung, wonach Einfuhren aufgrund der nachgewiesenen Endverwendung der eingeführten Rohstoffe von Einfuhrzöllen befreit werden. Diese Regelung ist in der Zollkodex-Durchführungsverordnung⁽¹⁾ festgelegt.

(39) Mit diesem Antrag wird sich die Kommission in der Phase der endgültigen Untersuchung befassen, nachdem die interessierten Parteien zur Frage Stellung bezogen haben, ob diesem konkreten Antrag im Hinblick auf die Einfuhren von nicht zu Brennstoffzwecken verwendetem Fettsäuremethylester auf Palmkernölbasis stattgegeben werden sollte. In diesen Stellungnahmen sollte darauf eingegangen werden, ob die Befreiung dazu genutzt werden könnte, etwaige endgültige Zölle zu umgehen, und welche Auswirkungen sie auf die Einfuhren von nicht zu Brennstoffzwecken verwendetem Biodiesel aus Ländern hätte, die bereits Maßnahmen unterliegen.

C. DUMPING

1. Argentinien

1.1. Normalwert

(40) Zunächst prüfte die Kommission nach Artikel 2 Absatz 2 der Grundverordnung bei allen in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern, ob ihre Inlandsverkäufe der gleichartigen Ware an unabhängige Abnehmer in Argentinien repräsentativ waren, d. h. ob die Gesamtmenge der Inlandsverkäufe im UZ mindestens 5 % der Gesamtmenge ihrer Ausfuhrverkäufe der betroffenen Ware in die Union entsprach. Die Kommission stellte fest, dass die Gesamt mengen der betreffenden Verkäufe bei allen Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen in der Stichprobe jeweils mindestens 5 % ihrer gesamten Ausfuhrverkäufe in die Union im UZ entsprachen.

(41) Anschließend ermittelte die Kommission bei jedem Unternehmen bzw. jeder Unternehmensgruppe in der Stichprobe, welche auf dem Inlandsmarkt verkauften Warentypen mit den zur Ausfuhr in die Union verkauften Typen identisch oder vergleichbar waren.

(42) Bei jedem einzelnen Warentyp, den das jeweilige Unternehmen bzw. die jeweilige Unternehmensgruppe auf dem Inlandsmarkt verkaufte und der laut Untersuchung mit dem zur Ausfuhr in die Union verkauften Typ identisch oder vergleichbar war, wurde geprüft, ob die Inlandsverkäufe hinreichend repräsentativ im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 der Grundverordnung waren. Die Inlandsverkäufe eines bestimmten Warentyps wurden als hinreichend repräsentativ angesehen, wenn die im UZ auf dem Inlandsmarkt an unabhängige Abnehmer verkaufte Gesamtmenge dieses Warentyps mindestens 5 % der zur Ausfuhr in die Union verkauften Gesamtmenge des vergleichbaren Warentyps entsprach.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission, in der geänderten Fassung, insbesondere geändert mit der Verordnung (EG) Nr. 1602/2000, Artikel 291 bis 300.

- (43) Danach prüfte die Kommission bei jedem Unternehmen bzw. jeder Unternehmensgruppe der Stichprobe, ob die Inlandsverkäufe der gleichartigen Ware als Geschäfte im normalen Handelsverkehr im Sinne des Artikels 2 Absatz 4 der Grundverordnung anzusehen waren. Zu diesem Zweck wurde bei jedem Warentyp ermittelt, wie hoch im UZ der Anteil der gewinnbringenden Verkäufe an unabhängige Abnehmer auf dem Inlandsmarkt war.
- (44) Die Untersuchung ergab, dass der argentinische Markt vom Staat massiv reguliert wird. Die Mischung von fossilem Diesel und Biodiesel ist in Argentinien obligatorisch (7 % Biodiesel im UZ). Die Gesamtmenge des zum obligatorischen Verschnitt erforderlichen Biodiesels wird mittels Quoten auf eine ausgewählte Zahl argentinischer Biodieselhersteller aufgeteilt. Um die Verschnittauflage zu erfüllen, sind die Ölkonzerne verpflichtet, Biodiesel von diesen argentinischen Biodieselherstellern zu beziehen. Der Preis wird vom Staat festgesetzt und vom argentinischen Energieministerium veröffentlicht. Im UZ wurde der staatlich festgesetzte Referenzpreis nach einer komplexen Formel berechnet, welche die Produktionskosten (Rohstoffe, Transport und sonstige Kosten) berücksichtigte und die Erzielung eines gewissen Gewinns garantierte. Die Parameter für die Bestimmung des Referenzpreises wurden anhand der geschätzten Kosten des ineffizientesten Herstellers im abgelegensten Landesteil festgesetzt, wodurch die argentinischen Hersteller eine beträchtliche Rentabilität erzielten.
- (45) Unter diesen Voraussetzungen waren die Inlandsverkäufe nicht als Verkäufe im normalen Handelsverkehr anzusehen, weshalb der Normalwert der vergleichbaren Ware nach Artikel 2 Absätze 3 und 6 der Grundverordnung vorläufig rechnerisch ermittelt werden musste; zu diesem Zweck wurden die Produktionskosten des jeweiligen Unternehmens im UZ mit den entstandenen Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten („VVG-Kosten“) und mit einer angemessenen Gewinnspanne beaufschlagt. Die Antragsteller wandten ein, das System der unterschiedlichen Ausfuhrzollsätze in Argentinien drücke den Preis von Sojabohnen und Sojaöl und verzerre daher die Kosten der Biodieselhersteller. Der Kommission liegen in dieser Phase der Untersuchung nicht genügend Informationen vor, um darüber befinden zu können, wie dieses Vorbringen am besten zu behandeln ist. Ob die Kosten die mit der Herstellung der betroffenen Ware verbundenen Kosten in angemessener Weise widerspiegeln, wird daher in der endgültigen Phase weiter untersucht, ebenso in der laufenden Antisubventionsuntersuchung.
- (46) Unter Berücksichtigung der herrschenden Marktbedingungen (siehe Erwägungsgrund 44) gelangte die Kommission zur Auffassung, dass die von den Stichprobenunternehmen tatsächlich verzeichneten Zahlen nicht als Grundlage für den Gewinn herangezogen werden konnten. Deshalb wurde im Sinne des Artikels 2 Absatz 6 Buchstabe c der Grundverordnung bei der Berechnung des Normalwerts von dem angemessenen Gewinn ausgegangen, den ein junger, innovativer und kapitalintensiver Wirtschaftszweig wie dieser unter normalen Wettbewerbsbedingungen in einem freien, offenen Markt erzielen könnte, nämlich 15 % des Umsatzes.
- ### 1.2. Ausführpreis
- (47) Die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller wickelten ihre Ausfuhr in die Union entweder direkt mit unabhängigen Abnehmern oder über verbundene Handelsunternehmen ab.
- (48) Wenn die Ausfuhrverkäufe der betroffenen Ware direkt an unabhängige Abnehmer in der Union erfolgten, wurde der Ausführpreis nach Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung anhand der für die betroffene Ware tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise ermittelt.
- (49) Wenn die Ausfuhrverkäufe in die Union über verbundene Handelsunternehmen erfolgten, die in der Union niedergelassen waren, wurde der Ausführpreis nach Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung anhand des Preises ermittelt, zu dem die eingeführte Ware erstmals an unabhängige Abnehmer in der Union verkauft wurde. In diesen Fällen wurden Berichtigungen für alle zwischen der Einfuhr und dem Wiederverkauf entstandenen Kosten und Gewinne vorgenommen. Für die Zwecke dieser Berechnung wurde ein Gewinn von 5 % des Umsatzes als angemessen erachtet.
- ### 1.3. Vergleich
- (50) Der Normalwert und der Ausführpreis der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller wurden auf der Stufe ab Werk miteinander verglichen.
- (51) Im Interesse eines gerechten Vergleichs zwischen dem Normalwert und dem Ausführpreis wurden nach Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung für Unterschiede, welche die Preise und ihre Vergleichbarkeit beeinflussten, gebührende Berichtigungen vorgenommen.
- (52) So wurden Berichtigungen vorgenommen für Unterschiede bei Transport-, Seefracht- und Versicherungskosten, Bereitstellungs-, Verlade- und Nebenkosten, Ausfuhrabgaben und Provisionen, die nachweislich die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussten.
- (53) Wenn die Ausfuhrverkäufe in die Union über verbundene Handelsunternehmen erfolgten, die außerhalb der Union niedergelassen waren, untersuchte die Kommission, ob diese verbundenen Händler als interne Ausfuhrabteilungen des ausführenden Herstellers behandelt werden sollten oder als auf Provisionsgrundlage tätige Vertreter.
- (54) Ein Handelsunternehmen war eng mit dem ausführenden Hersteller verbunden und wurde vollständig von diesem kontrolliert; es hatte keinerlei Verhandlungsbefugnis und keinen Einfluss auf die Preise oder Lieferbedingungen und handelte ausschließlich mit Waren, die von dem ausführenden Hersteller in Argentinien produziert wurden. Deshalb wurde es als interne Ausfuhrabteilung des ausführenden Herstellers angesehen; somit wurde keine Berichtigung bezüglich Provisionen vorgenommen. Bei einem Handelsunternehmen außerhalb der EU wurde festgestellt, dass es lose Verbindungen zum ausführenden Hersteller in Argentinien unterhielt; es wurde nicht von diesem kontrolliert und handelte auch mit anderen Waren, die von anderen Herstellern produziert wurden. Daraus

wurde geschlossen, dass das Handelsunternehmen eine ähnliche Funktion ausübte wie ein auf Provisionsgrundlage tätiger Vertreter. Daher wurden die Ausführverkaufspreise nach Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe i der Grundverordnung berichtigt, um dem fiktiven Aufschlag für den Händler Rechnung zu tragen.

- (55) Die tatsächliche Differenz zwischen den Verkaufspreisen, die der ausführende Hersteller in Argentinien dem verbundenen Händler in Rechnung stellte, und den Verkaufspreisen, welche die verbundenen Händler dem ersten unabhängigen Kunden in der EU in Rechnung stellten, wurde zur Berechnung der Berichtigung nicht herangezogen. Die Berichtigung wurde anhand der VVG-Kosten des verbundenen Händlers zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne berechnet. Der tatsächliche Gewinn des Unternehmens wurde wegen der Art der Verbindung als unzuverlässig eingestuft.

1.4. Dumpingspanne

- (56) Nach Artikel 2 Absätze 11 und 12 der Grundverordnung wurde bei den ausführenden Herstellern der Stichprobe je Typ der gleichartigen Ware der gewogene durchschnittliche Normalwert mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausführpreis verglichen.
- (57) Die gewogene durchschnittliche Dumpingspanne der mitarbeitenden ausführenden Hersteller, die nicht in die Stichprobe einbezogen worden waren, wurde nach Artikel 9 Absatz 6 der Grundverordnung errechnet. Diese Spanne wurde anhand der Spannen der drei ausführenden Hersteller in der Stichprobe ermittelt.
- (58) Bei allen anderen ausführenden Herstellern in Argentinien wurden die Dumpingspannen nach Artikel 18 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen ermittelt. Dazu wurde zunächst der Grad der Mitarbeit ermittelt, indem die von den mitarbeitenden ausführenden Herstellern gemeldeten Ausfuhren in die Union mit den entsprechenden Einfuhrstatistiken von Eurostat verglichen wurden. Da der Grad der Mitarbeit mit 100 % der Gesamtausfuhren in die Union im UZ sehr hoch war, wurde die residuale Dumpingspanne aller übrigen argentinischen ausführenden Hersteller auf die Dumpingspanne desjenigen mitarbeitenden ausführenden Herstellers in der Stichprobe festgesetzt, bei dem die höchste Dumpingspanne festgestellt wurde.
- (59) Die so ermittelten vorläufigen Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt, betragen:

Dumpingspanne

Unternehmen	Vorläufige Dumpingspanne
Louis Dreyfus Commodities S.A.	7,2 %
Group „Renova“ (Molinos Río de la Plata S.A., Oleaginosa Moreno Hermanos S.A.F.I.C.I. y A. and Vicentin S.A.I.C.)	6,8 %

Unternehmen	Vorläufige Dumpingspanne
Group „T6“ (Aceitera General Deheza S.A., Bunge Argentina S.A.)	10,6 %
Andere mitarbeitende Unternehmen	7,9 %
Alle übrigen Unternehmen	10,6 %

2. Indonesien

2.1. Normalwert

- (60) Zunächst prüfte die Kommission nach Artikel 2 Absatz 2 der Grundverordnung bei allen in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern, ob ihre Inlandsverkäufe der gleichartigen Ware an unabhängige Abnehmer in Indonesien repräsentativ waren, d. h. ob die Gesamtmenge der Inlandsverkäufe im UZ mindestens 5 % der Gesamtmenge ihrer Ausfuhrverkäufe der betroffenen Ware in die Union entsprach. Die Kommission stellte fest, dass die Inlandsverkäufe bis auf zwei ausführende Hersteller nicht repräsentativ waren.
- (61) Bei den ausführenden Herstellern mit globaler Repräsentativität ermittelte die Kommission anschließend, welche der auf dem Inlandsmarkt verkauften Warentypen mit den zur Ausfuhr in die Union verkauften Typen identisch oder vergleichbar waren.
- (62) Bei den identischen oder vergleichbaren Warentypen wurde geprüft, ob die Inlandsverkäufe hinreichend repräsentativ im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 der Grundverordnung waren. Die Inlandsverkäufe eines Warentyps wurden als hinreichend repräsentativ angesehen, wenn die im UZ vom ausführenden Hersteller an unabhängige Abnehmer auf dem Inlandsmarkt verkaufte Gesamtmenge dieses Warentyps mindestens 5 % der von diesem Hersteller insgesamt zur Ausfuhr in die Union verkauften Menge des vergleichbaren Warentyps entsprach. Bei den ausführenden Herstellern mit globaler Repräsentativität wurden keine repräsentativen Verkäufe oder schlechthin keine Verkäufe des ausgeführten Warentyps auf dem Inlandsmarkt festgestellt.
- (63) Deshalb wurde der Normalwert der vergleichbaren Ware nach Artikel 2 Absätze 3 und 6 der Grundverordnung vorläufig rechnerisch ermittelt; zu diesem Zweck wurden die Produktionskosten des jeweiligen Unternehmens im UZ mit den ihm entstandenen Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten („VVG-Kosten“) und mit einer angemessenen Gewinnspanne beaufschlagt. Die Antragsteller wandten ein, das System der unterschiedlichen Ausfuhrzollsätze in Indonesien drücke den Palmölpreis und verzerre daher die Kosten der Biodieselhersteller. Der Kommission liegen in dieser Phase der Untersuchung nicht genügend Informationen vor, um darüber befinden zu können, wie dieses Vorbringen am besten zu behandeln ist. Ob die Kosten die mit der Herstellung der betroffenen Ware verbundenen Kosten in angemessener

Weise widerspiegeln, wird daher in der endgültigen Phase weiter untersucht, ebenso in der laufenden Antisubventionsuntersuchung.

(64) Die Untersuchung ergab, dass der indonesische Inlandsmarkt für Biodiesel massiv vom Staat reguliert wird. Das vollständig in staatlichem Besitz befindliche Öl- und Gasunternehmen Pertamina ist mit Abstand das größte am Inlandsmarkt tätige Unternehmen (über 90 % der Inlandskäufe bei den Herstellern in der Stichprobe). Pertamina ist vom Staat beauftragt, die Biokraftstoffe den Fossilkraftstoffen beizumischen, die dann an seinen Tankstellen verkauft werden. Jeden Monat setzt das indonesische Handelsministerium auf administrativem Wege den sogenannten „HPE-Preis“ (oder „Export Check Price“) fest; er bildet den Referenzpreis, anhand dessen von Monat zu Monat die Höhe der Ausfuhrabgaben berechnet wird. Pertamina bezieht Biodiesel zu dem von der indonesischen Regierung festgesetzten HPE-Preis.

(65) Angesichts dieser Sachlage konnten für die Höhe des Gewinns nicht die von den Stichprobenunternehmen tatsächlich verzeichneten Zahlen herangezogen werden, da die Inlandsverkäufe nicht als Verkäufe im normalen Handelsverkehr anzusehen waren. Deshalb wurde im Sinne des Artikels 2 Absatz 6 Buchstabe c der Grundverordnung bei der Berechnung des Normalwerts von dem angemessenen Gewinn ausgegangen, den ein junger, innovativer und kapitalintensiver Wirtschaftszweig wie dieser unter normalen Wettbewerbsbedingungen in einem freien, offenen Markt erzielen könnte, nämlich 15 % des Umsatzes.

2.2. Ausfuhrpreis

(66) Die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller wickelten ihre Ausfuhren in die Union entweder direkt mit unabhängigen Abnehmern oder über verbundene Handelsunternehmen ab.

(67) Wenn die Ausfuhrverkäufe der betroffenen Ware direkt an unabhängige Abnehmer in der Union erfolgten, wurde der Ausfuhrpreis nach Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung anhand der für die betroffene Ware tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise ermittelt.

(68) Wenn die Ausfuhrverkäufe in die Union über verbundene Handelsunternehmen erfolgten, die in der Union niedergelassen waren, wurde der Ausfuhrpreis nach Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung anhand des Preises ermittelt, zu dem die eingeführte Ware erstmals an unabhängige Abnehmer in der Union verkauft wurde. In diesen Fällen wurden Berichtigungen vorgenommen für alle zwischen der Einfuhr und dem Wiederverkauf entstandenen Kosten, wobei ein Gewinn von 5 % des Umsatzes als angemessen erachtet wurde.

(69) Aufschläge, die Kunden in einem bestimmten Mitgliedstaat in Rechnung gestellt werden, welche im Anschluss

an den Kauf von Biodiesel die dortige „Doppelzählungsregelung“ für Biodiesel in Anspruch nehmen wollen⁽¹⁾, wurden nicht als Bestandteil des Ausfuhrpreises angesehen. Diese Aufschläge haben mit der betroffenen Ware als solche nichts zu tun, sondern eher mit der Vorlage von Unterlagen durch den verbundenen Einführer zwecks Erhalt eines regierungsseitigen Zertifikats, das dem Kunden des verbundenen Einführers die Möglichkeit verschafft, nur die Hälfte des vorgeschriebenen Biodieselanteils beizumischen (da dieser Biodiesel „doppelt“ zählt).

2.3. Vergleich

(70) Der Normalwert und der Ausfuhrpreis der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller wurden auf der Stufe ab Werk miteinander verglichen.

(71) Im Interesse eines gerechten Vergleichs zwischen dem Normalwert und dem Ausfuhrpreis wurden nach Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung für Unterschiede, welche die Preise und ihre Vergleichbarkeit beeinflussten, gebührende Berichtigungen vorgenommen.

(72) So wurden Berichtigungen vorgenommen für Unterschiede bei Transport-, Seefracht- und Versicherungskosten, Bereitstellungs-, Verlade- und Nebenkosten, Kreditkosten, Ausfuhrabgaben, Expertisekosten (survey fees), Bankgebühren und Provisionen, die nachweislich die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussten.

(73) Wenn die Ausfuhrverkäufe in die Union über verbundene Handelsunternehmen erfolgten, die außerhalb der Union niedergelassen waren, untersuchte die Kommission, ob diese verbundenen Händler als interne Ausfuhrabteilungen des ausführenden Herstellers behandelt werden sollten oder als auf Provisionsgrundlage tätige Vertreter.

(74) Es wurde festgestellt, dass ein Unternehmen bzw. eine Unternehmensgruppe mit einem verbundenen Handelsunternehmen vertraglich vereinbart hatte, unter anderem Biodiesel auf Provisionsbasis zu vertreiben. In diesem Fall wurde davon ausgegangen, dass der verbundene Händler als ein auf Provisionsgrundlage tätiger Vertreter zu behandeln ist; deshalb wurden die Auffuhrverkaufspreise nach Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe i der Grundverordnung berichtigt, um dem Aufschlag Rechnung zu tragen, den der Händler erhält.

(75) Ein ausführender Hersteller mischte die betroffene Ware (PME) vor dem Verkauf an den ersten unabhängigen Abnehmer mit RME. Aus diesem Grund wurde nach Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe a der Grundverordnung eine Berichtigung für Unterschiede bei den materiellen Eigenschaften der betroffenen Ware vorgenommen.

⁽¹⁾ In diesem Mitgliedstaat gilt für Biodiesel aus Palmfettssäuredestillat („PFAD“) die „Doppelzählung“, was bedeutet, dass der Beitrag von Biokraftstoffen aus PFAD gegenüber dem Beitrag anderer Biokraftstoffe doppelt zählt. Somit muss Mineralöldiesel lediglich mit der Hälfte dieses doppelt zählenden Biodiesels verschnitten werden. Doppelt zählender Biodiesel ist teurer als normaler (einfach zählender) Biodiesel; aus diesem Grund muss der Kunden einen Aufschlag zahlen. Allerdings ist es gängige innerstaatliche Praxis, dass der Kunde den Aufschlag für doppelt zählenden Biodiesel erst bezahlt, wenn die Regierung (per Zertifikat) bescheinigt, dass der doppelt zählende Biodiesel alle an ihn gestellten Kriterien erfüllt. Sobald die Regierung das Zertifikat ausgestellt hat, kann der verbundene Einführer dem Kunden eine getrennte Rechnung über den noch ausstehenden Aufschlag vorlegen.

2.4. Dumpingspanne

- (76) Nach Artikel 2 Absätze 11 und 12 der Grundverordnung wurde bei den ausführenden Herstellern in der Stichprobe je Typ der gleichartigen Ware der gewogene durchschnittliche Normalwert mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausführpreis verglichen.
- (77) Die gewogene durchschnittliche Dumpingspanne der mitarbeitenden ausführenden Hersteller, die nicht in die Stichprobe einbezogen worden waren, wurde nach Artikel 9 Absatz 6 der Grundverordnung ermittelt. Diese Spanne wurde auf der Grundlage der Spannen für die ausführenden Hersteller in der Stichprobe festgelegt, wobei die Spanne des ausführenden Herstellers mit einer Dumpingspanne von Null nicht berücksichtigt wurde.
- (78) Bei allen anderen ausführenden Herstellern in Indonesien wurden die Dumpingspannen nach Artikel 18 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen ermittelt. Dazu wurde zunächst der Grad der Mitarbeit ermittelt, indem die von den mitarbeitenden ausführenden Herstellern gemeldeten Ausfuhren in die Union mit den entsprechenden Einfuhrstatistiken von Eurostat verglichen wurden. Da der Grad der Mitarbeit mit 99 % der Gesamtausfuhren in die Union im UZ sehr hoch war, wurde die residuale Dumpingspanne aller übrigen indonesischen ausführenden Hersteller auf die Dumpingspanne desjenigen mitarbeitenden ausführenden Herstellers in der Stichprobe festgesetzt, bei dem die höchste Dumpingspanne festgestellt wurde.
- (79) Die vorläufigen, auf diese Weise ermittelten Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt, betragen:

Dumpingspanne

Unternehmen	Vorläufige Dumpingspanne
PT. Ciliandra Perkasa	0,0 %
PT. Musim Mas	2,8 %
PT. Pelita Agung Agrindustri	5,3 %
PT. Wilmar Bioenergi Indonesia	9,6 %
PT. Wilmar Nabaiti Indonesia	9,6 %
Andere mitarbeitende Unternehmen	6,5 %
Alle übrigen Unternehmen	9,6 %

D. SCHÄDIGUNG

1. Definition des Wirtschaftszweigs der Union und der Unionsproduktion

- (80) Die gleichartige Ware wird von 254 Herstellern in der Union produziert. Sie bilden den Wirtschaftszweig der Union im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Grundverordnung und werden im Folgenden als „Wirtschaftszweig der Union“ bezeichnet.

- (81) Es gingen Stellungnahmen ein, wonach eine beträchtliche Zahl großer Unionshersteller mit Ausfuhrern in Argentinien verbunden sei und/oder Biodiesel aus Argentinien einführe, weshalb diese Hersteller aus der Definition des Wirtschaftszweigs der Union ausgeklammert werden sollten.
- (82) Nach einer Überprüfung wurden drei Unternehmen aufgrund ihrer Abhängigkeit von Einfuhren aus den betroffenen Ländern aus der Definition des Wirtschaftszweigs der Union ausgeklammert; ihre Einfuhren machten nämlich 63 %, 85 % bzw. 71 % ihrer Eigenproduktion im UZ aus. Zwei weitere Unternehmen wurden ausgeklammert, da sie im UZ keinen Biodiesel produziert hatten. In den nachfolgenden Abschnitten blieben die Daten dieser Unternehmen unberücksichtigt. Es wurde vorläufig geschlossen, dass keine Gründe dafür vorlagen, weitere Unionshersteller aus der Definition des Wirtschaftszweigs der Union auszuklammern.
- (83) Zur Ermittlung der Gesamtproduktion der Union im UZ wurden alle über den Wirtschaftszweig der Union verfügbaren Informationen herangezogen, darunter auch die im Antrag enthaltenen Informationen sowie Daten, die vor und nach der Einleitung der Untersuchung bei Unionsherstellern eingeholt wurden. Aus diesem Datenmaterial ergab sich eine Gesamtproduktion der EU von 9 052 871 Tonnen im UZ. Wie bereits ausgeführt, wurden acht Unionshersteller in die Stichprobe einbezogen; auf sie entfallen 27 % der gesamten Unionsproduktion der gleichartigen Ware.

2. Unionsverbrauch

Tabelle 1

Unionsverbrauch	2009	2010	2011	UZ
Tonnen	11 165 831	11 538 511	11 159 706	11 728 400
Index 2009 = 100	100	103	100	105

Quelle: Eurostat und Wirtschaftszweig der Union

- (84) Der Unionsverbrauch wurde anhand der Gesamtmenge der von allen Unionsherstellern auf dem Unionsmarkt hergestellten Ware abzüglich ihrer Ausfuhren und zuzüglich der Einfuhren aus Argentinien, Indonesien und anderen Drittländern ermittelt.
- (85) Die Menge der Einfuhren aus Argentinien und Indonesien wurde aus den Eurostat-Daten anhand der einzelnen KN-Codes ermittelt, unter denen die Ware eingereicht wurde.
- (86) Demnach legte der Biodieselvebrauch von 2009 bis zum Ende des UZ um 5 % zu.

3. Kumulative Beurteilung der Auswirkungen der Einfuhren aus den betroffenen Ländern

- (87) Nach Artikel 3 Absatz 4 der Grundverordnung können die Auswirkungen der Einfuhren aus zwei Ländern nur dann kumulativ beurteilt werden, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind.

- (88) Zum einen muss die ermittelte Dumpingspanne für die Einfuhren aus beiden Ländern über der Geringfügigkeitsschwelle liegen, und die Menge der Einfuhren darf nicht unerheblich sein. Die für die Einfuhren aus Argentinien und Indonesien ermittelte Dumpingspanne lag über der in Artikel 9 Absatz 3 der Grundverordnung festgelegten Geringfügigkeitsschwelle; zudem war die jeweilige Menge der Einfuhren aus den betroffenen Ländern nicht unerheblich im Sinne des Artikels 5 Absatz 7 der Grundverordnung; ihr Marktanteil betrug im UZ nämlich 10,8 bzw. 8,5 %.
- (89) Die zweite Voraussetzung ist, dass die eingeführten Waren sowohl im Wettbewerb zueinander stehen müssen als auch im Wettbewerb zur gleichartigen Unionsware. Die Einfuhren von Biodiesel aus Argentinien und Indonesien werden von denselben Handelsunternehmen mit Mineralöldiesel verschnitten und im direkten Wettbewerb mit dem vom Wirtschaftszweig der Union produzierten Biodiesel an Abnehmer in der ganzen Union verkauft.
- (90) Aus den genannten Gründen vertritt die Kommission vorläufig die Auffassung, dass alle Kriterien des Artikels 3 Absatz 4 der Grundverordnung erfüllt sind und die Einfuhren aus Argentinien und Indonesien in Bezug auf die Schadensanalyse kumulativ beurteilt werden sollten.

4. Menge und Marktanteil der Einfuhren aus den betroffenen Ländern

Tabelle 2

	2009	2010	2011	UZ
Einfuhren aus Argentinien				
Tonnen	853 589	1 179 285	1 422 142	1 263 230
Index 2009 = 100	100	138	167	148
Marktanteil	7,6 %	10,2 %	12,7 %	10,8 %
Index 2009 = 100	100	135	167	141
Einfuhren aus Indonesien				
Tonnen	157 915	495 169	1 087 518	995 663
Index 2009 = 100	100	314	689	631
Marktanteil	1,4 %	4,3 %	9,7 %	8,5 %
Index 2009 = 100	100	303	689	600

	2009	2010	2011	UZ
Marktanteil insgesamt	9,1 %	14,5 %	22,5 %	19,3 %
Index 2009 = 100	100	160	248	213

Quelle: Eurostat

- (91) Die aus Argentinien und Indonesien eingeführten Mengen nahmen von 2009 bis zum Ende des UZ beträchtlich zu. Der Marktanteil stieg in derselben Zeit von 9,1 auf 19,3 %.

5. Preise der Einfuhren aus den betroffenen Ländern und Preisunterbietung

5.1. Preisentwicklung

Tabelle 3

Einfuhrpreis (in EUR/t)	2009	2010	2011	UZ
Argentinien	629	730	964	967
Index 2009 = 100	100	116	153	154
Indonesien	597	725	864	863
Index 2009 = 100	100	121	145	145
Insgesamt	624	728	920	921
Index 2009 = 100	100	117	147	148

Quelle: Eurostat

- (92) Obwohl die Einfuhrpreise im Bezugszeitraum stiegen, vor allem von 2010 bis 2011, lagen die Preise für Biodiesel aus Argentinien und Indonesien im gesamten Bezugszeitraum unter den Preisen des Wirtschaftszweigs der Union.

5.2. Preisunterbietung

- (93) Zur Ermittlung der Preisunterbietung im UZ wurden bei jedem Warentyp die gewogenen durchschnittlichen Verkaufspreise (auf der Stufe ab Werk), welche die in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller unabhängigen Abnehmern auf dem Unionsmarkt in Rechnung stellten, mit den entsprechenden gewogenen Durchschnittspreisen der bei den argentinischen und indonesischen Herstellern bezogenen Einfuhren (auf CIF-Stufe) verglichen, die dem ersten unabhängigen Abnehmer auf dem Unionsmarkt in Rechnung gestellt wurden, und zwar nach gebührender Berichtigung für Zölle und nach der Einfuhr anfallende Kosten.

(94) SME aus Argentinien und PME aus Indonesien wurde in Bezug auf die Filtrierbarkeitsgrenze (CFPP) mit der auf dem Unionsmarkt hergestellten und verkauften Ware verglichen (der CFPP-Wert gibt an, bei welcher Temperatur Paraffine ausgeschieden werden und der Kraftstoff somit unbrauchbar wird).

(95) Bei der gesamten aus Argentinien in die EU verkauften Ware lag die Filtrierbarkeitsgrenze bei 0 Grad Celsius. Diese Verkäufe wurden deshalb mit dem von Unionsherstellern verkauften Biodiesel mit einer Filtrierbarkeitsgrenze von 0 verglichen.

(96) Bei der gesamten aus Indonesien in die EU verkauften Ware lag die Filtrierbarkeitsgrenze bei 13 Grad Celsius. Da die Unionshersteller nur sehr geringe Mengen mit diesem CFPP-Wert verkauften (PME aus Indonesien wird fast ausschließlich mit anderem Biodiesel aus anderen Quellen verschnitten, bevor es an den ersten unabhängigen Abnehmer verkauft wird), erschien ein direkter Vergleich nicht angebracht. Der Preis für die Ausfuhren von PME aus Indonesien mit einem CFPP-Wert von 13 wurde daher nach oben berichtigt auf einen CFPP-Wert von 0; dazu wurde der Unterschied bei den Verkaufspreisen auf dem Unionsmarkt zwischen PME des Wirtschaftszweigs der Union mit einem CFPP-Wert von 13 und dem Durchschnittspreis von Biodiesel mit einem CFPP-Wert von 0 zugrunde gelegt.

(97) Der anhand dieser Methodik vorgenommene Vergleich ergab Preisunterschiede zwischen den argentinischen und indonesischen Preisen und den Unionspreisen (ausgedrückt als Prozentsatz des gewogenen durchschnittlichen Ab-Werk-Preises des Wirtschaftszweigs der Union) von 2,5 bis 9,1 %.

6. Wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union

(98) Nach Artikel 3 Absatz 5 der Grundverordnung umfasste die Prüfung der Auswirkungen der gedumpte Einfuhren auf den Wirtschaftszweig der Union die Bewertung aller für den Wirtschaftszweig im analysierten Zeitraum ermittelten Wirtschaftsindikatoren.

(99) Wie bereits dargelegt, wurden überprüfte Daten einer Stichprobe von Unionsherstellern zur Untersuchung der möglichen Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union herangezogen.

(100) Bei der Analyse der Schädigung unterschied die Kommission zwischen makroökonomischen und mikroökonomischen Schadensindikatoren. Die Kommission analysierte die makroökonomischen Indikatoren im Bezugszeitraum anhand von Daten, die der Wirtschaftszweig der Union in Bezug auf alle Unionshersteller vorlegte. Die mikroökonomischen Indikatoren analysierte die Kommission anhand der überprüften Daten, die bei den Unionsherstellern in der Stichprobe erhoben wurden.

(101) Die folgenden makroökonomischen Indikatoren wurden anhand von Informationen zu allen Biodieselherstellern in der Union beurteilt: Produktion, Produktionskapazität, Kapazitätsauslastung, Verkaufsmenge, Marktanteil, Wachstum, Beschäftigung, Produktivität, Höhe der Dumpingspanne und Erholung von früherem Dumping.

(102) Die folgenden mikroökonomischen Indikatoren wurden anhand von Informationen zu den in die Stichprobe einbezogenen Biodieselherstellern in der Union beurteilt: durchschnittliche Stückpreise, Stückkosten, Arbeitskosten, Lagerbestände, Rentabilität, Cashflow, Investitionen, Kapitalrendite und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten.

7. Makroökonomische Indikatoren

7.1. Produktionskapazität, Produktion und Kapazitätsauslastung

Tabelle 4

	2009	2010	2011	UZ
Produktionskapazität (in Tonnen)	20 359 000	21 304 000	21 517 000	22 227 500
<i>Index 2009 = 100</i>	100	105	106	109
Produktionsvolumen (in Tonnen)	8 745 693	9 367 183	8 536 884	9 052 871
<i>Index 2009 = 100</i>	100	107	98	104
Kapazitätsauslastung	43 %	44 %	40 %	41 %
<i>Index 2009 = 100</i>	100	102	92	95

Quelle: Vom Wirtschaftszweig der Union vorgelegte Daten

- (103) Die Produktion des Wirtschaftszweigs der Union erhöhte sich im Bezugszeitraum entsprechend der Entwicklung des Verbrauchs. Da sich die Kapazität insbesondere von 2010 bis zum UZ nur geringfügig änderte, blieb die Kapazitätsauslastung den gesamten Zeitraum über niedrig. Der Wirtschaftszweig der Union war nicht in der Lage, die zuvor installierte Kapazität auszuschöpfen oder die in dem Zeitraum vorgenommene Kapazitätserweiterung nennenswert zu nutzen; der Kapazitätsausbau erfolgte im Vorgriff auf die erwarteten Auswirkungen der Handelsschutzmaßnahmen gegenüber den USA bzw. auf die erwartete Einführung von Quotensystemen oder höheren Rechtsauflagen seitens einiger Mitgliedstaaten.

7.2. Verkaufsmenge und Marktanteil

Tabelle 5

	2009	2010	2011	UZ
Verkaufsmenge (in Tonnen)	9 454 786	9 607 731	8 488 073	9 294 137
Index 2009 = 100	100	102	90	98
Marktanteil	84,7 %	83,3 %	76,1 %	79,2 %
Index 2009 = 100	100	98	90	94

Quelle: Vom Wirtschaftszweig der Union vorgelegte Daten

- (104) Die Menge der Verkäufe an unabhängige Unternehmen in der Union blieb in dem Zeitraum recht konstant. Da der Verbrauch in dem Zeitraum geringfügig zunahm, führt die gleichbleibende Verkaufsmenge zu einem Rückgang des Marktanteils (um 5,5 Prozentpunkte), der von den Einfuhren aus den betroffenen Ländern übernommen wurde.

7.3. Wachstum

- (105) Das Wachstum des Wirtschaftszweigs der Union lässt sich an seinen Mengenindikatoren wie der Produktion und den Verkäufen, vor allem aber an seinem Marktanteil ablesen. Trotz eines Verbrauchsanstiegs im analysierten Zeitraum erhöhte sich der Marktanteil der Unionshersteller nicht entsprechend dem Verbrauch. Vielmehr ging der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union in diesem Zeitraum zurück, während die Einfuhrmengen stiegen. Im gleichen Zeitraum konnten die Einfuhren aus Indonesien und Argentinien einen Marktanteilgewinn von mehr als 10 Prozentpunkten verbuchen. Die Tatsache, dass der Wirtschaftszweig der Union nicht in vollem Umfang vom Wachstum des Marktes profitieren konnte, wirkte sich insgesamt nachteilig auf seine wirtschaftliche Lage aus.

7.4. Beschäftigung und Produktivität

Tabelle 6

	2009	2010	2011	UZ
Beschäftigung – Vollzeitäquivalente (VZÄ)	1 858	2 055	2 061	2 079
Index 2009 = 100	100	111	111	112

	2009	2010	2011	UZ
Produktivität (in Tonnen/VZÄ)	4 707	4 558	4 142	4 354
Index 2009 = 100	100	97	88	93

Quelle: Vom Wirtschaftszweig der Union vorgelegte Daten

- (106) Da die Biodieselindustrie eine kapitalintensive Branche ist, deren Produktionsprozess keinen großen Arbeitskräfteeinsatz erfordert, und in Anbetracht des Umfangs der Vergabe der eigentlichen Produktion von Biodiesel an Unterauftragnehmer ist die Zahl der in der Herstellung beschäftigten Personen nicht groß. Da die Produktionsmengen in dem Zeitraum geringfügig anstiegen, erhöhte sich auch die Beschäftigung.
- (107) Die Beschäftigung stieg jedoch stärker an als die Produktion, so dass sich die Produktivität von 2009 bis zum Ende des UZ um 7 Prozentpunkte verringerte.

7.5. Höhe der tatsächlichen Dumpingspanne und Erholung von früherem Dumping

- (108) Der Wirtschaftszweig der Union war bis 2009, also dem Beginn des Zeitraums, der im Rahmen dieses Verfahrens untersucht wurde, durch gedumpte Einfuhren aus den Vereinigten Staaten von Amerika geschädigt worden. Mit der Verhängung von Zöllen gegenüber den Einfuhren aus den Vereinigten Staaten von Amerika sollten gleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden, die es dem Wirtschaftszweig der Union ermöglichen sollten, auf einer fairen Basis mit diesen Einfuhren zu konkurrieren und sich von der erlittenen Schädigung zu erholen.

(109) Dies ist eindeutig nicht geschehen. Der Wirtschaftszweig der Union erwirtschaftet heute weniger Gewinne als 2009 und verlor bereits von 2009 an Marktanteile an die Einfuhren aus Argentinien und Indonesien, deren Preise die Unionspreise unterbieten. Die Kapazitätsauslastung ist rückläufig, obwohl der Verbrauch in der Union zugenommen hat. Eine Erholung von früherem Dumping hat ganz eindeutig nicht stattgefunden.

(110) Die Dumpingspannen für die ausführenden Hersteller in Argentinien und Indonesien wurden bereits im Abschnitt über Dumping aufgeführt. Bei einem ausführenden Hersteller in Indonesien, auf den ein geringer Anteil der Einfuhren aus Indonesien entfiel, wurde kein Dumping festgestellt. Die übrigen ausführenden Hersteller in Indonesien und alle ausführenden Hersteller in Argentinien führten hingegen der Untersuchung zufolge Biodiesel zu gedumpten Preisen auf den Unionsmarkt aus. Zudem können die Auswirkungen der tatsächlichen Dumpingspanne angesichts der Mengen und Preise der gedumpten Einfuhren aus den beiden betroffenen Ländern nicht als geringfügig eingestuft werden.

8. Mikroökonomische Indikatoren

8.1. Durchschnittliche Stückpreise, Stückkosten und Lohnkosten

Tabelle 7

	2009	2010	2011	UZ
Stückpreis in EUR/Tonne	797	845	1 096	1 097
Index 2009 = 100	100	106	137	138
Stückkosten in EUR/Tonne	760	839	1 089	1 116
Index 2009 = 100	100	110	143	147
Lohnkosten (in EUR/VZÄ)	57 391	63 490	62 141	61 004
Index 2009 = 100	100	111	108	106

Quelle: Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller

(111) Der Wirtschaftszweig der Union konnte im Bezugszeitraum zwar seinen Verkaufspreis anheben, infolge einer schlechten Rapsernte im Jahr 2011 stiegen die Produktionskosten jedoch so stark an, dass dies durch die Anhebung der Verkaufspreise nicht ausgeglichen werden konnte. Die Einfuhr alternativer Rohstoffe aus Argentinien und Indonesien war für den Wirtschaftszweig der

Union wegen der in diesen Ländern geltenden Steuerregelungen unwirtschaftlich, so dass er gezwungen war, auf Einfuhren von fertigem Biodiesel auszuweichen, um seine Kosten niedrig zu halten und somit seine Gesamtverluste zu verringern.

(112) Gleichzeitig stiegen die Lohnkosten der in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen im Bezugszeitraum an; auch dies veranlasste die Unternehmen, nach Wegen zur Verringerung ihrer Gesamtkostenlast zu suchen.

8.2. Lagerbestände

Tabelle 8

	2009	2010	2011	UZ
Lagerbestände (in Tonnen)	74 473	87 283	90 249	103 058
Index 2009 = 100	100	117	121	138

Quelle: Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller

(113) Im analysierten Zeitraum erhöhten sich die Lagerbestände an Biodiesel um rund 40 %. Dieser Bestandsanstieg zog sich über den gesamten Analysezeitraum hin. Da Biodiesel jedoch nicht länger als 6 Monate gelagert werden kann (die durchschnittliche Lagerzeit beträgt nur rund 3 Monate), sind Angaben zu den Lagerbeständen für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Wirtschaftszweigs der Union nur von begrenztem Wert.

8.3. Rentabilität, Investitionen, Kapitalrendite, Cashflow und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten

Tabelle 9

	2009	2010	2011	UZ
Rentabilität	3,5 %	-0,3 %	-0,2 %	-2,5 %
Investitionen (in 1 000 EUR)	188 491	156 927	149 113	141 578
Index 2009 = 100	100	83	79	75
Kapitalrendite	19 %	-2 %	-2 %	-24 %
Cashflow (in 1 000 EUR)	244 001	-48 649	21 241	23 984
Index 2009 = 100	100	-20	9	10

Quelle: Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller

- (114) Die Rentabilität der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller wurde als Nettogewinn vor Steuern aus den Verkäufen der gleichartigen Ware auf dem Unionsmarkt in Prozent des mit diesen Verkäufen erzielten Umsatzes ermittelt. Im analysierten Zeitraum sank die Rentabilität der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller beträchtlich, nämlich von 3,5 % auf -2,5 %.
- (115) Der Umfang der von den Unionsherstellern in der Stichprobe getätigten Investitionen in die Herstellung von Biodiesel ging in dem Zeitraum zurück; dies zeigt, dass die in die Stichprobe einbezogenen Hersteller zwar noch immer in die Biodieselherstellung investieren konnten, dass jedoch die Höhe der für solche Investitionen zur Verfügung stehenden Mittel ebenso wie der Marktanteil der Unionshersteller zurückgegangen war.
- (116) Die Kapitalrendite der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller, d. h. das Ergebnis vor Steuern, ausgedrückt als Prozentsatz des durchschnittlichen Nettobuchwerts der bei der Herstellung von Biodiesel eingesetzten Aktiva zu Beginn und zum Ende des Geschäftsjahres, wies die gleiche negative Entwicklung auf wie die Rentabilität. Die Verschlechterung der Kapitalrendite ist ein eindeutiger Hinweis auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Wirtschaftszweigs der Union im untersuchten Zeitraum.
- (117) Der Cashflow, also die Möglichkeit des Wirtschaftszweigs, seine Tätigkeiten selbst zu finanzieren, verzeichnete im analysierten Zeitraum einen erheblichen Rückgang; dies zeigt, wie schwierig es für die in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen war, mit den gedumpte Einfuhren aus Argentinien und Indonesien zu konkurrieren.

9. Schlussfolgerung zur Schädigung

- (118) Eine Analyse der überprüften Daten zeigt eindeutig, dass der Wirtschaftszweig der Union eine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 3 Absatz 5 der Grundverordnung erlitten hat. In einer Zeit des steigenden Verbrauchs büßte er Marktanteile und Rentabilität ein, während der Marktanteil der Einfuhren, deren Preise die der Unionshersteller unterboten, sich ausweitete.
- (119) Andere Indikatoren deuten ebenfalls auf eine rückläufige oder gleichbleibende Entwicklung hin, und dies sogar nach der Einführung von Maßnahmen gegenüber den Vereinigten Staaten von Amerika und der Ausweitung der Zölle auf aus Kanada versandte Einfuhren, mit denen diese Maßnahmen umgangen wurden.
- (120) Die Unionshersteller konnten zwar einen Großteil des Anstiegs ihrer Produktionskosten von 2010 bis 2011 (+33 Prozentpunkte) weitergeben, jedoch nur, indem sie ihre Rentabilität bis auf den Break-even-Punkt zurückführten. Den weiteren Kostenanstieg von 2011 bis zum UZ konnten sie indessen nicht weitergeben; er war durch einen Anstieg der Preise der Ausgangsstoffe bedingt, die nahezu 80 % der Gesamtkosten der Biodieselherstellung ausmachen. Dieser Kostenanstieg konnte nicht in vollem Umfang an die Abnehmer auf dem Unionsmarkt weitergegeben werden, was zu den Verlusten im UZ führte.

E. SCHADENSURSACHE

1. Vorbemerkung

- (121) Nach Artikel 3 Absätze 6 und 7 der Grundverordnung wurde geprüft, ob die gedumpte Einfuhren mit Ursprung in den betroffenen Ländern den Wirtschaftszweig der Union in einem solchen Ausmaß schädigten, dass diese Schädigung als bedeutend bezeichnet werden kann.
- (122) Dabei wurden auch andere bekannte Faktoren als die gedumpte Einfuhren geprüft, um sicherzustellen, dass eine etwaige durch diese anderen Faktoren verursachte Schädigung nicht den gedumpte Einfuhren zugerechnet wurde.

2. Auswirkungen der gedumpte Einfuhren

- (123) Nur ein geringer Anteil (zwischen 2 % und 6 %) der Einfuhren aus Indonesien in die EU war den Untersuchungsergebnissen zufolge im Untersuchungszeitraum nicht gedumpte. Die übrigen Einfuhrmengen aus Indonesien sowie alle Einfuhren aus Argentinien waren der Untersuchung zufolge gedumpte. Auch wenn man die geringe Menge der nicht gedumpte Einfuhren von den gemeldeten Gesamteinfuhren aus Indonesien abzieht, ändert dies nichts an der vorstehend dargelegten Entwicklungstendenz der Einfuhren.
- (124) Die Untersuchung ergab, dass die gedumpte Niedrigpreiseinfuhren aus den betroffenen Ländern im Bezugszeitraum mengenmäßig erheblich zunahm (d. h. sich mehr als verdoppelten). Dies führte zu einem beträchtlichen Ausbau ihres Marktanteils um 10 Prozentpunkte, nämlich von 9,1 % im Jahr 2009 auf 18,8 % am Ende des UZ.
- (125) Gleichzeitig verlor der Wirtschaftszweig der Union trotz des Verbrauchsanstiegs im Bezugszeitraum 5,5 Prozentpunkte seines Marktanteils.
- (126) Die Durchschnittspreise der gedumpte Einfuhren erhöhten sich zwar von 2009 bis zum UZ um 48 %, lagen aber im selben Zeitraum deutlich unter denen des Wirtschaftszweigs der Union. Die Preise des Wirtschaftszweigs der Union wurden durch die Preise der gedumpte Einfuhren unterboten, dabei lag die durchschnittliche Preisunterbietungsspanne im UZ für Indonesien bei 4 % und für Argentinien bei 8 %.
- (127) Der durch die Zunahme der gedumpte Niedrigpreiseinfuhren entstandene Druck auf den Unionsmarkt hinderte den Wirtschaftszweig der Union daran, seine Verkaufspreise an die Marktbedingungen und die gestiegenen Kosten anzupassen. Die in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen konnten nur einen Preisanstieg von 38 % an ihre Abnehmer weitergeben, wenngleich sich ihre Gesamtkosten im selben Zeitraum um 47 % erhöhten.

(128) Aus den dargelegten Gründen wird vorläufig der Schluss gezogen, dass die gedumpte Niedrigpreiseinfuhren aus den betroffenen Ländern, die die Preise des Wirtschaftszweigs der Union im UZ erheblich unterboten und die auch mengenmäßig beträchtlich zunahmen, entscheidend zur bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union beitrugen.

3. Auswirkungen anderer Faktoren

3.1. Einfuhren aus anderen Ländern

Tabelle 10

Andere Drittländer	2009	2010	2011	UZ
Gesamteinfuhren (in Tonnen)	699 541	256 327	161 973	175 370
Index 2009 = 100	100	37	23	25
Marktanteil	6,3 %	2,2 %	1,5 %	1,5 %
Index 2009 = 100	100	35	23	24

Quelle: Eurostat

(129) Die Einfuhren aus Drittländern, hauptsächlich den USA, Norwegen und Südkorea, gingen von 2009 bis zum Ende des UZ erheblich zurück. Der Grund für diesen Rückgang war die Einführung von Maßnahmen gegenüber Einfuhren aus den Vereinigten Staaten im Jahr 2009 und die Ausweitung der Maßnahmen im Anschluss an eine Umgehungsuntersuchung auf aus Kanada versandte Einfuhren im Jahr 2010. Da der Marktanteil der Einfuhren aus anderen Drittländern in der Zeit, als sich die finanzielle Lage des Wirtschaftszweigs der Union verschlechterte, zurückging, können die diesbezüglichen Einfuhren nur unerheblich zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union beigetragen haben. Mithin ist der Schluss unzulässig, dass sie den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union und den Auswirkungen der gedumpten Einfuhren aufheben.

3.2. Nicht gedumpte Einfuhren aus den betroffenen Ländern

(130) Nicht gedumpte Einfuhren aus den betroffenen Ländern wurden in der Untersuchung zwar festgestellt, aber nur in der zweiten Jahreshälfte 2011. In Anbetracht des kurzen Zeitraums, in dem diese Einfuhren getätigt wurden, und ihrer geringen Mengen können sie nur unerheblich zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union beigetragen haben und können den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union und den Auswirkungen der gedumpten Einfuhren nicht aufheben.

3.3. Andere Unionshersteller

(131) In Anbetracht der geringen Produktionsmenge der aus der Definition des Wirtschaftszweigs der Union ausgeschlossenen Unionshersteller und der geringen Gesamtmenge ihrer Einfuhren wurde die Auffassung vertreten, dass diese Hersteller nicht als Ursache für die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union in Frage kommen.

3.4. Einfuhren des Wirtschaftszweigs der Union

(132) CARBIO, der Verband der argentinischen Biodieselhersteller, behauptete, die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union sei durch von den Unionsherstellern getätigte Einfuhren aus Argentinien und Indonesien verursacht worden. Der Verband bezeichnete diese Einfuhren als selbst verschuldete Schädigung und machte geltend, sie kämen als eine dem Verhalten der argentinischen Hersteller zuzuschreibende Schadensursache nicht in Betracht.

(133) Aus den vom Wirtschaftszweig der Union übermittelten Daten geht eindeutig hervor, dass die Unternehmen des Wirtschaftszweigs im Bezugszeitraum Mengen von Biodiesel aus Argentinien und Indonesien eingeführt haben, die bis zu 60 % aller Einfuhren aus diesen Ländern im UZ ausmachten. Sie gaben jedoch an, diese Einfuhren seien zum Selbstschutz erfolgt. Dass die Unionshersteller kurzfristig von den gedumpten Preisen dieser Einfuhren profitieren konnten, half ihnen dabei, mittelfristig im Geschäft bleiben zu können.

(134) Die vom Wirtschaftszweig der Union getätigten Einfuhren von Biodiesel zu gedumpten Preisen stiegen beträchtlich im Jahr 2011 und im UZ, als die Auswirkungen der unterschiedlichen Ausfuhrzollsätze für Biodiesel und seine Rohstoffe am stärksten zu spüren waren, denn in dieser Zeit wurde die Einfuhr der Rohstoffe (Sojaöl und Palmöl) unwirtschaftlich im Vergleich zur Einfuhr der fertigen Ware. Nach dem System der unterschiedlichen Ausfuhrzollsätze in beiden Ländern wird auf die Ausfuhren der Rohstoffe eine höhere Abgabe erhoben als auf die Ausfuhren der fertigen Ware. Ob diese unterschiedlichen Ausfuhrzollsätze als Subvention im Sinne des Artikels 2 der Antisubventionsgrundverordnung zu betrachten sind, wird in der laufenden Antisubventionsuntersuchung geprüft.

(135) Beispielsweise war der Einfuhrpreis von Sojaöl aus Argentinien im UZ während einiger Monate höher als der Einfuhrpreis von SME, was den Einkauf von Sojaöl wirtschaftlich ungünstig machte. Der Kauf von SME war unter diesen Gegebenheiten die einzige wirtschaftlich vertretbare Option.

(136) Hätte der Wirtschaftszweig der Union diese Mengen von Biodiesel nicht eingeführt, so hätten Handelsunternehmen in der Union diese Einfuhren getätigt und auf dem Unionsmarkt zu Preisen verkauft, die die des Wirtschaftszweigs der Union unterboten hätten, denn diese Unternehmen importieren bereits aus diesen Ländern zwecks Verkauf an die Diesel-Raffinerien; sie stehen damit im Wettbewerb mit dem Wirtschaftszweig der Union. Der ursächliche Zusammenhang wird durch diese Einfuhren nicht aufgehoben, das Argument wird daher vorläufig zurückgewiesen.

3.5. Kapazität des Wirtschaftszweigs der Union

- (137) CARBIO behauptet des Weiteren, der dem Wirtschaftszweig der Union entstandene Schaden sei auf die Überkapazität zurückzuführen, die eine Folge übermäßiger Expansion sei. Bei einer Kapazitätsauslastung von 50 % im Jahr 2008 habe der Wirtschaftszweig weiter expandiert, ohne dass dem ein entsprechender Nachfrageanstieg gegenübergestanden hätte.
- (138) Es trifft zu, dass die Kapazitätsauslastung in der Union im Bezugszeitraum gering blieb und im UZ nur einen niedrigen Stand von 40 % erreichte. Somit nutzen einige Unternehmen ihre installierte Kapazität nicht voll aus.
- (139) Die Kapazitätsauslastung war jedoch bereits zu Beginn des Bezugszeitraums gering und blieb den gesamten Zeitraum über auf einem niedrigen Niveau; dies gilt auch für die in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen.
- (140) Zu Beginn des Bezugszeitraums erwirtschafteten die in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen Gewinne, am Ende machten sie Verluste, und dies bei gleichbleibender Kapazitätsauslastung. Daraus darf abgeleitet werden, dass auch der gesamte Wirtschaftszweig an Rentabilität einbüßte, während seine Kapazitätsauslastung konstant blieb. Mithin kann dies nicht als eine maßgebliche Schadensursache betrachtet werden, da kein ursächlicher Zusammenhang erkennbar ist. Dieses Argument wird daher vorläufig zurückgewiesen.

3.6. Mangelnder Zugang zu Rohstoffen und vertikale Integration

- (141) CARBIO behauptet ferner, der Wirtschaftszweig der Union werde durch unzureichende Effizienz geschädigt, insbesondere weil er nicht vertikal integriert und nicht in der Nähe der Rohstoffe angesiedelt sei.
- (142) Diese Argumente werden vorläufig zurückgewiesen. Einige der in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen sind in den Häfen ansässig, wo sie über durchgängigen Zugang zu den per Schiff angelieferten Rohstoffen haben, andere Unternehmen in der Stichprobe haben ihre Biodieselanlagen direkt am selben Standort errichtet wie ihre Anlagen zur Herstellung von Pflanzenöl. Viele Biodieselersteller in Südeuropa haben sich bewusst in Hafenanlagen niedergelassen, um Zugang zu den aus Argentinien oder Indonesien eingeführten Rohstoffen zu haben, oder an denselben Standorten wie ihre Abnehmer (die Erdöl verarbeitenden Raffinerien). Da die unterschiedlichen Ausfuhrzollsätze zur Folge hatten, dass die Rohstoffe teurer wurden als die fertige Ware, wurde der Wirtschaftszweig der Union eindeutig geschädigt, denn es wurde für ihn dadurch wirtschaftlich unmöglich, in der EU PME und SME herzustellen.

3.7. Andere regulatorische Faktoren

- (143) CARBIO verwies des Weiteren auf einige regulatorische Faktoren, die den Wirtschaftszweig der Union angeblich geschädigt hätten; in einigen Fällen handelt es sich um lediglich Vorschläge, die bislang noch nicht umgesetzt wurden. Besonders betont wird jedoch das System der „Doppelzählung“, das nachstehend beschrieben wird.
- (144) Nach der Richtlinie über erneuerbare Energien müssen die Mitgliedstaaten vorschreiben, dass dem Mineralöldiesel ein bestimmter Anteil von Biodiesel beigemischt wird,

bevor er an die Verwender verkauft wird. Einige Mitgliedstaaten haben von einer Bestimmung in der Richtlinie über erneuerbare Energien Gebrauch gemacht, die vorsieht, dass dieser Anteil halbiert werden kann, wenn der verwendete Biodiesel aus Abfallölen oder aus gebrauchten tierischen Fetten hergestellt wurde. Ist zum Beispiel in dem betreffenden Mitgliedstaat vorgeschrieben, dass 7 % Biodiesel mit 93 % Mineralöldiesel vermischt werden, so halbieren sich diese 7 % auf 3,5 %, wenn es sich um Biodiesel aus Abfallöl handelt.

- (145) CARBIO behauptet, die Doppelzählungsregeln hätten zu einem Rückgang beim Verkauf von sogenanntem „Biodiesel der ersten Generation“ um 1 Mio. Tonnen im UZ geführt, und dies habe eine Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union verursacht. Diese Behauptung wird zurückgewiesen, denn die Stichprobe der Unionshersteller enthält auch einige Unternehmen, die doppelt gezählten Biodiesel herstellen und deren finanzielle Lage sich nicht wesentlich von der Lage der in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen unterscheidet, die Biodiesel aus nativen pflanzlichen Ölen herstellen. Diese Unternehmen haben bei der Überprüfung ihrer Daten nachgewiesen, dass der Preis ihres Biodiesels durch den Niedrigpreis der gedumpten Einfuhren aus Argentinien und Indonesien nachteilig beeinflusst wurde, da sie in indirektem Wettbewerb mit PME und SME aus den betroffenen Ländern stehen.
- (146) Ein Argument lautete ferner, der Wirtschaftszweig der Union erleide eine Schädigung, weil er nicht stärker in Biokraftstoffe der zweiten Generation wie z. B. die Verwendung von Abfallöl, investiere. Dieses Argument wurde vorläufig zurückgewiesen, denn in der Union steht nicht so viel Abfallöl zur Verfügung, dass die derzeitige Verarbeitungsmenge wesentlich erhöht werden könnte.

3.8. Beschränkungen in den Mitgliedstaaten

- (147) CARBIO behauptete außerdem, die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union könne nicht durch Einfuhren aus den betroffenen Ländern verursacht worden sein, weil es in verschiedenen Mitgliedstaaten Quotensysteme und Steuerregelungen gebe, die den Zugang zu diesen Märkten beschränkten. Außerdem kämen einige Märkte in der EU aufgrund der klimatischen Bedingungen für SME und PME nicht in Frage.
- (148) Es trifft zwar zu, dass PME aufgrund seiner Filtrierbarkeitsgrenze („CFPP“) von +13 Grad Celsius in der Union nicht verwendet werden kann, ohne es vorher mit anderem Biodiesel zu mischen, um die CFPP zu senken. Die CFPP von SME, die bei 0 Grad Celsius liegt, macht dagegen eine breitere Verwendung insbesondere in den Sommermonaten möglich.
- (149) Das Argument, die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union werde durch das in einigen Mitgliedstaaten bestehende Regulierungssystem verursacht, wurde während der gesamten Untersuchung genau geprüft.
- (150) In einigen Mitgliedstaaten gibt es Quotensysteme, nach denen Unternehmen des jeweiligen Mitgliedstaates oder anderer Mitgliedstaaten der Union bestimmte Produktionsquoten zugeteilt werden. Die meisten Mitgliedstaaten haben bisher jedoch steuerliche Vorteile gewährt, und diese Vorteile werden gegenwärtig verringert oder abgeschafft.

- (151) Frankreich zum Beispiel gewährt eine Steuervergünstigung in Höhe von 90 EUR je Tonne für im Rahmen der Quote hergestellten Biodiesel. Angesichts der niedrigen Preise der gedumpte Einfuhren ist es jedoch oftmals billiger, Biodiesel einzuführen, als ihn beim Wirtschaftszweig der Union zu kaufen, selbst wenn der steuerliche Vorteil eingerechnet wird. Dies zeigt sich daran, dass Einfuhren aus Argentinien auf dem französischen Markt stark präsent sind.
- (152) In einigen Mitgliedstaaten sind Einfuhren aus Argentinien und Indonesien nicht präsent, entweder aufgrund der klimatischen Bedingungen oder infolge von Quotensystemen. In den meisten Unionsländern sind indessen Einfuhren aus Argentinien und Indonesien auf dem Markt präsent, weil es entweder kein Quotensystem gibt oder weil der Preis niedriger ist, als es eine gegebenenfalls von einem Mitgliedstaat gewährter steuerliche Vergünstigung bewirken könnte.
- (153) In Anbetracht der Tatsache, dass PME und SME, wenn sie mit in der Union hergestelltem RME oder anderem Biodiesel gemischt werden, überall in der Union verkauft werden können, und dass Einfuhren in großen Mengen und zu gedumpten Preisen sogar in Mitgliedstaaten präsent sind, in denen es Steuervergünstigungssysteme gibt, wird dieses Argument vorläufig zurückgewiesen, da die bestehenden Quotensysteme und Steuerregelungen den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Schädigung und den Auswirkungen der gedumpten Einfuhren nicht aufheben können.

4. Schlussfolgerung zur Schadensursache

- (154) Die vorstehende Analyse zeigt, dass Menge und Marktanteil der gedumpten Niedrigpreiseinfuhren mit Ursprung in den betroffenen Ländern erheblich gestiegen sind. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass die Preise des Wirtschaftszweigs der Union im UZ durch diese Einfuhren unterboten wurden.
- (155) Die Daten belegen, dass die Zunahme der Menge der Niedrigpreiseinfuhren aus den betroffenen Ländern mit einer erheblichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Wirtschaftszweigs der Union einherging.
- (156) Bei der vorstehenden Analyse wurden die Auswirkungen aller bekannten Faktoren auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Union ordnungsgemäß von den schädigenden Auswirkungen der gedumpten Einfuhren unterschieden und abgegrenzt. Nach dieser Analyse wurde der vorläufige Schluss gezogen, dass der Wirtschaftszweig der Union durch die gedumpten Einfuhren aus den betroffenen Ländern eine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 3 Absatz 6 der Grundverordnung erlitt.
- (157) Auch bei der Prüfung anderer bekannter Faktoren als der gedumpten Einfuhren nach Artikel 3 Absatz 7 der Grundverordnung wurden keine Beweise dafür gefunden, dass diese Faktoren den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union aufheben würden.

F. UNIONSINTERESSE

- (158) Nach Artikel 21 der Grundverordnung prüfte die Kommission, ob trotz der Schlussfolgerung zum schädigenden Dumping zwingende Gründe für den Schluss sprachen, dass die Einführung von Maßnahmen in diesem Fall dem Interesse der Union zuwiderlaufen würde. Bei der Ermitt-

lung des Unionsinteresses wurde allen betroffenen Interessen Rechnung getragen, darunter den Interessen des Wirtschaftszweigs der Union, der Einführer, der Rohstofflieferanten und der Verwender.

1. Interesse des Wirtschaftszweigs der Union

- (159) Wie vorstehend dargelegt, erlitt der Wirtschaftszweig der Union durch die gedumpten Einfuhren mit Ursprung in den betroffenen Ländern eine bedeutende Schädigung. Bei einem Verzicht auf Maßnahmen würde die negative Entwicklung der Finanzlage des Wirtschaftszweigs der Union höchstwahrscheinlich anhalten. Die Lage des Wirtschaftszweigs der Union wurde insbesondere durch einen Rückgang der Rentabilität von +3 % im Jahr 2009 auf -2,5 % am Ende des UZ geprägt. Jegliche weitere Verschlechterung der Geschäftsergebnisse würde letztlich zu einem Produktionsabbau und zur Schließung weiterer Produktionsstätten führen, so dass Beschäftigung und Investitionen in der Union bedroht wären.
- (160) Durch die Einführung von Maßnahmen würde der faire Wettbewerb auf dem Markt wiederhergestellt. Die Abwärtsentwicklung bei der Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union resultiert daraus, dass er nur schwer mit den gedumpten Niedrigpreiseinfuhren mit Ursprung in den betroffenen Ländern konkurrieren kann; dies ist auch eine Folge der in beiden Ländern bestehenden Ausfuhrabgabenregelung, die die Einfuhren von SME und PME auf den Unionsmarkt verbilligt und gleichzeitig die Rohstoffpreise verteuert. Die Einführung von Antidumpingmaßnahmen würde den Wirtschaftszweig der Union daher in die Lage versetzen, seine Rentabilität auf das Niveau anzuheben, das für diesen kapitalintensiven Wirtschaftszweig für erforderlich erachtet wird.
- (161) Die Maßnahmen dürften dem Wirtschaftszweig der Union die Möglichkeit eröffnen, sich allmählich von dem in der Untersuchung festgestellten schädigenden Dumping zu erholen.

2. Interesse der unabhängigen Einführer/Händler in der Union

- (162) Die unabhängigen Einführer/Händler in der Union wurden gebeten, sich bei der Kommission zu melden. Es arbeitete jedoch kein Einführer bei der Untersuchung mit.
- (163) Da keine Daten von unabhängigen Einführern oder Händlern vorgelegt wurden, gab es keine Anhaltspunkte dafür, dass die Einführung von Maßnahmen dem Interesse dieser Parteien eindeutig zuwiderlaufen würde.

3. Interesse der Verwender und Verbraucher

- (164) Alle der Kommission bekannten Verwenderunternehmen, die mit Herstellung und Vertrieb von Mineralöldiesel sowie mit der obligatorischen Beimischung von Biodiesel zu Mineralöldiesel befasst sind, erhielten bei der Einleitung des Verfahrens Fragebogen zugesandt.
- (165) Drei Verwender von Biodiesel beantworteten ihren Fragebogen, gaben jedoch an, dass nur ein sehr geringer Teil ihrer gesamten Geschäftstätigkeit auf Biodiesel entfalle. Da sie gesetzlich verpflichtet seien, Biodiesel zu kaufen, würden sie, wenn der Preis von Biodiesel aufgrund eines Zoll steigen würde, diesen Anstieg automatisch an ihre Abnehmer weitergeben, wie dies bereits zuvor geschehen sei.

(166) In Anbetracht der wenigen vorgelegten Informationen dürfte die Einführung von Maßnahmen äußerst begrenzte Auswirkungen auf die Endverbraucher haben, da der prozentuale Anteil von Biodiesel, der dem von ihnen getankten Mineralöldiesel beigemischt wird, gering ist. Es wurden keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass die Einführung von Maßnahmen dem Interesse der Verwender oder der Verbraucher eindeutig zuwiderlaufen würde.

4. Interesse der Rohstofflieferanten

(167) Ein Verband von Rohstofflieferanten, FEDIOL (der europäische Verband der Pflanzenöl- und Proteinschrot-Industrie), beantwortete den Fragebogen für die Rohstofflieferanten. Er gab an, die Einfuhren aus den betroffenen Ländern hätten zu einer Verringerung der Nachfrage nach Rapsöl in der Union geführt; von 2009 bis 2011 sei diese Nachfrage um mehr als 1 Mio. Tonnen zurückgegangen.

(168) Der Verband vertritt die Auffassung, die Einführung von Maßnahmen werde positive Auswirkungen auf den Wirtschaftszweig der Lieferanten in der EU haben, da sich die Kapazitätsauslastung erhöhen werde. Ein möglicher Anstieg der Nachfrage nach Rapsöl würde dann auf die Branche der Mischfuttermittelhersteller durchschlagen – diese Futtermittel würden nämlich aus Rückständen aus der Rapsölproduktion gewonnen – sowie auf den Landwirtschaftssektor in der EU, der den Raps anbaue.

(169) Somit geht aus den vorgelegten Beweisen hervor, dass die Einführung von Maßnahmen im Interesse der Rohstofflieferanten in der Union läge.

5. Schlussfolgerung zum Unionsinteresse

(170) Die Einführung von Maßnahmen gegenüber den Einfuhren von Biodiesel mit Ursprung in Argentinien und Indonesien läge eindeutig im Interesse des Wirtschaftszweigs der Union. Auf diese Weise könnte der Wirtschaftszweig der Union wachsen und sich allmählich von der durch die gedumpten Einfuhren verursachten Schädigung erholen. Würde hingegen auf Maßnahmen verzichtet, so würde sich die wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union weiter verschlechtern, und mehr Wirtschaftsbeteiligte würden ihr Geschäft aufgeben. Im Hinblick auf Verwender und Einführer konnten keine eindeutigen Schlussfolgerungen gezogen werden, was dagegen die Rohstofflieferanten betrifft, so dürfte die Einführung von Maßnahmen in ihrem Interesse liegen.

(171) Es sprechen keine zwingenden Gründe dafür, dass es dem Interesse der Union eindeutig zuwiderlaufen würde, wenn vorläufige Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Biodiesel mit Ursprung in Argentinien und Indonesien eingeführt würden.

G. VORLÄUFIGE ANTIDUMPINGMASSNAHMEN

(172) In Anbetracht der Schlussfolgerungen zu Dumping, Schädigung, Schadensursache und Unionsinteresse sollten vorläufige Antidumpingmaßnahmen eingeführt werden, um eine weitere Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union durch die gedumpten Einfuhren zu verhindern.

1. Schadensbeseitigungsschwelle

(173) Bei der Festsetzung der Höhe dieser Maßnahmen wurden die festgestellten Dumpingspannen berücksichtigt, ferner

der Zollsatz, der zur Beseitigung der Schädigung der Unionshersteller erforderlich ist, ohne sie zu überschreiten.

(174) Bei der Ermittlung des Zollsatzes, der zur Beseitigung der Auswirkungen des schädigenden Dumpings erforderlich ist, wurde davon ausgegangen, dass etwaige Maßnahmen dem Wirtschaftszweig der Union ermöglichen sollten, seine Kosten zu decken und den angemessenen Gewinn vor Steuern zu erzielen, der unter normalen Wettbewerbsbedingungen, d. h. ohne gedumpte Einfuhren, erzielt werden könnte.

(175) Für diesen Zweck kann eine Gewinnspanne von 15 % des Umsatzes als angemessener Wert betrachtet werden, den der Wirtschaftszweig der Union ohne schädigendes Dumping hätte erwarten können, wenn man die Feststellungen der vorangegangenen Untersuchung betreffend Einfuhren aus den Vereinigten Staaten von Amerika zugrunde legt; diese Spanne wurde bei jener Untersuchung für angemessen erachtet, um die Anlageinvestitionen dieses Wirtschaftszweigs langfristig zu sichern.

(176) Auf dieser Grundlage wurde für den Wirtschaftszweig der Union ein nicht schädigender Preis für die gleichartige Ware ermittelt. Zur Ermittlung des nicht schädigenden Preises wurden die Verkaufspreise der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller um die tatsächlichen Gewinne/Verluste im UZ berichtigt und die vorgenannte Gewinnspanne hinzugerechnet.

(177) Die Berechnung der notwendigen Preiserhöhung erfolgte anschließend anhand eines Vergleichs des gewogenen durchschnittlichen Einfuhrpreises der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller in den betroffenen Ländern, wie er bei den Preisunterbietungsberechnungen ermittelt wurde, mit dem nicht schädigenden Preis der von den Unionsherstellern in der Stichprobe im UZ auf dem Unionsmarkt verkauften gleichartigen Ware. Die sich aus diesem Vergleich ergebende Differenz wurde dann als Prozentsatz des CIF-Gesamtwertes der Einfuhren ausgedrückt.

2. Vorläufige Maßnahmen

(178) Nach Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung, der sogenannten Regel des niedrigeren Zolls, sollten gegenüber den Einfuhren von Biodiesel mit Ursprung in Argentinien und Indonesien vorläufige Antidumpingzölle in Höhe der Dumpingspanne oder der Schadensspanne, je nachdem, welche niedriger ist, eingeführt werden.

(179) Die Antidumpingzollsätze wurden durch einen Vergleich der Schadensbeseitigungsspannen und der Dumpingspannen ermittelt. Daraus ergeben sich die vorläufigen Antidumpingzölle, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt:

Land	Unternehmen	Vorläufige Dumpingspanne	Vorläufige Schadensspanne	Vorläufiger Antidumpingzollsatz
Argentinien	Aceitera General Deheza S.A., General Deheza, Rosario	10,6 %	27,8 %	10,6 %
	Bunge Argentina S.A., Buenos Aires	10,6 %	27,8 %	10,6 %

Land	Unternehmen	Vorläufige Dumpingspanne	Vorläufige Schadensspanne	Vorläufiger Antidumpingzollsatz
	Louis Dreyfus Commodities S.A., Buenos Aires	7,2 %	30,9 %	7,2 %
	Molinos Río de la Plata S.A., Buenos Aires	6,8 %	31,8 %	6,8 %
	Oleaginoso Moreno Hermanos S.A.F.I.C.I. y A., Bahía Blanca	6,8 %	31,8 %	6,8 %
	Vicentin S.A.I.C., Avellaneda	6,8 %	31,8 %	6,8 %
	Andere mitarbeitende Unternehmen	7,9 %	31 %	7,9 %
	Alle übrigen Unternehmen	10,6 %	31,8 %	10,6 %
Indonesien	PT. Ciliandra Perkasa, Jakarta	0,0 %		0,0 %
	PT. Musim Mas, Medan	2,8 %	23,3 %	2,8 %
	PT. Pelita Agung Agrindustri, Medan	5,3 %	27,1 %	5,3 %
	PT Wilmar Bioenergi Indonesia, Medan	9,6 %	26,4 %	9,6 %
	PT Wilmar Nabati Indonesia, Medan	9,6 %	26,4 %	9,6 %
	Andere mitarbeitende Unternehmen	6,5 %	25,3 %	6,5 %
	Alle übrigen Unternehmen	9,6 %	27,1 %	9,6 %

(180) Da der Antidumpingzoll jedoch nicht nur auf reinen Biodiesel erhoben wird, sondern auch auf Gemische, die Biodiesel enthalten (proportional zum Biodiesel-Gewichtsanteil), ist es genauer und für die korrekte Umsetzung der Maßnahmen durch die Zollbehörden der Mitgliedstaaten angemessener, wenn der Zoll als Festbetrag in Euro je Tonne Nettogewicht festgesetzt und auf den eingeführten reinen Biodiesel bzw. den Biodieselanteil im Gemisch erhoben wird.

(181) Die in dieser Verordnung aufgeführten unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze wurden anhand der Feststellungen dieser Untersuchung festgesetzt. Mithin spiegeln sie die Lage der betreffenden Unternehmen während dieser Untersuchung wider. Im Gegensatz zu den landesweiten Zollsätzen für „alle übrigen Unternehmen“ gelten diese Zollsätze daher ausschließlich für die Einfuhren der betroffenen Ware, die ihren Ursprung in den betroffenen Ländern haben und von den namentlich genannten juristischen Personen hergestellt werden. Eingeführte betroffene Waren, die von anderen, nicht im verfügbaren Teil dieser Verordnung genannten Unternehmen (einschließlich der mit den ausdrücklich genannten Unternehmen verbundenen Unternehmen) hergestellt werden, unterliegen nicht diesen unternehmensspezifischen Zollsätzen, sondern dem für „alle übrigen Unternehmen“ geltenden Zollsatz.

(182) Etwaige Anträge auf Anwendung dieser unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze (z. B. infolge einer Umfirmierung des betreffenden Unternehmens oder nach Gründung neuer Produktions- oder Verkaufseinheiten) sind umgehend unter Beifügung aller relevanten Informationen an die Kommission⁽¹⁾ zu richten; beizufügen sind insbesondere Informationen über etwaige Änderungen der Unternehmenstätigkeit in den Bereichen Produktion, Inlandsverkäufe und Ausfuhrverkäufe im Zusammenhang u. a. mit der Umfirmierung oder der Gründung von Produktions- und Verkaufseinheiten. Sofern erforderlich, wird die Verordnung dann entsprechend geändert und die Liste der Unternehmen, für die unternehmensspezifische Zollsätze gelten, aktualisiert.

(183) Mit der Verordnung (EU) Nr. 79/2013 der Kommission vom 28. Januar 2013 veranlasste die Kommission die zollamtliche Erfassung der Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in den betroffenen Ländern. Dies geschah im Hinblick auf eine mögliche rückwirkende Anwendung der Antidumpingmaßnahmen nach Artikel 10 Absatz 4 der Grundverordnung. In diesem Stadium des Verfahrens ist eine Entscheidung über eine mögliche rückwirkende Anwendung der Antidumpingmaßnahmen nicht möglich.

H. SCHLUSSBESTIMMUNG

(184) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung können die interessierten Parteien, die sich innerhalb der in der Einleitungsbekanntmachung gesetzten Frist gemeldet haben, innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Verordnung ihren Standpunkt schriftlich darlegen und eine Anhörung beantragen. Die Feststellungen zur Einführung von Zöllen im Rahmen dieser Verordnung sind vorläufig und werden im Hinblick auf etwaige endgültige Maßnahmen möglicherweise neu bewertet –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Es wird ein vorläufiger Antidumpingzoll eingeführt auf die Einfuhren von durch Synthese und/oder Hydrotreating gewonnenen Fettsäuremonoalkylestern und/oder paraffinischen Gasölen nichtfossilen Ursprungs, in Reinform oder in Gemischen, mit Ursprung in Argentinien und Indonesien, die derzeit unter

⁽¹⁾ Europäische Kommission, Generaldirektion Handel, Direktion H, 1049 Brüssel, Belgien.

den KN-Codes ex 1516 20 98 (TARIC-Codes 1516 20 98 21, 1516 20 98 29 und 1516 20 98 30), ex 1518 00 91 (TARIC-Codes 1518 00 91 21, 1518 00 91 29 und 1518 00 91 30), ex 1518 00 95 (TARIC-Code 1518 00 95 10), ex 1518 00 99 (TARIC-Codes 1518 00 99 21, 1518 00 99 29 und 1518 00 99 30), ex 2710 19 43 (TARIC-Codes 2710 19 43 21, 2710 19 43 29 und 2710 19 43 30), ex 2710 19 46 (TARIC-Codes 2710 19 46 21, 2710 19 46 29 und 2710 19 46 30), ex 2710 19 47 (TARIC-Codes 2710 19 47 21, 2710 19 47 29 und 2710 19 47 30), 2710 20 11, 2710 20 15, 2710 20 17, ex 3824 90 97 (TARIC-Codes 3824 90 97 01, 3824 90 97 03 und 3824 90 97 04), 3826 00 10 und ex 3826 00 90 (TARIC-Codes 3826 00 90 11, 3826 00 90 19 und 3826 00 90 30) eingerechnet werden.

2. Für die in Absatz 1 beschriebene und von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellte Ware gelten folgende vorläufige Antidumpingzölle:

Land	Unternehmen	Vorläufiger Zollsatz (in EUR/Tonne Nettogewicht)	TARIC-Zusatzcode
Argentinien	Aceitera General Deheza S.A., General Deheza, Rosario; Bunge Argentina S.A., Buenos Aires	104,92	B782
	Louis Dreyfus Commodities S.A., Buenos Aires	69,16	B783
	Molinos Río de la Plata S.A., Buenos Aires; Oleaginosa Moreno Hermanos S.A.F.I.C.I. y A., Bahía Blanca; Vicentin S.A.I.C., Avellaneda	65,24	B784
	Andere mitarbeitende Unternehmen: Cargill S.A.C.I., Buenos Aires; Unitec Bio S.A., Buenos Aires; Viluco S.A., Tucuman	75,97	B785
	Alle übrigen Unternehmen	104,92	B999
Indonesien	PT Ciliandra Perkasa, Jakarta	0	B786
	PT Musim Mas, Medan	24,99	B787
	PT Pelita Agung Agrindustri, Medan	45,65	B788
	PT Wilmar Bioenergi Indonesia, Medan; PT Wilmar Nabati Indonesia, Medan	83,84	B789
	Andere mitarbeitende Unternehmen: PT Cermerlang Energi Perkasa, Jakarta	57,14	B790
	Alle übrigen Unternehmen	83,84	B999

3. Auf Gemische wird der Antidumpingzoll anteilmäßig erhoben, entsprechend dem Gewicht des Gesamtgehalts an durch Synthese und/oder Hydrotreating gewonnenen Fettsäuremonoalkylestern und/oder paraffinischen Gasölen nichtfossilen Ursprungs (Biodieselgehalt).

4. Werden Waren vor ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr beschädigt, so dass der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis nach Artikel 145 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 ⁽¹⁾ bei der Ermittlung des Zollwerts verhältnismäßig aufgeteilt wird, so wird der anhand der vorgenannten Beträge berechnete Antidumpingzoll um einen Prozentsatz herabgesetzt, der der verhältnismäßigen Aufteilung des tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises entspricht.

5. Die Überführung der in Absatz 1 genannten Ware in den zollrechtlich freien Verkehr in der Europäischen Union ist von der Leistung einer Sicherheit in Höhe des vorläufigen Zolls abhängig.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1).

6. Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollvorschriften Anwendung.

Artikel 2

1. Unbeschadet des Artikels 20 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates können interessierte Parteien innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine Unterrichtung über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen beantragen, auf deren Grundlage diese Verordnung erlassen wurde, schriftlich Stellung nehmen und eine Anhörung durch die Kommission beantragen.

2. Nach Artikel 21 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 können die betroffenen Parteien innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung Anmerkungen zu deren Anwendung vorbringen.

Artikel 3

1. Die Zollbehörden werden angewiesen, die zollamtliche Erfassung der Einfuhren nach Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 79/2013 der Kommission einzustellen.

2. Angaben über Waren, die innerhalb von 90 Tagen vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden, werden bis zum Inkrafttreten etwaiger endgültiger Maßnahmen oder bis zur Einstellung dieses Verfahrens aufbewahrt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 1 dieser Verordnung gilt für einen Zeitraum von sechs Monaten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 27. Mai 2013

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 491/2013 DER KOMMISSION**vom 27. Mai 2013****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾,gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 136 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 für die in ihrem Anhang XVI Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) Gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 wird der pauschale Einfuhrwert an jedem Arbeitstag unter Berücksichtigung variabler Tageswerte berechnet. Die vorliegende Verordnung sollte daher am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 136 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Mai 2013

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,*

Jerzy PLEWA

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1.

ANHANG

Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	AL	15,0
	MA	56,4
	TN	54,8
	TR	67,0
	ZZ	48,3
0707 00 05	AL	27,7
	MK	25,8
	TR	132,0
	ZZ	61,8
0709 93 10	MA	110,7
	TR	129,1
	ZZ	119,9
0805 10 20	EG	49,5
	IL	71,8
	MA	62,2
	ZZ	61,2
0805 50 10	AR	107,2
	TR	111,4
	ZA	98,7
	ZZ	105,8
0808 10 80	AR	155,2
	BR	95,6
	CL	113,1
	CN	90,5
	MK	42,6
	NZ	124,1
	US	207,5
	ZA	106,5
ZZ	116,9	
0809 29 00	US	557,8
	ZZ	557,8

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

RICHTLINIEN

RICHTLINIE 2013/12/EU DES RATES

vom 13. Mai 2013

zur Anpassung der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt Kroatiens, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Kroatiens, insbesondere auf Artikel 50,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 50 der Akte über den Beitritt Kroatiens gilt, dass in Fällen, in denen vor dem Beitritt erlassene Rechtsakte der Organe aufgrund des Beitritts angepasst werden müssen und die erforderlichen Anpassungen in jener Beitrittsakte oder ihren Anhängen nicht vorgesehen sind, der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die erforderlichen Rechtsakte erlässt, sofern die Kommission den ursprünglichen Rechtsakt nicht selbst erlassen hat.
- (2) In der Schlussakte der Konferenz, auf der der Vertrag über den Beitritt Kroatiens abgefasst und angenommen wurde, wird festgehalten, dass die Hohen Vertragsparteien eine politische Einigung über eine Reihe von Anpassungen der Rechtsakte der Organe erzielt haben, die aufgrund des Beitritts erforderlich geworden sind und den Rat und die Kommission ersuchen, diese Anpassungen vor dem Beitritt anzunehmen, wobei erforderlichenfalls eine Ergänzung und Aktualisierung erfolgt, um die Weiterentwicklung des Unionsrechts zu berücksichtigen.
- (3) Die Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Festlegung indikativer nationaler Energieeffizienzziele, wobei sie den Energieverbrauch der Union im Jahr 2020 berücksichtigen sollten.
- (4) Aufgrund des Beitritts von Kroatien müssen die prognostizierten Energieverbrauchszahlen für die Europäische Union im Jahr 2020 dahingehend technisch angepasst

werden, dass sie den Verbrauch in den 28 Mitgliedstaaten umfassen. Die Projektionen aus dem Jahr 2007 ergaben für das Jahr 2020 einen Primärenergieverbrauch von 1 842 Mio. t RÖE für die 27 Mitgliedstaaten. Aus denselben Prognosen geht für die 28 Mitgliedstaaten einschließlich Kroatien für das Jahr 2020 ein Primärenergieverbrauch von 1 853 Mio. t RÖE hervor. Bei einer Verringerung um 20 % ergeben sich 1 483 Mio. t RÖE für das Jahr 2020; dies entspricht einer Senkung um 370 Mio. t RÖE gegenüber den Projektionen. Diese technische Anpassung ist erforderlich, damit die Richtlinie 2012/27/EU in Kroatien anwendbar ist.

- (5) Die Richtlinie 2012/27/EU sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 2012/27/EU wird gemäß dem Anhang dieser Richtlinie geändert.

Artikel 2

Die im Anhang dieser Richtlinie festgelegten Änderungen gelten unbeschadet der in Artikel 28 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2012/27/EU genannten Frist.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt vorbehaltlich und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt von Kroatien in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 13. Mai 2013.

Im Namen des Rates

Der Präsident

S. COVENEY

⁽¹⁾ ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1.

ANHANG

Artikel 3 der Richtlinie 2012/27/EU wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) der Energieverbrauch der Union im Jahr 2020 darf nicht mehr als 1 483 Mio. t RÖE Primärenergie oder nicht mehr als 1 086 Mio. t RÖE Endenergie betragen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kommission bewertet bis zum 30. Juni 2014 die erzielten Fortschritte und beurteilt, ob die Union die Vorgabe eines Energieverbrauchs von nicht mehr als 1 483 Mio. t RÖE an Primärenergie und/oder nicht mehr als 1 086 Mio. t RÖE an Endenergie im Jahr 2020 voraussichtlich erreichen wird.“

c) Absatz 3 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) Sie vergleicht die Ergebnisse nach Buchstaben a bis c mit den Energieverbrauchswerten, die erforderlich wären, um einen Energieverbrauch von nicht mehr als 1 483 Mio. t RÖE an Primärenergie und/oder nicht mehr als 1 086 Mio. t RÖE an Endenergie im Jahr 2020 zu erreichen.“

RICHTLINIE 2013/13/EU DES RATES**vom 13. Mai 2013****zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Steuern anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt Kroatiens, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Kroatiens, insbesondere auf Artikel 50,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Erfordern vor dem Beitritt erlassene Rechtsakte der Organe aufgrund des Beitritts eine Anpassung und sind die erforderlichen Anpassungen in der Beitrittsakte oder ihren Anhängen nicht vorgesehen, so erlässt nach Artikel 50 der Akte über den Beitritt Kroatiens der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die erforderlichen Rechtsakte, sofern nicht die Kommission den ursprünglichen Rechtsakt erlassen hat.
- (2) In der Schlussakte der Konferenz, auf der der Vertrag über den Beitritt Kroatiens abgefasst wurde, wurde festgehalten, dass die Hohen Vertragsparteien eine politische Einigung über einige Anpassungen der Rechtsakte der Organe erzielt haben, die aufgrund des Beitritts erforderlich geworden sind, und den Rat und die Kommission ersuchen, diese Anpassungen vor dem Beitritt anzunehmen, wobei erforderlichenfalls eine Ergänzung und Aktualisierung erfolgt, um der Weiterentwicklung des Unionsrechts Rechnung zu tragen.
- (3) Die Richtlinien 83/182/EWG ⁽¹⁾, 2003/49/EG ⁽²⁾, 2008/7/EG ⁽³⁾, 2009/133/EG ⁽⁴⁾ und 2011/96/EU ⁽⁵⁾ sollten daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinien 83/182/EWG, 2003/49/EG, 2008/7/EG, 2009/133/EG und 2011/96/EU werden gemäß dem Anhang dieser Richtlinie geändert.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis spätestens zum Tag des Beitritts Kroatiens zur Union die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem Tag des Beitritts Kroatiens zur Union an.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt vorbehaltlich und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages über den Beitritt Kroatiens in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 13. Mai 2013.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

S. COVENEY

⁽¹⁾ Richtlinie 83/182/EWG des Rates vom 28. März 1983 über Steuerbefreiungen innerhalb der Gemeinschaft bei vorübergehender Einfuhr bestimmter Verkehrsmittel (ABl. L 105 vom 23.4.1983, S. 59).

⁽²⁾ Richtlinie 2003/49/EG des Rates vom 3. Juni 2003 über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. L 157 vom 26.6.2003, S. 49).

⁽³⁾ Richtlinie 2008/7/EG des Rates vom 12. Februar 2008 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital (ABl. L 46 vom 21.2.2008, S. 11).

⁽⁴⁾ Richtlinie 2009/133/EG des Rates vom 19. Oktober 2009 über das gemeinsame Steuer-system für Fusionen, Spaltungen, Abspaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen, sowie für die Verlegung des Sitzes einer Europäischen Gesellschaft oder einer Europäischen Genossenschaft von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat (ABl. L 310 vom 25.11.2009, S. 34).

⁽⁵⁾ Richtlinie 2011/96/EU des Rates vom 30. November 2011 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. L 345 vom 29.12.2011, S. 8).

ANHANG

1. Im Anhang der Richtlinie 83/182/EWG wird Folgendes angefügt:
„KROATIEN
— poseban porez na motorna vozila (Zakon o posebnom porezu na motorna vozila (Narodne novine broj 15/13))“.
 2. Richtlinie 2003/49/EG wird wie folgt geändert:
 - a) in Artikel 3 Buchstabe a Ziffer iii wird nach der Angabe für Frankreich folgender Eintrag eingefügt:
„— porez na dobit in Kroatien,“;
 - b) im Anhang wird folgender Buchstabe eingefügt:
„z) Gesellschaften kroatischen Rechts mit der Bezeichnung: ‚dioničko društvo‘ oder ‚društvo s ograničenom odgovornošću‘ und andere nach kroatischem Recht gegründete Gesellschaften, die der kroatischen Gewinnsteuer unterliegen.“
 3. In Anhang I der Richtlinie 2008/7/EG wird die folgende Nummer angefügt:
„11a. Gesellschaften kroatischen Rechts mit der Bezeichnung
 - i) dioničko društvo
 - ii) društvo s ograničenom odgovornošću“.
 4. Anhang I der Richtlinie 2009/133/EG wird wie folgt geändert:
 - a) in Teil A wird der folgende Buchstabe eingefügt:
„ka) die Gesellschaften kroatischen Rechts mit der Bezeichnung ‚dioničko društvo‘ oder ‚društvo s ograničenom odgovornošću‘ und andere nach kroatischem Recht gegründete Gesellschaften, die der kroatischen Gewinnsteuer unterliegen.“;
 - b) in Teil B wird der folgende Eintrag hinter dem Eintrag für Frankreich eingefügt:
„— porez na dobit in Kroatien,“.
 5. Anhang I der Richtlinie 2011/96/EU wird wie folgt geändert:
 - a) in Teil A wird folgender Buchstabe eingefügt:
„ka) Gesellschaften kroatischen Rechts mit der Bezeichnung ‚dioničko društvo‘ oder ‚društvo s ograničenom odgovornošću‘ und andere nach kroatischem Recht gegründete Gesellschaften, die der kroatischen Gewinnsteuer unterliegen,“.
 - b) In Teil B (wird nach dem Eintrag für Frankreich Folgendes eingefügt:
„— porez na dobit in Kroatien,“.
-

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS DES RATES

vom 25. April 2013

gerichtet an Zypern über spezifische Maßnahmen zur Wiederherstellung von Finanzstabilität und nachhaltigem Wachstum

(2013/236/EU)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 136 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 126 Absatz 6,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 136 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) können im Hinblick auf das reibungslose Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion spezifische Maßnahmen für Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, erlassen werden.
- (2) Am 13. Juli 2010 erließ der Rat einen Beschluss nach Artikel 126 Absatz 6 AEUV, in dem er feststellte, dass in Zypern ein übermäßiges Defizit bestand⁽¹⁾, und richtete nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV eine Empfehlung an Zypern mit dem Ziel, das übermäßige öffentliche Defizit zu beenden; dieser Empfehlung zufolge „sollten die zyprischen Behörden das derzeitige übermäßige Defizit so schnell wie möglich, spätestens jedoch im Jahr 2012 beenden“.
- (3) In der Empfehlung des Rates vom 10. Juli 2012 zum nationalen Reformprogramm Zyperns 2012 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Zyperns für die Jahre 2012 bis 2015⁽²⁾ hat der Rat unter anderem empfohlen, dass Zypern 2012 Maßnahmen zur nachhaltigen Korrektur seines übermäßigen Defizits ergreift, im Hinblick auf den Richtwert für den Schuldenabbau ausreichende Fortschritte erzielt, die rechtlichen Vorschriften für die wirksame Rekapitalisierung der Finanzinstitute stärkt und die Wettbewerbsfähigkeit steigert.
- (4) Zypern ist vor dem Hintergrund der wachsenden Bedenken hinsichtlich der Tragfähigkeit seiner öffentlichen Finanzen sowie der erforderlichen erheblichen öffentlichen Stützungsmaßnahmen für den geschwächten Finanzsektor auf den Finanzmärkten unter zunehmenden Druck geraten. Die Ungleichgewichte lassen sich teilweise auf negative Übertragungseffekte der Krise des Euro-Währungsgebiets zurückführen, auch auf Entwicklungen in

Griechenland. Andere Ungleichgewichte sind internen Ursprungs und über längere Zeit entstanden, wie in der eingehenden Überprüfung Zyperns 2012 durch die Kommission und in der Empfehlung des Rates vom 10. Juli 2012 dargelegt. Nachdem zyprische Staatsanleihen von den Ratingagenturen mehrfach in Folge herabgestuft wurden, konnte das Land sich nicht mehr zu Sätzen refinanzieren, die mit auf Dauer tragfähigen Finanzen zu vereinbaren wären. Gleichzeitig findet der Bankensektor kaum noch Zugang zu Finanzierungen durch die internationalen Märkte und wurden bei größeren Instituten erhebliche Eigenkapitallücken festgestellt.

- (5) Angesichts dieser stark nachteiligen Wirtschafts- und Finanzbedingungen hat Zypern am 25. Juni 2012 offiziell eine Finanzhilfe in Form eines Darlehens der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität/des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) sowie Unterstützung vom Internationalen Währungsfonds (IWF) beantragt, um die Wirtschaft Zyperns wieder zu nachhaltigem Wachstum zurückzuführen und ein reibungslos funktionierendes Bankensystem sowie die Finanzstabilität in der Union und im Euro-Währungsgebiet zu gewährleisten. Am 27. Juni 2012 ersuchte die Eurogruppe die Kommission im Benehmen mit der Europäischen Zentralbank (EZB) die zyprischen Behörden und den IWF, eine Einigung über ein makroökonomisches Anpassungsprogramm für Zypern zu erzielen, den Finanzierungsbedarf Zyperns festzustellen und im derzeit sehr schwierigen Umfeld, in dem Übertragungseffekten infolge von Turbulenzen auf dem Staatsanleihemarkt drohen, geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Finanzstabilität zu ergreifen. Am 25. März 2013 erzielte die Eurogruppe mit den zyprischen Behörden eine politische Einigung über die Eckpfeiler eines makroökonomischen Anpassungsprogramms. Der Bankensektor sollte umstrukturiert und verkleinert und die Anstrengungen für Haushaltskonsolidierung, Strukturreformen und Privatisierung intensiviert werden. Außerdem sollte die Rekapitalisierung der Banken nahezu ausschließlich von diesen selbst (d. h. durch deren Aktionäre, Anleihengläubiger und Einleger) geleistet werden.
- (6) Unter den derzeitigen Umständen sollte Zypern ein umfassendes Paket politischer Maßnahmen verabschieden, die im Rahmen eines dreijährigen makroökonomischen Anpassungsprogramms, das von 2013 (Q2) bis 2016 (Q1) laufen würde, umgesetzt werden sollen.
- (7) Dieses umfassende Maßnahmenpaket sollte dazu dienen, das Vertrauen der Finanzmärkte wiederherzustellen, zu

⁽¹⁾ ABl. L 186 vom 20.7.2010, S. 30.

⁽²⁾ ABl. C 219 vom 24.7.2012, S. 13.

- einem soliden gesamtwirtschaftlichen Gleichgewicht zurückzufinden und die Wirtschaft auf einen Pfad nachhaltigen Wachstums zurückzuführen. Das Paket sollte auf drei Säulen aufbauen. Die erste Säule sollte eine Strategie für den Finanzsektor sein, die auf der Umstrukturierung und Verkleinerung der Finanzinstitute und einer strengeren Beaufsichtigung des Sektors aufbaut und Kapital- und Liquiditätslücken schließen hilft. Die zweite Säule sollte eine ehrgeizige Strategie zur schnellstmöglichen Konsolidierung des Haushalts sein, die insbesondere durch Maßnahmen zur Senkung der laufenden Primärausgaben sowie zur Steigerung der Staatseinnahmen, Verbesserung der Funktionsweise des öffentlichen Sektors und mittelfristigen Aufrechterhaltung der Haushaltskonsolidierung bei gleichzeitiger Minimierung der Auswirkungen auf benachteiligte Bevölkerungsgruppen und unter Beibehaltung der guten Durchführung der Strukturfonds und anderer Unionsfonds umgesetzt werden soll. Die dritte Säule sollte eine ehrgeizige Strukturreformagenda umfassen, die der Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und eines nachhaltigen und ausgewogenen Wachstums dient und insbesondere durch eine nach Anhörung der Sozialpartner durchgeführte Reform des Systems der Lohnindexierung und die Beseitigung von Hindernissen für ein reibungsloses Funktionieren der Märkte den Abbau makroökonomischer Ungleichgewichte ermöglicht. Im Einklang mit der politischen Einigung vom 28. Februar 2013 über eine Empfehlung des Rates zur Einführung einer „Jugendgarantie“ sollten keine Abstriche hinsichtlich der Chancen und Beschäftigungsmöglichkeiten für junge Menschen vorgenommen werden.
- (8) Laut der Aktualisierung der Prognose der Kommission für das nominale BIP-Wachstum im Winter 2012 (– 0,5 % im Jahr 2012, – 8,2 % im Jahr 2013, – 2,9 % im Jahr 2014, 2,6 % im Jahr 2015 und 3,7 % im Jahr 2016) würde sich die Schuldenquote auf 87 % (2012), 109 % (2013), 123 % (2014), 126 % (2015) und 122 % (2016) belaufen. Die Schuldenquote würde somit bis 2015 rasch ansteigen, wäre danach rückläufig und würde im Jahr 2020 bei geschätzten 105 % liegen. Die Schuldendynamik wird durch mehrere Transaktionen unter dem Strich beeinflusst. Nach der Aktualisierung der Prognose der Dienststelle der Kommission für das nominale BIP-Wachstum soll der gesamtstaatliche Primärhaushalt 2013 ein Defizit von 395 Mio. EUR (2,4 % des BIP), 2014 ein Defizit in Höhe von 678 Mio. EUR (4,3 % des BIP), 2015 ein Defizit von 344 Mio. EUR (2,1 % des BIP) und 2016 einen Überschuss von 204 Mio. EUR (1,2 % des BIP) aufweisen.
- (9) Die Stärkung der langfristigen Widerstandsfähigkeit des zyprischen Bankensektors ist eine entscheidende Voraussetzung für die Wiederherstellung der Finanzstabilität in Zypern und somit, angesichts der starken Verflechtungen, für die Erhaltung der Finanzstabilität im ganzen Euro-Währungsgebiet. Eine deutliche Verkleinerung und Umstrukturierung des zyprischen Bankensektors ist bereits im Gange. Das zyprische Repräsentantenhaus verabschiedete Rechtsvorschriften zur Schaffung eines umfassenden Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten. Der zyprische Bankensektor wurde innerhalb dieses neuen Rahmens unverzüglich und erheblich verkleinert. Zur Sicherung der Liquidität des zyprischen Bankensektors wurden befristete administrative Maßnahmen ergriffen, inklusive Kapitalkontrollen.
- (10) Umfassende und ehrgeizige Reformen im Finanzsektor, bei den öffentlichen Finanzen und im Bereich der Strukturpolitik sollten sicherstellen, dass der öffentliche Schuldenstand Zyperns mittelfristig tragfähig bleibt.
- (11) Die Kommission sollte im Benehmen mit der EZB und, soweit angezeigt, mit dem IWF in regelmäßigen Abständen vor Ort und auf der Grundlage regelmäßiger Berichte der zyprischen Behörden vierteljährlich prüfen, ob das zyprische makroökonomische Anpassungsprogramm konsequent umgesetzt wird.
- (12) Die Kommission sollte während der gesamten Umsetzung des umfassenden Maßnahmenpakets Zyperns mit weiterem politischen Rat und technischer Hilfe in bestimmten Bereichen zur Seite stehen.
- (13) Die zyprischen Behörden sollten im Einklang mit den geltenden innerstaatlichen Regelungen und Praktiken die Sozialpartner und Organisationen der Zivilgesellschaft in die Vorbereitung, Umsetzung, Überwachung und Evaluierung des makroökonomischen Anpassungsprogramms einbeziehen.
- (14) Jede Form von Finanzhilfe, die an Zypern geleistet wird, um es bei der Umsetzung des makroökonomischen Anpassungsprogramms zu unterstützen, sollte mit den rechtlichen Anforderungen und der Politik der Union und insbesondere mit dem Rahmen der Union für die wirtschaftspolitische Steuerung vereinbar sein. Interventionen zur Stützung der Finanzinstitute sollten gemäß den Wettbewerbsregeln der Union erfolgen. Die Kommission sollte sicherstellen, dass alle Maßnahmen, die in einem Memorandum of Understanding im Rahmen der beantragten Finanzhilfe des ESM festgeschrieben werden, voll und ganz mit diesem Beschluss vereinbar sind —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Um die Rückkehr der zyprischen Wirtschaft zu nachhaltigem Wachstum zu erleichtern und die Haushalts- und Finanzstabilität zu fördern, nimmt Zypern die konsequente Umsetzung eines makroökonomischen Anpassungsprogramms (im Folgenden „Programm“), dessen Eckpfeiler in Artikel 2 dieses Beschlusses beschrieben sind, vor. Das makroökonomische Anpassungsprogramm dient der Bewältigung der von Zypern ausgehenden Risiken für die Finanzstabilität des Euro-Währungsgebiets und zielt auf eine rasche Wiederherstellung einer gesunden und nachhaltigen Wirtschafts- und Finanzlage Zyperns sowie die Rückkehr zur vollständigen Finanzierung des Landes über die internationalen Finanzmärkte ab. Das Programm berücksichtigt die gemäß den Artikeln 121, 126, 136 und 148 AEUV an Zypern gerichteten Empfehlungen des Rates sowie die von Zypern zur Umsetzung der Empfehlungen getroffenen Maßnahmen und dient der Ausweitung, Stärkung und Vertiefung der geforderten politischen Maßnahmen.
- (2) Die Kommission überwacht in Abstimmung mit der EZB und soweit angezeigt mit dem IWF die Fortschritte Zyperns bei der Durchführung des Programms. Zypern arbeitet uneingeschränkt mit der Kommission und der EZB zusammen. Es übermittelt ihnen insbesondere alle Informationen, die diese für die Überwachung des Programms für erforderlich erachten.

(3) Die Kommission prüft im Benehmen mit der EZB und soweit angezeigt mit dem IWF zusammen mit den zyprischen Behörden jegliche Änderungen und Aktualisierungen des Programms, die erforderlich sein könnten, um unter anderem signifikante Unterschiede zwischen den makroökonomischen und budgetären Prognosen und den tatsächlichen Zahlen (einschließlich Beschäftigung), negative Übertragungseffekte sowie makroökonomische und finanzielle Schocks angemessen zu berücksichtigen.

Um eine reibungslose Umsetzung des Programms sicherzustellen und eine nachhaltige Korrektur der Ungleichgewichte zu unterstützen, steht die Kommission dem Land bei den Haushalts-, Finanzmarkt- und Strukturreformen weiterhin beratend und anleitend zur Seite.

Die Kommission bewertet die wirtschaftlichen Auswirkungen des Programms in regelmäßigen Abständen und empfiehlt erforderlichenfalls Korrekturen, um Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen zu fördern, die nötige Konsolidierung der öffentlichen Finanzen zu gewährleisten und schädliche soziale Auswirkungen zu minimieren.

Artikel 2

(1) Mit dem Programm werden folgende Hauptziele verfolgt: Wiederherstellung eines soliden zyprischen Bankensektors, Fortsetzung des laufenden Prozesses der Haushaltskonsolidierung und Durchführung von Strukturreformen zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und eines nachhaltigen und ausgewogenen Wachstums.

(2) Zypern setzt die Haushaltskonsolidierung im Einklang mit seinen Verpflichtungen aus dem Defizitverfahren fort und ergreift zu diesem Zweck dauerhafte Maßnahmen von hoher Qualität unter Minimierung der Auswirkungen auf benachteiligte Bevölkerungsgruppen.

(3) Zypern erlässt die in den Absätzen 4 bis 15 beschriebenen Maßnahmen.

(4) Um das Defizit so schnell wie möglich unter 3 % des BIP zu senken, ergreift Zypern erforderlichenfalls zusätzliche Konsolidierungsmaßnahmen. Wenn die Einnahmen hinter den Erwartungen zurückbleiben oder der Bedarf an Sozialausgaben aufgrund nachteiliger makroökonomischer Effekte zunimmt, ergreift die Regierung Zyperns erforderlichenfalls zusätzliche Maßnahmen, um die Erfüllung der Programmziele sicherzustellen, einschließlich der Verringerung diskretionärer Ausgaben unter Minimierung der Auswirkungen auf benachteiligte Bevölkerungsgruppen. Über den Programmprojektionen liegende Bar-einnahmen, einschließlich etwaiger unerwarteter Mehreinnahmen, werden während des Programmzeitraums gespart oder zum Schuldenabbau verwendet. Ein Übertreffen der Vorgaben, soweit diese als dauerhaft betrachtet wird, kann den Bedarf an zusätzlichen Maßnahmen in den späteren Programmjahren verringern.

(5) Zypern behält die gute Durchführung der Strukturfonds und anderer Unionsfonds bei.

(6) Um die Solidität seines Finanzsektors wiederherzustellen, führt Zypern die Reform und Umstrukturierung des Bankensektors konsequent fort, einschließlich der Stärkung überlebensfähiger Banken durch Aufstockung ihres Kapitals, Verbesserung der

Liquiditätslage und einer strengeren Aufsicht. Das Programm sieht folgende Maßnahmen und Ergebnisse vor:

- a) Gewährleistung einer sorgfältigen Überwachung der Liquiditätslage im Bankensektor. Die unlängst auferlegten befristeten Beschränkungen des freien Kapitalverkehrs (u. a. Begrenzung von Barabhebungen, elektronischen Zahlungen und Auslandsüberweisungen) werden sorgfältig überwacht. Ziel ist, die Kontrollen nur solange anzuwenden, wie unbedingt erforderlich ist, um zu verhindern, dass schwerwiegende und unmittelbare Risiken für die Finanzstabilität entstehen. Die mittelfristigen Finanzierungs- und Kapitalpläne inländischer Banken, die auf Finanzierungen der Zentralbank angewiesen sind oder staatliche Beihilfen erhalten, sollten die geplante Verringerung des Fremdkapitalanteils im Bankensektor realistisch widerspiegeln und die Abhängigkeit von der Kreditaufnahme bei den Zentralbanken unter Vermeidung von Notverkäufen von Vermögenswerten und einer Kreditklemme verringern. Die Liquiditätsmindestanforderungen werden aktualisiert, um in Zukunft eine übermäßige Emittentenkonzentration zu vermeiden;
- b) unabhängige Bewertung der Vermögenswerte der „Bank of Cyprus“ und der „Laiki Bank“ (Cyprus Popular Bank) und rasche Integration der Geschäfte der „Laiki Bank“ in die „Bank of Cyprus“. Die Bewertung wird rasch abgeschlossen, um bei der „Bank of Cyprus“ die vollständige Umwandlung von Einlagen in Eigenkapital zu ermöglichen;
- c) Verabschiedung der erforderlichen regulatorischen Anforderungen für die Erhöhung der Mindestkernkapitalquote (Eigenkapital der Klasse 1) auf 9 % bis Ende 2013;
- d) Einleitung von Maßnahmen zur Minimierung der Kosten der Bankenumstrukturierung für die Steuerzahler. Gewerbliche und genossenschaftliche Kreditinstitute mit unzureichender Kapitalausstattung sammeln vor Genehmigung staatlicher Beihilfemaßnahmen im größtmöglichen Umfang Kapital aus privaten Quellen. Umstrukturierungspläne sind vor Bereitstellung staatlicher Beihilfen gemäß den einschlägigen Beihilfavorschriften offiziell zu genehmigen. Gewerbliche und genossenschaftliche Kreditinstitute mit einem Kapitaldefizit können, wenn andere Maßnahmen nicht ausreichen, unter Einhaltung der Verfahren für die staatliche Beihilfe um Rekapitalisierungsbeihilfe ersuchen;
- e) Schaffung eines Kreditregisters, Überprüfung und erforderlichenfalls Änderung des aktuellen Regulierungsrahmens für Kreditwürdigkeitsprüfungen und Kreditverwaltungsverfahren und Verabschiedung von Rechtsvorschriften zur Verbesserung der Unternehmensführung von Geschäftsbanken;
- f) Stärkung der guten Unternehmensführung in den Banken, einschließlich durch Verbot der Kreditvergabe an unabhängige Vorstandsmitglieder oder mit ihnen verbundene Parteien;
- g) Maximierung der Beitreibung notleidender Kredite bei gleichzeitiger Minimierung der Anreize für strategische Ausfälle von Kreditnehmern. Dazu zählen die Lockerung von Einschränkungen der Beschlagnahme von Sicherheiten und eine ordnungsgemäß Überwachung und Verwaltung notleidender Kredite. Die Zentralbank Zyperns veröffentlicht Leitlinien über die Einstufung aller Darlehen, deren Fälligkeit um mehr als 90 Tage überschritten ist, als notleidend;

- h) Angleichung der Regulierung und Beaufsichtigung genossenschaftlicher Kreditinstitute an die von Geschäftsbanken;
- i) Feststellung der Überlebensfähigkeit genossenschaftlicher Kreditinstitute und in Absprache mit der Kommission, der EZB und des IWF Entwicklung einer Strategie für die künftige Struktur, Funktionsweise und Überlebensfähigkeit des Sektors der genossenschaftlichen Kreditinstitute. Die Umsetzung dieser Strategie sollte Mitte 2015 abgeschlossen sein;
- j) Verstärkung der Überwachung der Verschuldung von Unternehmen und Privathaushalten und Schaffung eines Rahmens für gezielte Umschuldung im Privatsektor zur Förderung der Vergabe neuer Kredite und zur Reduzierung von Kreditbeschränkungen;
- k) weitere Stärkung des Rahmens zur Bekämpfung von Geldwäsche und Gewährleistung uneingeschränkter Transparenz (bei juristischen Personen und anderen rechtlichen Gebilden wie etwa Treuhandvermögen) entsprechend der bewährten Praxis;
- l) Einführung zwingender Überwachung auf der Grundlage von Kapitalisierungsniveaus;
- m) Integration von Stresstests in die reguläre externe Bankenaufsicht und
- n) Einführung eines einheitlichen Systems für die Meldung von Daten für Banken und Kreditinstitute.
- (7) Die zyprischen Behörden setzen das Haushaltsgesetz 2013 Zyperns mit zusätzlichen dauerhaften Maßnahmen in Höhe von mindestens 351 Mio. EUR (2,1 % des BIP) über das Jahr 2013 hinweg rigoros um. Zypern setzt die zusätzliche Konsolidierungsmaßnahmen durch gesetzliche und andere Maßnahmen um, einschließlich erforderlichenfalls der Änderung seines Haushaltsgesetzes 2013. Zypern erlässt folgende Maßnahmen:
- a) Auf der Ausgabenseite werden in seinem Haushalt die Ausgaben für Wohnungsbaumaßnahmen um mindestens 36 Mio. EUR verringert, die Löhne im öffentlichen Dienst gestaffelt gesenkt und bestimmte Sozialleistungen gestrafft;
- b) auf der Einnahmenseite umfassen die zusätzlichen Maßnahmen eine Erhöhung der Vermögenssteuern, des Regelsatzes für die Körperschaftsteuer, des Steuersatzes für Zinserträge, der Bankenabgabe und der Gebühren für öffentliche Dienstleistungen;
- c) eine Reform seines Systems der Kraftfahrzeugsteuern mit dem Ziel einer stärkeren Ausrichtung nach ökologischen Grundsätzen und einer Erhöhung der Steuereinnahmen;
- d) Maßnahmen zur Kontrolle der Gesundheitsausgaben und zur Verbesserung der Kosteneffizienz im Gesundheitswesen durch Steigerung der Effizienz, Wettbewerbsfähigkeit und Kostenwirksamkeit der öffentlichen Krankenhäuser. Zypern führt zudem ein Kofinanzierungssystem für eine begrenzte Anzahl von medizinischen Dienstleistungen und Arzneimitteln ein und
- e) uneingeschränkte Umsetzung der seit Dezember 2012 verabschiedeten Konsolidierungsmaßnahmen.
- (8) Folgende Maßnahmen gelten ab dem 1. Januar 2014:
- a) Auf der Ausgabenseite sieht der Haushalt folgende Maßnahmen vor: Verringerung der Gesamtausgaben für Sozialtransfers durch bessere Ausrichtung um mindestens 28,5 Mio. EUR; weitere Kürzungen der Löhne im öffentlichen Dienst und dem öffentlichen Dienst im weiteren Sinne; Einführung einer Gebühr für Fahrkarten des Nahverkehrs für Studierende und Rentner und Strukturreformen im Bildungssektor zur Senkung der Lohnkosten und
- b) auf der Einnahmenseite sieht der Haushalt 2014 folgende Maßnahmen vor: Verlängerung der befristeten Abgabe auf den Bruttoverdienst von Angestellten des öffentlichen und privaten Sektors bis zum 31. Dezember 2016; Erhöhung der Mehrwertsteuer; Erhöhung der Verbrauchsteuern und Erhöhung der Beiträge des allgemeinen Sozialversicherungssystems.
- (9) Um die langfristige Tragfähigkeit seiner öffentlichen Finanzen sicherzustellen, führt Zypern fiskalpolitische Strukturreformen durch, die u. a. folgende Maßnahmen und Ergebnisse umfassen:
- a) Reformen des allgemeinen und öffentlichen Rentensystems, um das Rentensystem unter Beibehaltung angemessener Renten nachhaltiger zu gestalten. Falls erforderlich werden die Reformen weiter gestärkt;
- b) Kontrolle des Ausgabenwachstums im Gesundheitswesen mit dem Ziel einer tragfähigeren Finanzierungsstruktur und einer effizienteren öffentlichen Gesundheitsversorgung;
- c) Verbesserung der Effizienz der öffentlichen Ausgaben und des Haushaltsverfahrens durch Schaffung eines wirksamen mittelfristigen Haushaltsrahmens als Teil einer besseren öffentlichen Finanzverwaltung im Einklang mit der Richtlinie 2011/85/EU des Rates vom 8. November 2011 über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten⁽¹⁾ und dem am 2. März 2012 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion;
- d) Annahme eines angemessenen rechtlichen und institutionellen Rahmens für öffentlich-private Partnerschaften im Einklang mit der bewährten Praxis;
- e) Ausarbeitung eines Programms für ein solides Corporate-Governance-System für staatliche und halbstaatliche Unternehmen und Erstellung eines Privatisierungsplans zur Verbesserung der wirtschaftlichen Effizienz und für die Rückkehr zu einer finanzierbaren Schuldenlast;
- f) Ausarbeitung und Umsetzung eines umfassenden Reformplans zur Verbesserung der Wirksamkeit und Effizienz der Steuererhebung und -verwaltung, einschließlich Maßnahmen zur Gewährleistung der vollständigen und zeitnahen Anwendbarkeit von Vorschriften und Standards für die internationale Zusammenarbeit im Steuerbereich und den Austausch von Steuerinformationen;
- g) Reform der Steuerregelungen für unbewegliches Vermögen;
- h) Reform der öffentlichen Verwaltung zur Verbesserung von Funktionsweise und Kostenwirksamkeit insbesondere durch Überprüfung von Größe, Beschäftigungsbedingungen und Aufgabenverteilung im öffentlichen Dienst mit dem Ziel der Gewährleistung der effizienten Nutzung öffentlicher Gelder und qualitativ hochwertiger Dienste für die Bevölkerung und

⁽¹⁾ ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 41.

i) Reformen von Gesamtstruktur und Höhe der Sozialleistungen mit dem Ziel einer effizienten Nutzung der Ressourcen und zur Schaffung eines angemessenen Gleichgewichts zwischen Sozialhilfe und Anreizen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.

(10) Zypern reformiert nach Anhörung der Sozialpartner und im Einklang mit dem Ziel der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft das System der Lohnindexierung, wobei Entwicklungen im Bereich der Arbeitsproduktivität Rechnung zu tragen ist. Die geplante Reform der Sozialhilfe sollte dafür sorgen, dass diese als Sicherheitsnetz dient und Personen, die sich keinen elementaren Lebensstandard leisten können, unter Wahrung der Anreize zur Arbeitsaufnahme ein Mindesteinkommen bietet. Jegliche Änderungen des Mindestlohns erfolgen im Einklang mit den Entwicklungen in der Wirtschaft und auf dem Arbeitsmarkt und werden nach Anhörung der Sozialpartner angenommen.

(11) Zypern verabschiedet alle noch ausstehenden Änderungen sektorspezifischer Rechtsvorschriften, die zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt⁽¹⁾ erforderlich sind. Ungerechtfertigte Hemmnisse für die Dienstleistungsmärkte, insbesondere hinsichtlich reglementierter Berufe, werden beseitigt. Die Rahmenbedingungen für den Wettbewerb werden durch Verbesserung der Arbeitsweise der zuständigen Wettbewerbsbehörde und durch Stärkung der Unabhängigkeit und der Befugnisse der nationalen Regulierungsbehörden gestärkt.

(12) Zypern senkt bis Ende 2014 den Rückstand in der Ausstellung von Eigentumsurkunden auf unter 2 000 und führt garantierte Fristen für die Ausstellung von Gebäudezertifikaten und Eigentumsurkunden ein.

(13) Bis Ende 2013 ändert Zypern die Bestimmungen für den Zwangsverkauf hypothekarisch belasteter Immobilien und ermöglicht private Versteigerungen innerhalb der kürzestmöglichen Fristen. Die Behandlung von Rechtssachen wird beschleunigt und der Rückstand bei den Gerichten bis zum Ende des Programmzeitraums abgearbeitet.

(14) Zypern trifft Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit seiner Tourismusbranche. Diese Initiativen umfassen eine Überprüfung der Tourismusstrategie für 2011-2015 auf der Grundlage einer Studie über bessere Geschäftsmodelle für die Tourismusbranche und einer gründlichen Analyse optimaler Möglichkeiten zur Erreichung einer ausreichenden Luftverkehrsanbindung für Zypern.

(15) Im Energiesektor setzt Zypern das dritte Energiepaket in innerstaatliches Recht um und sorgt für eine vollständige Anwendung. Darüber hinaus wird ein umfassender Entwicklungsplan für die Neuordnung des zyprischen Energiesektors erarbeitet. Dieser Plan umfasst:

- a) einen Fahrplan für die Schaffung der für die Erdgasgewinnung erforderlichen Infrastruktur;
- b) einen Überblick über Regulierungssystem und Marktorganisation für Energiesektor und Erdgasexporte und
- c) einen Plan zur Schaffung eines institutionellen Rahmens für die Verwaltung der Kohlenwasserstoff-Ressourcen, einschließlich der Einrichtung eines Ressourcenfonds auf Grundlage der international anerkannten bewährten Praxis, der die öffentlichen Einnahmen aus der Offshore-Erdgasgewinnung erhalten und verwalten sollte.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Republik Zypern gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 25. April 2013.

Im Namen des Rates
Der Präsident
M. NOONAN

⁽¹⁾ ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36.

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES**vom 14. Mai 2013****zur Ermächtigung der Tschechischen Republik und der Republik Polen, eine von Artikel 5 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung einzuführen**

(2013/237/EU)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 395 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Schreiben der Tschechischen Republik, die bei der Kommission am 26. September 2011 und am 5. November 2012 registriert wurden, und mit Schreiben der Republik Polen, das am 8. Juni 2012 bei der Kommission registriert wurde, beantragten die Tschechische Republik und die Republik Polen die Ermächtigung, bezüglich des Baus und der Instandhaltung von Grenzbrücken und gemeinsamen Straßenabschnitten zwischen den beiden Mitgliedstaaten eine von Artikel 5 der Richtlinie 2006/112/EG abweichende Regelung einzuführen.
- (2) Die Kommission unterrichtete die übrigen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 395 Absatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG mit Schreiben vom 5. Dezember 2012 über die Anträge der Tschechischen Republik und der Republik Polen. Mit Schreiben vom 10. Dezember 2012 teilte die Kommission der Tschechischen Republik und der Republik Polen mit, dass sie über alle für die Beurteilung des Antrags erforderlichen Angaben verfüge.
- (3) In Bezug auf die Lieferung von Gegenständen oder Dienstleistungen sowie den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen, die für die Instandhaltung der in Anhang I genannten Grenzbrücken und gemeinsamen Straßenabschnitte und für den Bau und die anschließende Instandhaltung der in Anhang II genannten Grenzbrücken bestimmt sind, sollten die Brücken und gemeinsamen Straßenabschnitte sowie ihre Baustellen entsprechend einem zwischen der Tschechischen Republik und der Republik Polen zu schließenden Abkommen über den Bau und die Instandhaltung von Brücken und die Instandhaltung gemeinsamer Straßenabschnitte an der tschechisch-polnischen Grenze als vollständig entweder

im Hoheitsgebiet des einen oder des anderen Mitgliedstaats liegend gelten. Ohne eine solche Regelung müsste bei der Lieferung von Gegenständen, bei Dienstleistungen und beim innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen in jedem Einzelfall festgestellt werden, ob in der Tschechischen Republik oder in der Republik Polen zu besteuern ist. Arbeiten an einer Grenzbrücke und an gemeinsamen Straßenabschnitten, die im Hoheitsgebiet der Tschechischen Republik ausgeführt werden, wären in der Tschechischen Republik mehrwertsteuerpflichtig, im Hoheitsgebiet der Republik Polen ausgeführte Arbeiten dagegen in der Republik Polen.

- (4) Mit dem Antrag auf eine von Artikel 5 der Richtlinie 2006/112/EG abweichende Regelung soll das Verfahren für die Erhebung der Mehrwertsteuer in Bezug auf den Bau und die Instandhaltung der Grenzbrücken und gemeinsamen Straßenabschnitte der beiden Mitgliedstaaten vereinfacht werden.
- (5) Die abweichende Regelung dürfte den Gesamtbetrag der von den Mitgliedstaaten auf der Stufe des Endverbrauchs erhobenen Steuer nur in unerheblichem Maße beeinflussen und hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die Mehrwertsteuer-Eigenmittel der Union —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Vorbehaltlich des Inkrafttretens eines Abkommens zwischen der Tschechischen Republik und die Republik Polen über die Instandhaltung von Brücken und gemeinsamen Straßenabschnitten an der tschechisch-polnischen Grenze gemäß Anhang I dieses Beschlusses und über den Bau und die anschließende Instandhaltung von Brücken an der tschechisch-polnischen Staatsgrenze gemäß Anhang II dieses Beschlusses werden die Tschechische Republik und die Republik Polen hiermit ermächtigt, in Einklang mit den Artikeln 2 und 3 in Bezug auf den Bau und die Instandhaltung dieser Grenzbrücken und gemeinsamen Straßenabschnitte, die alle teilweise im Hoheitsgebiet der Tschechischen Republik und teilweise im Hoheitsgebiet der Republik Polen liegen, von Artikel 5 der Richtlinie 2006/112/EG abweichende Regelungen anzuwenden.
- (2) Diese Ermächtigung gilt auch für alle weiteren Brücken und gemeinsame Straßenabschnitte, die in den Geltungsbereich des in Absatz 1 genannten Abkommens durch den Austausch diplomatischer Noten einbezogen werden. Der gemäß Artikel 398 der Richtlinie 2006/112/EG eingesetzte Mehrwertsteueraussschuss wird hiervon unterrichtet.

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1.

Artikel 2

Abweichend von Artikel 5 der Richtlinie 2006/112/EG gilt, dass die Grenzbrücken und gemeinsamen Straßenabschnitte für deren Bau- oder Instandhaltungsarbeiten die Tschechische Republik verantwortlich ist, und gegebenenfalls die entsprechende Baustelle, sofern sie im Hoheitsgebiet der Republik Polen liegen, für die Zwecke der Lieferung von Gegenständen und Dienstleistungen sowie den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen, die für den Bau oder die Instandhaltung dieser Brücken und gemeinsamen Straßenabschnitte bestimmt sind, als Teil des Hoheitsgebiets der Tschechischen Republik angesehen werden.

Artikel 3

Abweichend von Artikel 5 der Richtlinie 2006/112/EG gilt, dass die Grenzbrücken und gemeinsamen Straßenabschnitte für deren Bau- oder Instandhaltungsarbeiten die Republik Polen verantwortlich ist, und gegebenenfalls die entsprechende Baustelle, sofern sie im Hoheitsgebiet der Tschechischen Republik liegen, für die Zwecke der Lieferung von Gegenständen und Dienstleistungen sowie den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegen-

ständen, die für den Bau oder die Instandhaltung dieser Brücken und gemeinsamen Straßenabschnitte bestimmt sind, als Teil des Hoheitsgebiets der Republik Polen angesehen werden.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Bekanntgabe in Kraft.

Artikel 5

Dieser Beschluss ist an die Tschechische Republik und an die Republik Polen gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 14. Mai 2013.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. NOONAN

ANHANG I

Die Tschechische Republik ist für die Instandhaltung der folgenden Brücken und gemeinsamen Straßenabschnitte an der tschechisch-polnischen Grenze verantwortlich:

1. Brücke über den Wasserlauf Olecka (Oleška) zwischen Jasnowice und Bukovec in Grenzabschnitt I zwischen den Grenzmarkierungen 12/6 und I/13,
2. Brücke (Wolności/Svobody) über den Fluss Olza (Olše) zwischen Cieszyn und Český Těšín in Grenzabschnitt I zwischen den Grenzmarkierungen I/86 und 86/1,
3. Brücke (Przyjaźni/Družby) über den Fluss Olza (Olše) zwischen Cieszyn and Český Těšín in Grenzabschnitt I zwischen den Grenzmarkierungen 87/2 und I/88,
4. Brücke über den Wasserlauf Piotrówka (Petrůvka) zwischen Gołkowice und Závada, in Grenzabschnitt I zwischen den Grenzmarkierungen I/156 und 156/1,
5. Brücke über den Fluss Odra (Oder) zwischen Chałupki und Bohumín (Betonabschnitt einer alten Brücke) in Grenzabschnitt II zwischen den Grenzmarkierungen 7/4 und 7/5,
6. Brücke über den Fluss Odra (Oder) zwischen Chałupki und Bohumín (neue Brücke) in Grenzabschnitt II zwischen den Grenzmarkierungen 8/1 und 8/2,
7. Brücke über den Fluss Opawa (Opava) zwischen Wiechowice und Vávrovice in Grenzabschnitt II zwischen den Grenzmarkierungen 71/4 und II/72,
8. Brücke über den Fluss Opawa (Opava) zwischen Dzierzkowice und Držkovce in Grenzabschnitt II zwischen den Grenzmarkierungen 74/1 und 74/2,
9. Brücke über den Fluss Opawa (Opava) zwischen Branice und Úvalno in Grenzabschnitt II zwischen den Grenzmarkierungen 85/4 und 85/5,
10. Brücke über den Fluss Opawica (Opavice) zwischen Krasne Pole und dem Bezirk Krásné Loučky der Stadt Krnov in Grenzabschnitt II zwischen den Grenzmarkierungen 97/11 und II/98,
11. Brücke über den Fluss Opawica (Opavice) zwischen Lenarcice und Linhartovy in Grenzabschnitt II zwischen den Grenzmarkierungen 99/8 und 99/9,
12. Brücke über den Wasserlauf Olešnica (Olešnice) zwischen Podlesie und Ondřejovice (am Sportplatz) in Grenzabschnitt II zwischen den Grenzmarkierungen 155/3a und 155/3b,
13. Brücke über den Wasserlauf Olešnica (Olešnice) zwischen Podlesie und Ondřejovice (an der Kreuzung mit der Straße nach Rejvíz) in Grenzabschnitt II zwischen den Grenzmarkierungen 155/9 und 155/10,
14. Brücke über den Wasserlauf Olešnica (Olešnice) zwischen Podlesie und Ondřejovice (bei der Ondřejovice-Maschinenfabrik) in Grenzabschnitt II zwischen den Grenzmarkierungen 157/8 und II/158a,
15. Brücke über den Fluss Orlica (Divoká Orlice) zwischen Niemojów und Bartošovice v Orlických horách in Grenzabschnitt III zwischen den Grenzmarkierungen III/102 und III/103,
16. Brücke über den Fluss Orlica (Divoká Orlice) zwischen Mostowice und Orlické Záhoří in Grenzabschnitt III zwischen den Grenzmarkierungen III/113 und III/114,
17. Brücke über den Fluss Orlica (Divoká Orlice) zwischen Lasówka und Orlické Záhoří, Katasterbezirk Bedřichovka, in Grenzabschnitt III zwischen den Grenzmarkierungen 117/8 und III/118,
18. Brücke über den Wasserlauf Lubota (Oldřichovský potok) zwischen Kopaczów und Oldřichov na Hranicích in Grenzabschnitt IV zwischen den Grenzmarkierungen IV/144 und 144/1,
19. Brücke über den Wasserlauf Lubota (Oldřichovský potok) zwischen Porajów und Hrádek nad Nisou in Grenzabschnitt IV zwischen den Grenzmarkierungen 145/16 und IV/146,
20. Straße zwischen Leszna Górna und Horní Lištná in Grenzabschnitt I zwischen den Grenzmarkierungen I/60 und 60/3a, 60/3b (0,333 km),
21. Straße zwischen Chałupki und Šilheřovice in Grenzabschnitt II zwischen den Grenzmarkierungen 11/4a, 11/4b und II/12 (0,671 km),
22. Straße zwischen Kopaczów und Oldřichov na Hranicích in Grenzabschnitt IV zwischen den Grenzmarkierungen IV/142 und 142/14a, 142/14b (0,867 km).

Die Republik Polen ist für die Instandhaltung der folgenden Brücken und gemeinsamen Straßenabschnitte an der tschechisch-polnischen Grenze verantwortlich:

1. Brücke über den Fluss Olza (Olše) zwischen Cieszyn und Chotěbuz in Grenzabschnitt I zwischen den Grenzmarkierungen 91/3 und 91/4,

2. Brücke über den Fluss Odra (Oder) zwischen Chałupki und Bohumín (stählerner Abschnitt einer alten Brücke) in Grenzabschnitt II zwischen den Grenzmarkierungen 7/4 und 7/5,
3. Brücke über den Wasserlauf Strachowicki Potok (Strahovický potok) zwischen Krzanowice und Rohov in Grenzabschnitt II zwischen den Grenzmarkierungen 35/12 und 35/13,
4. Brücke über den Fluss Opawa (Opava) zwischen Boboluszki und Skrochovice in Grenzabschnitt II zwischen den Grenzmarkierungen 81/8 und 81/9,
5. Brücke über den Fluss Opawica (Opavice) zwischen Chomiąża und Chomýž in Grenzabschnitt II zwischen den Grenzmarkierungen II/96 und 96/1,
6. Brücke über den Wasserlauf Wielki Potok (Hrozová) zwischen Pielgrzymów und Pelhřimovy in Grenzabschnitt II zwischen den Grenzmarkierungen 108/2 und 108/3,
7. Brücke über den Wasserlauf Cieklec (Hrozová) zwischen Równe und Slezské Rudoltice in Grenzabschnitt II zwischen den Grenzmarkierungen 110/7 und 110/8,
8. Brücke (Durchlass) über den Wasserlauf Graniczny Potok (Hraniční potok) zwischen Trzebina und Bartultovice in Grenzabschnitt II zwischen den Grenzmarkierungen II/135 und 135/1,
9. Brücke (Durchlass) über den Wasserlauf Łużyca (Lužický potok) zwischen Czerniawa Zdrój und Nove Mesto pod Smrkem in Grenzabschnitt IV zwischen den Grenzmarkierungen 66/23 und IV/67,
10. Straße zwischen Puńców und Kojkovice u Třince in Grenzabschnitt I zwischen den Grenzmarkierungen I/65a, I/65b und I/67a, I/67b (0,968 km),
11. Straße zwischen Chałupki/Rudyszwałd und Šilheřovice in Grenzabschnitt II zwischen den Grenzmarkierungen II/12 und 12/8 (0,917 km).

Die Anzahl der Grenzmarkierungen zur Lokalisierung von Brücken und gemeinsamen Straßenabschnitten entsprechen der Grendokumentation auf Grundlage von Artikel 10 Absatz 4 des am 17. Januar 1995 in Prag geschlossenen Abkommens zwischen der Republik Polen und der Tschechischen Republik über die gemeinsame Staatsgrenze.

ANHANG II

Die Tschechische Republik ist für den Bau und die anschließende Instandhaltung der folgenden Brücken an der tschechisch-polnischen Grenze verantwortlich:

1. Brücke über den Fluss Olza (Olše) zwischen Cieszyn und Český Těšín (Fußgängerbrücke zum Sportplatz) in Grenzabschnitt I zwischen den Grenzmarkierungen I/85 und 84/4,
2. Brücke über den Fluss Olza (Olše) zwischen Cieszyn und Český Těšín (Fußgängerbrücke bei einer Eisenbahnbrücke) in Grenzabschnitt I an der Grenzmarkierung 88/7,
3. Brücke über den Fluss Olza (Olše) zwischen Olza und dem Kopytov-Bezirk der Stadt Bohumín (Fußgängerbrücke) an Grenzabschnitt I zwischen den Grenzmarkierungen I/182 und 182/1,
4. Brücke über den Fluss Orlica (Divoká Orlice) zwischen Niemojów und Bartošovice v Orlických horách in Grenzabschnitt III an der Grenzmarkierung 101/32,
5. Brücke über den Fluss Orlica (Divoká Orlice) zwischen Poniatów und Bartošovice v Orlických horách, Katasterbezirk Neratov (Fußgängerbrücke), in Grenzabschnitt III an der Grenzmarkierung III/106,
6. Brücke über den Fluss Orlica (Divoká Orlice) zwischen Rudawa und Bartošovice v Orlických horách, Katasterbezirk Podlesí (Fußgängerbrücke), in Grenzabschnitt III zwischen den Grenzmarkierungen 107/9 und 107/10.

Die Republik Polen ist für den Bau und die anschließende Instandhaltung der folgenden Brücken an der tschechisch-polnischen Grenze verantwortlich:

1. Brücke über den Fluss Olza (Olše) zwischen Cieszyn und Český Těšín (Europäische Fußgängerbrücke) in Grenzabschnitt I an der Grenzmarkierung I/87,
2. Brücke über den Fluss Olza (Olše) zwischen Hažlach-Pogwizdów und dem Bezirk Louky nad Olší der Stadt Karviná (Fußgängerbrücke) in Grenzabschnitt I zwischen den Grenzmarkierungen 98/6 und I/99,
3. Brücke über den Fluss Opawica (Opavice) zwischen Chomiąza und Chomýž (Fußgängerbrücke) in Grenzabschnitt II zwischen den Grenzmarkierungen 95/2 und 95/3,
4. Brücke über den Fluss Orlica (Divoká Orlice) zwischen Niemojów und Bartošovice v Orlických horách, Katasterbezirk Vrchní Orlice (Fußgängerbrücke), in Grenzabschnitt III zwischen den Grenzmarkierungen III/104 und 104/1,
5. Brücke über den Fluss Orlica (Divoká Orlice) zwischen Rudawa und Bartošovice v Orlických horách, Katasterbezirk Nová Ves (Fußgängerbrücke), in Grenzabschnitt III zwischen den Grenzmarkierungen 108/2 und 108/3.

Die Anzahl der Grenzmarkierungen zur Lokalisierung von Brücken entsprechen der Grenzdokumentation auf Grundlage von Artikel 10 Absatz 4 des am 17. Januar 1995 in Prag geschlossenen Abkommens zwischen der Republik Polen und der Tschechischen Republik über die gemeinsame Staatsgrenze.

BESCHLUSS DES RATES**vom 21. Mai 2013****zur Ernennung von vier britischen Mitgliedern des Ausschusses der Regionen und von drei britischen Stellvertretern im Ausschuss der Regionen**

(2013/238/EU)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 305,

auf Vorschlag der britischen Regierung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 22. Dezember 2009 und am 18. Januar 2010 die Beschlüsse 2009/1014/EU ⁽¹⁾ und 2010/29/EU ⁽²⁾ zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2010 bis zum 25. Januar 2015 angenommen.
- (2) Infolge des Ablaufs der Amtszeit von Frau Amanda BYRNE, Frau Christine CHAPMAN, Frau Flo CLUCAS und Herrn Roger KNOX sind vier Sitze von Mitgliedern des Ausschusses der Regionen frei geworden. Infolge des Ablaufs der Amtszeit von Herrn Peter MOORE und Herrn Sandy PARK sind zwei Sitze von Stellvertretern im Ausschuss der Regionen frei geworden. Infolge der Ernennung von Frau Paula BAKER zum Mitglied des Ausschusses der Regionen wird der Sitz eines Stellvertreters frei —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Ernannt werden jeweils für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2015,

a) zu Mitgliedern des Ausschusses der Regionen:

- Herr Mick ANTONIW, *Member of the National Assembly for Wales*,
- Frau Paula BAKER, *Councillor, Basingstoke and Deane Council*,
- Herr Anthony Gerard BUCHANAN, *Councillor, East Renfrewshire Council*,
- Frau Dee SHARPE, *Councillor, East Riding of Yorkshire Council*,

und

b) zu Stellvertretern im Ausschuss der Regionen:

- Frau Barbara GRANT, *Councillor, East Renfrewshire Council*,
- Herr Stewart GOLTON, *Councillor, Leeds Council*,
- Frau Margaret LISHMAN, *Councillor, Burnley Council*.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 21. Mai 2013.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

E. GILMORE

⁽¹⁾ ABl. L 348 vom 29.12.2009, S. 22.⁽²⁾ ABl. L 12 vom 19.1.2010, S. 11.

BESCHLUSS DES RATES
vom 21. Mai 2013
zur Ernennung eines estnischen Stellvertreters im Ausschuss der Regionen
(2013/239/EU)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 305,

auf Vorschlag der estnischen Regierung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 22. Dezember 2009 und am 18. Januar 2010 die Beschlüsse 2009/1014/EU ⁽¹⁾ und 2010/29/EU ⁽²⁾ zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2010 bis zum 25. Januar 2015 angenommen.
- (2) Infolge des Ablaufs der Amtszeit von Herrn Andres JAADLA ist der Sitz eines Stellvertreters im Ausschuss der Regionen frei geworden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Ernannt wird für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2015, zum Stellvertreter im Ausschuss der Regionen:

— Herr Mihkel JUHKAMI, *Chairman, Rakvere City Council*.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 21. Mai 2013.

Im Namen des Rates

Der Präsident

E. GILMORE

⁽¹⁾ ABl. L 348 vom 29.12.2009, S. 22.

⁽²⁾ ABl. L 12 vom 19.1.2010, S. 11.

BESCHLUSS 2013/240/GASP DES RATES**vom 27. Mai 2013****zur Änderung des Beschlusses 2010/279/GASP über die Polizeimission der Europäischen Union in Afghanistan (EUPOL AFGHANISTAN)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28, Artikel 42 Absatz 4 und Artikel 43 Absatz 2,

auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 18. Mai 2010 den Beschluss 2010/279/GASP ⁽¹⁾ erlassen, mit dem die Mission EUPOL AFGHANISTAN um drei Jahre bis zum 31. Mai 2013 verlängert wurde.
- (2) Nach den im Rahmen der im Oktober 2012 durchgeführten Strategischen Überprüfung ausgesprochenen Empfehlungen und der darauffolgenden Anpassung des Einsatzplans (OPLAN) sollte die Mission bis zum 31. Dezember 2014 verlängert werden.
- (3) EUPOL AFGHANISTAN wird in einer Lage durchgeführt, die sich möglicherweise verschlechtern und die Verwirklichung der Ziele des auswärtigen Handelns der Union nach Artikel 21 des Vertrags behindern könnte.
- (4) Der Beschluss 2010/279/GASP sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Beschluss 2010/279/GASP wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die mit der Gemeinsamen Aktion 2007/369/GASP eingerichtete Polizeimission der Europäischen Union in Afghanistan (im Folgenden ‚EUPOL AFGHANISTAN‘ oder ‚Mission‘) wird über den 31. Mai 2010 hinaus bis zum 31. Dezember 2014 verlängert.“

2. Artikel 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Um die Ziele des Artikels 2 zu erreichen, wird EUPOL AFGHANISTAN

- a) die Regierung Afghanistans beim Vorantreiben der institutionellen Reform des Innenministeriums und bei der Entwicklung und kohärenten Umsetzung von Maßnahmen und einer Strategie zur Verwirklichung tragfähiger und wirksamer Strukturen der Zivilpolizei, insbesondere bezüglich der afghanischen uniformierten (Zivil-)Polizei und der afghanischen Kriminalpolizei, unterstützen;
- b) die Regierung Afghanistans bei der weiteren Professionalisierung der afghanischen Nationalpolizei (ANP) unterstützen, indem sie insbesondere den Ausbau der Schulungsinfrastrukturen unterstützt und die afghanischen Fähigkeiten zur Entwicklung und Durchführung von Schulungen fördert;

- c) die Regierung Afghanistans bei der weiteren Verstärkung der Verknüpfungen zwischen der Polizei und dem weiter gefassten Bereich der Rechtsstaatlichkeit unterstützen und ein angemessenes Zusammenwirken mit dem weiter gefassten System der Strafrechtspflege sicherstellen;
- d) den Zusammenhalt und die Koordinierung unter den internationalen Akteuren verbessern und weiter an der Entwicklung einer Strategie für die Polizeireform arbeiten, insbesondere im Rahmen des International Police Coordination Boards (IPCB), wobei sie sich eng mit der internationalen Gemeinschaft abstimmen und fortgesetzt mit den wichtigsten Partnern — darunter die NATO-geführte Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe (International Security Assistance Force — ISAF) und die NATO-Ausbildungsmission sowie sonstige Beitragende — zusammenarbeiten wird.

Diese Aufgaben werden im Einsatzplan (OPLAN) weiterentwickelt. Die Mission erfüllt ihre Aufgaben unter anderem durch Beobachtung, Anleitung, Beratung und Ausbildung.“

3. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Struktur der Mission

- (1) Die Mission hat ihr Hauptquartier in Kabul. Die Mission setzt sich zusammen aus
 - i) dem Missionsleiter und seinem Büro einschließlich eines hochrangigen Sicherheitsbeauftragten der Mission;
 - ii) einer Polizeikomponente;
 - iii) einer Rechtsstaatlichkeitskomponente;
 - iv) einer Ausbildungskomponente;
 - v) einer Einsatzkomponente;
 - vi) der Missionsunterstützung;
 - vii) Büros im Einsatzraum außerhalb Kabuls, sofern angemessen;
 - viii) einer Unterstützungskomponente in Brüssel.

(2) Das Missionspersonal wird unter Berücksichtigung der Sicherheitsbewertung auf zentralstaatlicher und regionaler Ebene sowie auf Provinzebene eingesetzt und kann erforderlichenfalls zur Durchführung des Mandats und, sofern Faktoren wie geeignete logistische Unterstützung und Sicherheitsunterstützung gegeben sind, mit der Bezirksebene zusammenarbeiten. Mit der ISAF und den Führungsnationen des Regionalkommandos/Regionalen Wiederaufbauteams (PRT) werden technische Vereinbarungen über Informationsaustausch, medizinische Versorgung, Sicherheitsunterstützung und logistische Unterstützung, einschließlich der Unterbringung bei Regionalkommandos und den PRT, getroffen.

⁽¹⁾ ABl. L 123 vom 19.5.2010, S. 4.

(3) Außerdem wird ein Teil des Missionspersonals dazu eingesetzt, gegebenenfalls die strategische Koordinierung bei der Polizeireform in Afghanistan, insbesondere mit dem Sekretariat des IPCB in Kabul, zu verbessern.“

4. Artikel 11 erhält folgende Fassung:

„Artikel 11

Sicherheit

(1) Der Zivile Operationskommandeur leitet die vom Missionsleiter vorzunehmende Planung von Sicherheitsmaßnahmen und gewährleistet deren ordnungsgemäße und effektive Umsetzung bei EUPOL AFGHANISTAN gemäß Artikel 5.

(2) Der Missionsleiter trägt die Verantwortung für die Sicherheit der Operation und die Einhaltung der für die Operation geltenden Mindestsicherheitsanforderungen im Einklang mit dem Konzept der Union für die Sicherheit des Personals, das im Rahmen des Titels V des Vertrags in operativer Funktion außerhalb der Union eingesetzt ist, und dessen Begleitdokumenten.

(3) Der Missionsleiter wird von einem hochrangigen Sicherheitsbeauftragten der Mission (Senior Mission Security Officer — SMSO) unterstützt, der ihm Bericht erstattet und auch mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst in engem dienstlichen Kontakt steht.

(4) Der Missionsleiter ernennt Sicherheitsbeauftragte für die Missionsstandorte auf regionaler und Provinzebene, die unter Aufsicht des SMSO für das laufende Sicherheitsmanagement für die jeweiligen Missionskomponenten verantwortlich sind.

(5) Im Einklang mit dem OPLAN absolviert das Personal von EUPOL AFGHANISTAN vor Aufnahme seiner Tätigkeit ein obligatorisches Sicherheitstraining. Es erhält auch regelmäßige Auffrischungen im Einsatzgebiet, die vom SMSO organisiert werden.

(6) Der Missionsleiter sorgt für den Schutz der EU-Verschlusssachen gemäß dem Beschluss 2011/292/EU des Rates vom 31. März 2011 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen (*).

(*) ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 17.“

5. Artikel 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Kosten von EUPOL AFGHANISTAN für den Zeitraum vom 31. Mai 2010 bis zum 31. Juli 2011 beläuft sich auf 54 600 000 EUR.

Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Kosten von EUPOL AFGHANISTAN für den Zeitraum vom 1. August 2011 bis zum 31. Juli 2012 beläuft sich auf 60 500 000 EUR.

Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Kosten von EUPOL AFGHANISTAN für den Zeitraum vom 1. August 2012 bis zum 31. Mai 2013 beläuft sich auf 56 870 000 EUR.

Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Kosten von EUPOL AFGHANISTAN für den Zeit-

raum vom 1. Juni 2013 bis zum 31. Dezember 2014 beläuft sich auf 108 050 000 EUR.“

6. Artikel 14 erhält folgende Fassung:

„Artikel 14

Weitergabe von Informationen

(1) Der Hohe Vertreter wird ermächtigt, VS-Informationen und VS-Dokumente der EU, die für die Zwecke der Mission erstellt werden, unter Einhaltung des Beschlusses 2011/292/EU an NATO/ISAF weiterzugeben. Zur Erleichterung dieses Verfahrens sind vor Ort entsprechende technische Vereinbarungen auszuarbeiten.

(2) Der Hohe Vertreter wird ermächtigt, gegebenenfalls an Drittstaaten, die sich an diesem Beschluss beteiligen, entsprechend den Erfordernissen der Mission VS-Informationen und VS-Dokumente der EU, die für die Zwecke der Mission erstellt werden und bis zum Geheimhaltungsgrad ‚CONFIDENTIEL UE‘ eingestuft sind, unter Einhaltung des Beschlusses 2011/292/EU weiterzugeben.

(3) Der Hohe Vertreter wird ermächtigt, gegebenenfalls an die Hilfsmision der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA) entsprechend den operativen Erfordernissen der Mission VS-Informationen und VS-Dokumente der EU, die für die Zwecke der Mission erstellt werden und bis zum Geheimhaltungsgrad ‚RESTREINT EU‘ eingestuft sind, unter Einhaltung des Beschlusses 2011/292/EU weiterzugeben. Zu diesem Zweck sind vor Ort entsprechende Vereinbarungen auszuarbeiten.

(4) Im Falle eines speziellen und unmittelbaren operativen Erfordernisses ist der Hohe Vertreter auch ermächtigt, an den Gaststaat VS-Informationen und VS-Dokumente der EU, die für die Zwecke der Mission erstellt werden und bis zum Geheimhaltungsgrad ‚RESTREINT EU‘ eingestuft sind, unter Einhaltung des Beschlusses 2011/292/EU weiterzugeben. Zu diesem Zweck sind Vereinbarungen zwischen dem Hohen Vertreter und den zuständigen Behörden des Gaststaats auszuarbeiten.

(5) Der Hohe Vertreter wird ermächtigt, an Drittstaaten, die sich an diesem Beschluss beteiligen, missionsrelevante Beratungsdokumente des Rates weiterzugeben, die nicht als EU-Verschlusssachen eingestuft sind, aber der Geheimhaltungspflicht gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Rates (*) unterliegen.

(6) Der Hohe Vertreter kann die in den Absätzen 1, 2, 3 und 5 genannten Befugnisse wie auch die Befugnis, die in Absatz 4 genannten Vereinbarungen zu treffen, an ihm unterstellte Personen, den Zivilen Operationskommandeur und/oder den Missionsleiter delegieren.

(*) Beschluss 2009/937/EU des Rates vom 1. Dezember 2009 zur Annahme seiner Geschäftsordnung (ABl. L 325 vom 11.12.2009, S. 35).“

7. Artikel 17 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Er gilt vom 31. Mai 2010 bis zum 31. Dezember 2014.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 27. Mai 2013.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

C. ASHTON

BESCHLUSS 2013/241/GASP DES RATES**vom 27. Mai 2013****zur Änderung der Gemeinsamen Aktion 2008/124/GASP über die Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo ⁽¹⁾, EULEX KOSOVO**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28, Artikel 42 Absatz 4 und Artikel 43 Absatz 2,

auf Vorschlag der Hohen Vertreterin für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 4. Februar 2008 die Gemeinsame Aktion 2008/124/GASP über die Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo, EULEX KOSOVO ⁽²⁾ angenommen.
- (2) Am 5. Juni 2012 hat der Rat den Beschluss 2012/291/GASP ⁽³⁾ zur Änderung und Verlängerung der Gemeinsamen Aktion 2008/124/GASP über die Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo, EULEX KOSOVO bis zum 14. Juni 2014 angenommen.
- (3) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag deckt den Zeitraum bis zum 14. Juni 2013 ab. Die Gemeinsame Aktion 2008/124/GASP sollte dahin gehend geändert werden, dass ein neuer als finanzieller Bezugsrahmen dienender Betrag für den Zeitraum vom 15. Juni 2013 bis zum 14. Juni 2014 festgelegt wird.
- (4) EULEX KOSOVO wird in einer Lage durchgeführt, die sich möglicherweise verschlechtern und die Verwirklichung der Ziele des auswärtigen Handelns der Union nach Artikel 21 des Vertrags behindern könnte.
- (5) Die Gemeinsame Aktion 2008/124/GASP sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 16 Absatz 1 der Gemeinsamen Aktion 2008/124/GASP erhält folgende Fassung:

„(1) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Kosten der EULEX KOSOVO bis zum 14. Oktober 2010 beläuft sich auf 265 000 000 EUR.

Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Kosten der EULEX KOSOVO vom 15. Oktober 2010 bis zum 14. Dezember 2011 beläuft sich auf 165 000 000 EUR.

Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Kosten der EULEX KOSOVO vom 15. Dezember 2011 bis zum 14. Juni 2012 beläuft sich auf 72 800 000 EUR.

Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Kosten der EULEX KOSOVO vom 15. Juni 2012 bis zum 14. Juni 2013 beläuft sich auf 111 000 000 EUR.

Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Kosten der EULEX KOSOVO vom 15. Juni 2013 bis zum 14. Juni 2014 beläuft sich auf 110 000 000 EUR.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 27. Mai 2013.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

C. ASHTON

⁽¹⁾ Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/99 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovo.

⁽²⁾ ABl. L 42 vom 16.2.2008, S. 92.

⁽³⁾ ABl. L 146 vom 6.6.2012, S. 46.

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 22. Mai 2013****zur Festlegung eines Musters für die Nationalen Energieeffizienz-Aktionspläne im Rahmen der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2013) 2882)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2013/242/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 2 und Anhang XIV,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Richtlinie 2012/27/EU übermitteln die Mitgliedstaaten bis zum 30. April 2014 und danach alle drei Jahre Nationale Energieeffizienz-Aktionspläne. Diese Pläne müssen im Hinblick auf die Verwirklichung der in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2012/27/EU genannten nationalen Energieeffizienzziele bedeutende Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz sowie erwartete und/oder erzielte Energieeinsparungen darlegen, unter anderem bei der Energieversorgung, -übertragung bzw. -fernleitung und -verteilung sowie beim Energieendverbrauch. Die Nationalen Energieeffizienz-Aktionspläne beinhalten in jedem Fall die in Anhang XIV Teil 2 der Richtlinie 2012/27/EU genannten Informationen. Die Nationalen Energieeffizienz-Aktionspläne werden durch aktualisierte Schätzungen des voraussichtlichen Gesamtprimärenergieverbrauchs im Jahr 2020 und durch den geschätzten Primärenergieverbrauch in den in Anhang XIV Teil 1 der Richtlinie 2012/27/EU angegebenen Sektoren ergänzt.

- (2) Im Einklang mit Artikel 24 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2012/27/EU stellt die Kommission ein Muster als Orientierungshilfe für die Nationalen Energieeffizienz-Aktionspläne zur Verfügung, das nach dem Beratungsverfahren des Artikels 26 Absatz 2 der Richtlinie angenommen wird. Gemäß Artikel 26 Absatz 1 wird die Kommission von einem Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ unterstützt und gemäß Artikel 26 Absatz 2 findet Artikel 4 der genannten Verordnung Anwendung.
- (3) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen berücksichtigen so weit wie möglich die Erörterungen im Ausschuss für die Energieeffizienz-Richtlinie —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das nach Artikel 24 Absatz 2 und Anhang XIV der Richtlinie 2012/27/EU vorgeschriebene, im Anhang dieses Beschlusses enthaltene Muster für die Nationalen Energieeffizienz-Aktionspläne wird beschlossen.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. Mai 2013

Für die Kommission
Günther OETTINGER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

ANHANG

**MUSTER FÜR OBLIGATORISCHE TEILE
NATIONALER ENERGIEEFFIZIENZ-AKTIONSPLAN**

Hier bitte Datum des Aktionsplans einfügen (*Der erste Plan ist bis zum 30. April 2014 vorzulegen.*)

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung
2. Überblick über die nationalen Energieeffizienzziele und Energieeinsparungen
 - 2.1. Nationale Energieeffizienzziele bis 2020
 - 2.2. Sonstige Energieeffizienzziele
 - 2.3. Primärenergieeinsparungen
 - 2.4. Endenergieeinsparungen
3. Maßnahmen zur Umsetzung der EED
 - 3.1. Horizontale Maßnahmen
 - 3.1.1. Energieeffizienzverpflichtungssysteme und alternative Maßnahmen (EED, Artikel 7, Anhang XIV Teil 2 Nummer 3.2)
 - 3.1.2. Energieaudits und Energiemanagementsysteme (EED, Artikel 8)
 - 3.1.3. Verbrauchserfassung und Abrechnung (EED, Artikel 9 bis 11)
 - 3.1.4. Verbraucherinformationsprogramme und Ausbildung (EED, Artikel 12 und 17)
 - 3.1.5. Verfügbarkeit von Qualifizierungs-, Akkreditierungs- und Zertifizierungssystemen (EED, Artikel 16)
 - 3.1.6. Energiedienstleistungen (Artikel 18)
 - 3.1.7. Sonstige horizontale Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz (EED, Artikel 19 und 20)
 - 3.2. Energieeffizienz von Gebäuden
 - 3.2.1. Gebäuderenovierungsstrategie (EED, Artikel 4)
 - 3.2.2. Sonstige Energieeffizienzmaßnahmen im Gebäudesektor
 - 3.3. Energieeffizienz in öffentlichen Einrichtungen
 - 3.3.1. Gebäude der Zentralregierung (EED, Artikel 5)
 - 3.3.2. Gebäude sonstiger öffentlicher Einrichtungen (EED, Artikel 5)
 - 3.3.3. Beschaffung durch öffentliche Einrichtungen (EED, Artikel 6)
 - 3.4. Sonstige Endenergieeffizienzmaßnahmen (u. a. in Industrie und Verkehr)
 - 3.5. Förderung von Effizienz bei der Wärme- und Kälteversorgung
 - 3.5.1. Energiedienstleistungen (EED, Artikel 14)
 - 3.5.2. Sonstige Maßnahmen zur Förderung von Effizienz bei der Wärme- und Kälteversorgung (EED, Artikel 14)
 - 3.6. Energieumwandlung, -übertragung bzw. -fernleitung und -verteilung, Laststeuerung (Demand Response)
 - 3.6.1. Energieeffizienzkriterien bei Netztarifen und Netzregulierung (EED, Artikel 15)
 - 3.6.2. Erleichterung und Förderung der Laststeuerung (EED, Artikel 15)
 - 3.6.3. Energieeffizienz bei Netzauslegung und Netzregulierung (EED, Artikel 15)

1. Einleitung

In diesem Muster wird erläutert, welche Informationen die Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 24 Absatz 2 und Anhang XIV der Richtlinie in ihren Nationalen Energieeffizienz-Aktionsplänen (NEEAP) über bereits verabschiedete oder zur Verabschiedung anstehende Maßnahmen zur Umsetzung der wichtigsten Aspekte der Energieeffizienz-Richtlinie (EED, 2012/27/EU) angeben müssen. Deshalb bezieht sich das Muster an den Stellen, an denen für die Berichterstattung obligatorische Teile angegeben sind, nicht auf Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten nicht verabschiedet worden und nicht geplant sind. Das Muster wird — im Einklang mit Artikel 24 Absatz 2 Unterabsatz 2 — den Mitgliedstaaten als Orientierungshilfe für die NEEAP zur Verfügung gestellt.

Wird im Muster darauf verwiesen, dass Informationen im ersten und/oder zweiten NEEAP zu übermitteln sind, entspricht dies dem Text der EED; fehlt ein solcher Hinweis, sind die Informationen im ersten und in allen folgenden NEEAP zu übermitteln.

Dieses Muster wird durch einen Leitfaden für NEEAP ergänzt [Verweis auf die einschlägige Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen mit weiteren Hilfestellungen einzufügen].

2. Überblick über die nationalen Energieeffizienzziele und Energieeinsparungen

2.1. Nationale Energieeffizienzziele bis 2020

- (1) Bitte geben Sie, wie in Artikel 3 Absatz 1 der EED verlangt, das indikative nationale Energieeffizienzziel für 2020 an (EED, Artikel 3 Absatz 1, Anhang XIV Teil 2 Nummer 1).
- (2) Geben Sie die erwarteten Auswirkungen des Ziels auf den Primärenergie- und den Endenergieverbrauch insgesamt im Jahr 2020 an und erläutern Sie, wie und auf Grundlage welcher Daten dieser Wert berechnet wurde (EED, Artikel 3 Absatz 1).
- (3) Liefern Sie eine Schätzung des Primärenergieverbrauchs im Jahr 2020 (Gesamtverbrauch und nach Sektoren aufgeschlüsselt) (EED, Artikel 24 Absatz 2, Anhang XIV Teil 2 Nummer 2).

2.2. Sonstige Energieeffizienzziele

Bitte führen Sie gegebenenfalls zusätzliche nationale Energieeffizienzziele für die Gesamtwirtschaft oder bestimmte Sektoren an (EED, Anhang XIV Teil 2 Nummer 1).

2.3. Primärenergieeinsparungen

Bitte geben Sie einen Überblick über die zum Zeitpunkt der Berichterstattung erzielten Primärenergieeinsparungen und liefern Sie eine Schätzung der erwarteten Einsparungen für das Jahr 2020 (EED, Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 24 Absatz 2, Anhang XIV Teil 2 Nummer 2 Buchstabe a).

2.4. Endenergieeinsparungen

- (1) Bitte machen Sie im Zusammenhang mit der Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ im ersten und im zweiten NEEAP Angaben zu den erreichten und zu den bis 2016 erwarteten Endenergieeinsparungen (Richtlinie 2006/32/EG, Artikel 4 Absätze 1 und 2; EED, Anhang XIV Teil 2 Nummer 2 Buchstabe b).
- (2) Geben Sie im Zusammenhang mit der Richtlinie 2006/32/EG im ersten und im zweiten NEEAP die zur Ermittlung der Endenergieeinsparungen angewandte Mess- und/oder Berechnungsmethode an (EED, Anhang XIV Teil 2 Nummer 2 Buchstabe b Absatz 2).

3. Maßnahmen zur Umsetzung der EED

3.1. Horizontale Maßnahmen

3.1.1. Energieeffizienzverpflichtungssysteme und alternative Maßnahmen (EED, Artikel 7, Anhang XIV Teil 2 Nummer 3.2)

- (1) Bitte geben Sie die Höhe der Energieeinsparungen insgesamt während des Verpflichtungszeitraums im Hinblick auf das nach Artikel 7 Absatz 1 festgelegte Ziel an und gegebenenfalls, inwieweit auf die in Artikel 7 Absätze 2 und 3 genannten Möglichkeiten zurückgegriffen wird (EED, Artikel 7, Anhang XIV Teil 2 Nummer 2 Buchstabe a).
- (2) Beschreiben sie kurz das in Artikel 7 Absatz 1 genannte nationale Energieeffizienzverpflichtungssystem und geben Sie an, wie Überwachung und Überprüfung sichergestellt werden (EED, Artikel 7 Absätze 1 und 6, Artikel 20 Absatz 6, Anhang XIV Teil 2 Nummer 3.2).

⁽¹⁾ ABl. L 114 vom 27.4.2006, S. 64.

- (3) Machen Sie Angaben zu gegebenenfalls nach Artikel 7 Absatz 9 und Artikel 20 Absatz 6 verabschiedeten alternativen Maßnahmen, auch dazu, wie Überwachung und Überprüfung sowie ihre Gleichwertigkeit sichergestellt werden (*EED, Artikel 7 Absätze 9 und 10, Artikel 20 Absatz 6, Anhang XIV Teil 2 Nummer 3.2*).
- (4) Führen Sie gegebenenfalls veröffentlichte Energieeinsparungen an, die infolge der Anwendung des Energieeffizienzverpflichtungssystems erreicht wurden (*EED, Artikel 7 Absätze 6 und 8, Anhang XIV Teil 2 Nummer 2 Buchstabe a*).
- (5) Führen Sie gegebenenfalls veröffentlichte Energieeinsparungen an, die infolge der Durchführung alternativer Maßnahmen erreicht wurden (*EED, Artikel 7 Absatz 10, Anhang XIV Teil 2 Nummer 2 Buchstabe a*).
- (6) Machen Sie genaue Angaben zu den gemäß Anhang IV der EED gewählten nationalen Koeffizienten (*EED, Anhang XIV Teil 2 Nummer 3.2*).
- (7) Übermitteln Sie Informationen zu allen anderen Methoden als den in der EED Anhang V Nummer 2 Buchstabe e angegebenen, die bei der Berücksichtigung der Lebensdauer der Energieeinsparungen angewandt werden, und erläutern Sie, wie sichergestellt wird, dass Gesamteinsparungen in mindestens gleicher Höhe erreicht werden (*EED, Anhang V Nummer 2 Buchstabe e*).

3.1.2. Energieaudits und Energiemanagementsysteme (EED, Artikel 8)

Bitte geben Sie einen Überblick über geplante oder bereits ergriffene Maßnahmen zur Förderung von Energieaudits und Energiemanagementsystemen, einschließlich Informationen über die Anzahl der durchgeführten Audits. Geben Sie an, welche Audits in großen Unternehmen durchgeführt wurden (ebenso die Gesamtzahl der Großunternehmen auf dem Hoheitsgebiet Ihres Mitgliedstaates sowie die Anzahl der Unternehmen, für die Artikel 8 Absatz 5 gilt) (*EED, Anhang XIV Teil 2 Nummer 3.3*).

3.1.3. Verbrauchserfassung und Abrechnung (EED, Artikel 9 bis 11)

Bitte beschreiben Sie die durchgeführten und die geplanten (verabschiedeten oder zur Verabschiedung anstehenden) Maßnahmen im Bereich Verbrauchserfassung und Abrechnung (*EED, Artikel 9, 10 und 11, Anhang XIV Teil 2 Nummer 2 Satz 1*).

3.1.4. Verbraucherinformationsprogramme und Ausbildung (EED, Artikel 12 und 17)

Bitte liefern Sie Informationen zu verabschiedeten oder zur Verabschiedung anstehenden Maßnahmen zur Förderung und Erleichterung einer effizienten Energieverwendung in KMU und Privathaushalten (*EED, Artikel 12 und 17, Anhang XIV Teil 2 Nummer 2 Satz 1*).

3.1.5. Verfügbarkeit von Qualifizierungs-, Akkreditierungs- und Zertifizierungssystemen (EED, Artikel 16)

Bitte machen Sie Angaben zu bestehenden oder geplanten Zertifizierungs- oder Akkreditierungssystemen oder gleichwertigen Qualifizierungssystemen (soweit erforderlich einschließlich geeigneter Ausbildungsprogramme) für die Anbieter von Energiedienstleistungen oder Energieaudits sowie für Energiemanager und Installateure von energierelevanten Gebäudekomponenten gemäß Artikel 2 Nummer 9 der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾(*EED, Artikel 16, Anhang XIV Teil 2 Nummer 3.7*).

3.1.6. Energiedienstleistungen (Artikel 18)

- (1) Bitte liefern Sie Informationen über verabschiedete oder zur Verabschiedung anstehende Maßnahmen zur Förderung von Energiedienstleistungen. Die Beschreibung muss einen Link zu der Internetseite mit der Liste der verfügbaren Energiedienstleistungsanbieter und ihrer Qualifikationen enthalten (*EED, Anhang XIV Teil 2 Nummer 2 Satz 1 und Teil 2 Nummer 3.8*).
- (2) Geben Sie einen qualitativen Überblick über den nationalen Markt für Energiedienstleistungen (gegenwärtige Lage und künftige Entwicklung des Markts) (*EED, Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e*).

3.1.7. Sonstige horizontale Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz (EED, Artikel 19 und 20)

- (1) Bitte geben Sie im ersten NEEAP die Energieeffizienzmaßnahmen an, die zur Umsetzung des Artikels 19 der EED ergriffen wurden. Liefern Sie insbesondere eine Liste der zur Beseitigung rechtlicher und sonstiger Hemmnisse für die Energieeffizienz ergriffenen Maßnahmen (z. B. in Bezug auf die Aufteilung von Anreizen bei Grundstücken mit mehreren Eigentümern, das öffentliche Beschaffungswesen und die jährliche Haushaltsplanung, das Rechnungswesen öffentlicher Einrichtungen) (*EED, Artikel 19, Anhang XIV Teil 2 Nummer 3.9*).

⁽¹⁾ ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13.

- (2) Übermitteln Sie Informationen zum nationalen Energieeffizienzfonds (EED, Artikel 20, Anhang XIV Teil 2 Nummer 2 Satz 1).
- 3.2. *Energieeffizienz von Gebäuden*
- 3.2.1. *Gebäuderenovierungsstrategie (EED, Artikel 4)*
Übermitteln Sie bitte die langfristige Gebäuderenovierungsstrategie Ihres Landes (EED, Artikel 4, letzter Absatz).
- 3.2.2. *Sonstige Energieeffizienzmaßnahmen im Gebäudesektor*
Bitte machen Sie detaillierte Angaben zu bedeutenden Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden im Hinblick auf die Verwirklichung der nationalen Energieeffizienzziele nach Artikel 3 Absatz 1 (EED, Artikel 24 Absatz 2, Anhang XIV Teil 2 Nummer 2 Satz 1).
- 3.3. *Energieeffizienz in öffentlichen Einrichtungen*
- 3.3.1. *Gebäude der Zentralregierung (EED, Artikel 5)*
Bitte machen Sie Angaben zum veröffentlichten Inventar der beheizten und gekühlten Gebäude im Besitz der Zentralregierung (EED, Artikel 5 Absatz 5, Anhang XIV Teil 2 Nummer 2 Satz 1).
- 3.3.2. *Gebäude sonstiger öffentlicher Einrichtungen (EED, Artikel 5)*
- (1) Bitte liefern Sie Informationen über bereits ergriffene oder geplante Maßnahmen zur Ermutigung öffentlicher Einrichtungen und öffentlich-rechtlicher Sozialwohnsträger, Energieeffizienzpläne zu verabschieden, um so dem Vorbildcharakter öffentlicher Einrichtungen im Bereich der Energieeffizienz von Gebäuden Rechnung zu tragen (EED, Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe a, Anhang XIV Teil 2 Nummer 2 Satz 1).
- (2) Übermitteln Sie eine Liste öffentlicher Einrichtungen, die einen Energieeffizienz-Aktionsplan erstellt haben (EED, Anhang XIV Teil 2 Nummer 3.1).
- 3.3.3. *Beschaffung durch öffentliche Einrichtungen (EED, Artikel 6)*
Bitte stellen Sie Informationen über bereits ergriffene oder geplante Maßnahmen zur Verfügung, die gewährleisten, dass die Zentralregierung Produkte, Dienstleistungen und Gebäude mit hoher Energieeffizienz beschafft (EED, Artikel 6 Absatz 1), sowie über bereits ergriffene oder geplante Maßnahmen, mit denen andere öffentliche Einrichtungen ermuntert werden sollen, dies ebenfalls zu tun (EED, Artikel 6 Absatz 3, Anhang XIV Teil 2 Nummer 2 Satz 1).
- 3.4. *Sonstige Endenergieeffizienzmaßnahmen (u. a. in Industrie und Verkehr)*
- (1) Bitte machen Sie detaillierte Angaben zu bedeutenden Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz in der Industrie im Hinblick auf die Verwirklichung der in Artikel 3 Absatz 1 genannten nationalen Energieeffizienzziele (EED, Artikel 24 Absatz 2, Anhang XIV Teil 2 Nummer 2 Satz 1).
- (2) Machen Sie detaillierte Angaben zu bedeutenden Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz im Personen- und Güterverkehr im Hinblick auf die Verwirklichung der in Artikel 3 Absatz 1 genannten nationalen Energieeffizienzziele (EED, Artikel 24 Absatz 2, Anhang XIV Teil 2 Nummer 2 Satz 1).
- (3) Machen Sie detaillierte Angaben zu sonstigen bedeutenden Endenergieeffizienzmaßnahmen, die zu den nationalen Energieeffizienzzielen beitragen und nicht an anderer Stelle im NEEAP erwähnt werden (EED, Artikel 24 Absatz 2, Anhang XIV Teil 2 Nummer 2 Satz 1).
- 3.5. *Förderung von Effizienz bei der Wärme- und Kälteversorgung*
- 3.5.1. *Energiedienstleistungen (EED, Artikel 14)*
- (1) Bitte liefern Sie im zweiten und in den darauffolgenden NEEAP eine Bewertung der Fortschritte bei der umfassenden Einschätzung des Potenzials für den Einsatz der hocheffizienten KWK und der effizienten Fernwärme- und Fernkälteversorgung gemäß Artikel 14 Absatz 1 (EED, Artikel 14 Absatz 1, Anhang XIV Teil 2 Nummer 3.4).
- (2) Beschreiben Sie Verfahren und Methode Ihrer Kosten-Nutzen-Analyse im Zusammenhang mit den Kriterien der EED (Anhang IX) (EED, Artikel 14 Absatz 3, Anhang IX Teil 1 letzter Absatz, Anhang XIV Teil 2 Nummer 2 Satz 1).

3.5.2. Sonstige Maßnahmen zur Förderung von Effizienz bei der Wärme- und Kälteversorgung (EED, Artikel 14)

Bitte beschreiben Sie die Maßnahmen, Strategien und Konzepte (einschließlich Programmen und Plänen) auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene, die der Entwicklung des wirtschaftlichen Potenzials der hocheffizienten KWK, der effizienten Fernwärme- und Fernkälteversorgung und anderer effizienter Wärme- und Kälteversorgungssysteme sowie der Nutzung von Wärme und Kälte aus Abwärme und erneuerbaren Energiequellen dienen (EED, Artikel 14 Absätze 2 und 4, Anhang XIV Teil 2 Nummer 2 Satz 1).

3.6. Energieumwandlung, -übertragung bzw. -fernleitung und -verteilung, Laststeuerung (Demand Response)

3.6.1. Energieeffizienzkriterien bei Netztarifen und Netzregulierung (EED, Artikel 15)

(1) Bitte beschreiben Sie verabschiedete oder geplante Maßnahmen, die sicherstellen, dass bei Tarifen Anreize beseitigt werden, die sich nachteilig auf die Gesamteffizienz der Stromerzeugung, -übertragung, -verteilung und -lieferung auswirken oder die die Einbeziehung der Laststeuerung (Demand Response) in die Märkte für Ausgleichsdienste und bei der Beschaffung von Hilfsdiensten behindern könnten (EED, Artikel 15 Absatz 4, Anhang XIV Teil 2 Nummer 2 Satz 1).

(2) Beschreiben Sie verabschiedete oder geplante Maßnahmen, durch die Netzbetreiber Anreize erhalten, mittels Auslegung und Betrieb der Infrastruktur Effizienzverbesserungen zu erzielen (EED, Artikel 15 Absatz 4, Anhang XIV Teil 2 Nummer 2 Satz 1).

(3) Beschreiben Sie verabschiedete oder geplante Maßnahmen, durch die sichergestellt wird, dass es die Tarife gestatten, dass die Versorger die Einbeziehung der Verbraucher in die Systemeffizienz verstärken, wozu auch die Laststeuerung zählt (EED, Artikel 15 Absatz 4, Anhang XIV Teil 2 Nummer 2 Satz 1).

3.6.2. Erleichterung und Förderung der Laststeuerung (EED, Artikel 15)

Bitte liefern Sie Informationen zu sonstigen verabschiedeten oder geplanten Maßnahmen, die die Laststeuerung ermöglichen bzw. ausbauen, einschließlich Maßnahmen, die eine dynamische Tarifierung unterstützen (EED, Anhang XI Nummer 3, Anhang XIV Teil 2 Nummer 3.6).

3.6.3. Energieeffizienz bei Netzauslegung und Netzregulierung (EED, Artikel 15)

Bitte berichten Sie über die Fortschritte bei der Bewertung des Energieeffizienzpotenzials Ihrer nationalen Gas- und Strominfrastruktur sowie über verabschiedete oder geplante Maßnahmen und Investitionen für die Einführung kostenwirksamer Energieeffizienzverbesserungen bei der Netzinfrastruktur, einschließlich eines Zeitplans für ihre Einführung (EED, Artikel 15 Absatz 2, Anhang XIV Teil 2 Nummer 3.5).

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 24. Mai 2013****über eine vorübergehende Ausnahmeregelung von den Ursprungsregeln in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 des Rates zur Berücksichtigung der besonderen Lage Swasilands bei Pfirsichen, Birnen und Ananas***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2013) 2906)**(2013/243/EU)*

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 des Rates vom 20. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Regelungen der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen oder der zu Wirtschaftspartnerschaftsabkommen führenden Abkommen für Waren mit Ursprung in bestimmten Staaten, die zur Gruppe der Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP) gehören ⁽¹⁾, insbesondere auf Anhang II Artikel 36 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 23. April 2012 erließ die Kommission den Durchführungsbeschluss 2012/213/EU ⁽²⁾ über eine vorübergehende Ausnahmeregelung von den Ursprungsregeln in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 zur Berücksichtigung der besonderen Lage Swasilands bei Pfirsichen, Birnen und Ananas.
- (2) Am 28. Februar 2013 beantragte Swasiland gemäß Anhang II Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 für einen Zeitraum von zwei Jahren vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2014 eine neue Ausnahmeregelung von den in dem genannten Anhang aufgeführten Ursprungsregeln. Der Antrag betrifft eine Gesamtmenge von 780 Tonnen Pfirsichen, Birnen und Mischungen von Pfirsichen und/oder Birnen und/oder Ananas in Fruchtsaft der KN-Codes ex 2008 70 98, 2008 40 90 und ex 2008 97 98.
- (3) Gemäß den Angaben Swasilands ist es dem Land nicht möglich, die erzeugnispezifische Ursprungsregel gemäß Anhang II Anlage 1 der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 einzuhalten, wonach alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Enderzeugnis einzureihen sind. Da Pfirsiche und Birnen in Swasiland nicht in kommerziellem Maßstab erzeugt werden, beschafft das Land gewürfelte Pfirsiche und Birnen in Saft ohne Zusatz von Zucker der KN-Codes ex 2008 70 92 und 2008 40 90 für die Herstellung des Enderzeugnisses aus dem Nachbarland Südafrika. Gemäß Anhang II Artikel 6 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 sind die Erzeugnisse auch von der Kumulierung mit Südafrika ausgeschlossen. Somit entspricht das Enderzeugnis nicht den Vorschriften des genannten Anhangs.

- (4) Gemäß Anhang II Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 gibt die Gemeinschaft dem Antrag von AKP-Staaten statt, wenn er nach Maßgabe des genannten Artikels hinreichend begründet ist und nicht zu einer schweren Schädigung eines bestehenden Wirtschaftszweiges der Gemeinschaft führen kann.
- (5) Da die Wirtschaftsteilnehmer eine Methode erproben, bei der sie geschälte, in Stücke geschnittene und in kaltem Wasser in Fässern verpackte frische Pfirsiche oder Birnen aus Südafrika verwenden, die gekühlt zur Weiterverarbeitung nach Swasiland verbracht werden, beantragt Swasiland gemäß Anhang II Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 eine längere Vorbereitungszeit, um die Ursprungsregeln einzuhalten. Durch die Verwendung dieser Vormaterialien, die in Kapitel 8 des Harmonisierten Systems eingereiht sind, könnte das in Swasiland hergestellte Enderzeugnis die obengenannte Vorschrift einhalten.
- (6) Swasiland erklärte, es müsse die Anforderungen europäischer Käufer für eine Reihe von Konservenerzeugnissen, einschließlich begrenzter Mengen Pfirsiche und Birnen, die nicht im Land angebaut werden, erfüllen. Wenn die europäischen Einzelhändler bei ihrem Lieferanten in Swasiland nicht die volle Produktpalette erwerben könnten, könne Swasiland das Geschäft mit Fruchtgelee-, Ananas- und Zitrusfrüchtebechern verlieren.
- (7) Da Swasiland mehr Vorbereitungszeit benötigt, um die Ursprungsregeln einzuhalten, sollte eine vorübergehende Ausnahmeregelung eingeräumt werden. Die vorübergehende Ausnahmeregelung sollte auf den Zeitraum befristet sein, den das begünstigte Unternehmen benötigt, um die Einhaltung der Regeln gemäß Anhang II Artikel 36 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 zu erreichen.
- (8) Damit Swasiland die gewährten Mengen in vollem Umfang nutzen kann und angesichts der Tatsache, dass Swasiland die letzte Ausnahmeregelung nur im zweiten Halbjahr 2012 in Anspruch nehmen konnte, sollte die vorübergehende Ausnahmeregelung rückwirkend ab dem 1. Januar 2013 gelten.
- (9) In Übereinstimmung mit Anhang II Artikel 36 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 führt die vorübergehende Ausnahmeregelung von den Ursprungsregeln nicht zu schweren Schäden für einen bestehenden Wirtschaftszweig der Europäischen Union, sofern bestimmte Voraussetzungen im Hinblick auf Mengen, Überwachung und Dauer erfüllt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 348 vom 31.12.2007, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 113 vom 25.4.2012, S. 12.

- (10) Daher ist es gerechtfertigt, dem Antrag Swasilands stattzugeben und eine vorübergehende Ausnahmeregelung gemäß Anhang II Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 zu gewähren.
- (11) Gemäß den Angaben Swasilands beliefen sich die Ausfuhren von Erzeugnissen der HS-Position 2008 im Rahmen der Ausnahmeregelung im Zeitraum von Juli bis Dezember 2012 auf etwa 250 Tonnen. Die für 2013 und 2014 zuzuteilenden Mengen sollten mit dieser Inanspruchnahme im Einklang stehen. Es empfiehlt sich, eine Menge von 500 Tonnen jährlich vorzusehen, die mit der Fähigkeit des bestehenden Wirtschaftszweigs, seine Ausfuhren in die Europäische Union fortzusetzen, im Einklang steht.
- (12) Dementsprechend sollte Swasiland eine vorübergehende Ausnahmeregelung für zwei Jahre für eine Gesamtmenge von 500 Tonnen Pfirsichen, Birnen und Mischungen von Pfirsichen und/oder Birnen und/oder Ananas in Fruchtsaft der KN-Codes ex 2008 70 98, 2008 40 90 und ex 2008 97 98 gewährt werden.
- (13) Die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽¹⁾ enthält Vorschriften für die Verwaltung der Zollkontingente. Um eine effiziente Verwaltung in enger Zusammenarbeit zwischen den Behörden Swasilands, den Zollbehörden der Mitgliedstaaten und der Kommission zu gewährleisten, sollten diese Vorschriften sinngemäß für die Mengen gelten, die im Rahmen der nach diesem Beschluss eingeräumten Ausnahmeregelung eingeführt werden.
- (14) Im Interesse einer effizienten Überwachung der Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung sollten die Behörden Swasilands die Kommission regelmäßig von den ausgestellten Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 in Kenntnis setzen.
- (15) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 und in Übereinstimmung mit Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b des genannten Anhangs gelten Pfirsiche, Birnen und Mischungen von Pfirsichen und/oder Birnen und/oder Ananas in Fruchtsaft der KN-Codes ex 2008 70 98, 2008 40 90 und ex 2008 97 98, für deren Herstellung gewürfelte Pfirsiche in Saft ohne Zusatz von Zucker des KN-Codes ex 2008 70 92

ohne Ursprungsseignenschaft sowie gewürfelte Birnen in Saft ohne Zusatz von Zucker des KN-Codes ex 2008 40 90 verwendet werden, entsprechend den Bestimmungen der Artikel 2 bis 5 dieses Beschlusses als Ware mit Ursprung in Swasiland.

Artikel 2

Die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 1 gilt für alle im Anhang genannten Waren und Mengen, die vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2014 aus Swasiland zum zollrechtlich freien Verkehr in die Europäische Union angemeldet werden.

Artikel 3

Die im Anhang aufgeführten Mengen werden gemäß den Artikeln 308a, 308b und 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet.

Artikel 4

Die Zollbehörden Swasilands treffen die notwendigen Vorkehrungen, um die Überwachung der Ausfuhrmengen der in Artikel 1 genannten Waren zu gewährleisten.

Zu diesem Zweck enthalten alle von ihnen gemäß diesem Beschluss ausgestellten Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 einen Hinweis auf diesen Beschluss.

Die zuständigen Behörden Swasilands übermitteln der Kommission vor Ende des Monats, der auf jedes Quartal folgt, eine vierteljährliche Aufstellung der Warenmengen, für die gemäß dem vorliegenden Beschluss Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 ausgestellt wurden, mit Angabe der laufenden Nummern dieser Bescheinigungen.

Artikel 5

In Feld 7 der nach diesem Beschluss ausgestellten Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 ist folgender Vermerk anzubringen:

„Derogation — Implementing Decision 2013/243/EU“.

Artikel 6

Dieser Beschluss gilt vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2014.

Artikel 7

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 24. Mai 2013

Für die Kommission
Algirdas ŠEMETA
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

ANHANG

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Zeitraum	Jährliche Gesamtmenge (in Tonnen)
09.1628	2008 40 90	Zubereitungen von Birnen	1.1.2013 bis 31.12.2013	500
	ex 2008 70 98	Zubereitungen von Pfirsichen		
	ex 2008 97 98	Zubereitungen von Früchten; Mischungen von Pfirsichen und/oder Birnen und/oder Ananas in Fruchtsaft	1.1.2014 bis 31.12.2014	500

HINWEIS FÜR DEN BENUTZER

Verordnung (EU) Nr. 216/2013 des Rates vom 7. März 2013 über die elektronische Veröffentlichung des *Amtsblatts der Europäischen Union*

Gemäß Verordnung (EU) Nr. 216/2013 des Rates vom 7. März 2013 über die elektronische Veröffentlichung des *Amtsblatts der Europäischen Union* (veröffentlicht im ABl. L 69 vom 13.3.2013, S. 1) wird ab 1. Juli 2013 nur die elektronische Ausgabe des *Amtsblatts* Echtheit besitzen und Rechtswirkungen entfalten.

Kann die elektronische Ausgabe des *Amtsblatts* aufgrund unvorhersehbarer außergewöhnlicher Störungen nicht veröffentlicht werden, so kommt nur der gedruckten Ausgabe des *Amtsblatts* Echtheit zu und nur sie entfaltet Rechtswirkungen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 216/2013.

Abonnementpreise 2013 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 300 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche DVD	22 EU-Amtssprachen	1 420 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	910 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) DVD	22 EU-Amtssprachen	100 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, DVD, eine Ausgabe pro Woche	mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union* erscheint in allen EU-Amtssprachen und kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsakte) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates (veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005), die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen der Ausschreibungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen DVD.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zum Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen abgeschlossen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Website ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>

